63 Seiten

Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 12 / **158**

12. Wahlperiode

Diese Drucksache enthält noch Kleine Anfragen aus der 11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
11. Wahlperiode		
über Ergebnisse der Arbeitsgruppe Abfall (Abg. Ekkehard Kittner - CDU -)	1605	4
über Giftküche in Adlershof? (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1804	4
über die Mülldeponie Rohrbeck bei Dallgow (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	1849	5
über Schießlärm auf dem Übungsplatz „Rose Range" in Zehlendorf (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1949	6
über Energieverbrauch in der Berliner Abwasserklärung (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1976	6
über mangelnde Arbeitsfähigkeit der Senatssportverwaltung (Abg. Dr. Albert Statz - GRÜNE/AL -)	1982	7
über Erhalt und Verbesserung der Gasbeleuchtung (Abg. Dr. Bernd Köppl - GRÜNE/AL -)	1985	8
über Berlins Erdgasversorgung im Klima-Fieber (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1987	12
über BSR-Filterasche nach Vorketzin (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1988	13
über Geldausgaben beim S-Bahnbau für Ingenieur- bzw. Architektenbüros (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1998	14
über die Schattenseite von Berlins historischen Illuminationen (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	2000	14
über Energiesparen konkret - am Beispiel des Museums für Verkehr und Technik (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	2007	15
über Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen in Berlin (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	2014	16
über Lärm-Umweltbelastungen durch Bahnbetrieb (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	2017	17
über Benachteiligung der Berliner Arbeitslosen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes (Abg. Dr. Bernd Köppl - GRÜNE/AL -)	2018	18

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
12. Wahlperiode		
über Fortbestand der Kindereinrichtungen (Abg. Martina Michels - PDS -)	2	20
über Vorgänge an den Berliner Schulen im Zusammenhang mit den Golfkriegsdemonstrationen (Abg. Axel Hahn - F.D.P. -)	5	20
über Massante-Brücke (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	7	21
über Theater der Schulen (Abg. Jürgen Biederbick - F.D.P. -)	8	21
über schleichende Prozesse bei der BSR (Abg. Dr. Michaele Schreyer - Bündnis 90 / Grüne -)	11	22
über schlitzohrige Neuabschlüsse von Mietverträgen bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90 / Grüne -)	13	22
über Nachtschaltung von Lichtzeichenanlagen (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	16	22
über Anpassung der Lichtzeichenanlagen an neue Verkehrsverhältnisse (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	17	23
über Auflösung der Senatsreserve (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	18	24
über Geschwindigkeitsregelungen auf der Stadtautobahn (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	22	24
über Entwicklung von Bewerbungen zur Ausbildung als Krankenpfleger/innen (Abg. Dagmar Pohle - PDS -)	24	25
über Hubschrauberflüge über Berlin (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90 / Grüne -)	28	25
über Entschärfung der berüchtigten Dennewitzkurve in Schöneberg (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90 / Grüne -)	30	26
über ermäßigte Gebühren für die sogenannte Feldpost der Alliierten (Abg. Renate Künast - Bündnis 90 / Grüne -)	32	27
über „Schnüffeln verboten“ (Abg. Gabriele Rost - CDU -)	33	27
über Kapazitätssteigerung bei der U-Bahnlinie 6 um 25 % (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90 / Grüne -)	38	28
über Bereitstellung öffentlicher Räume für die politische Arbeit demokratischer Parteien (Abg. Dr. sc. Peter-Rudolf Zotl - PDS -)	42	28
über Einsatz von „Öko-Kopierern“ in der Berliner Verwaltung (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	47	45
über Schwermetall-Prüfliste (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	48	46
über Auflistung von Grundstücken in ehemals jüdischem Besitz (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90 / Grüne -)	50	46
über Arbeitssituation der bezirklichen Abteilungen für Bau- und Wohnungswesen in Ost-Berlin (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90 / Grüne -)	51	47
über Arbeit der Treuhand (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90 / Grüne -)	52	49

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Jahrhundertentscheidung der Großen Koalition zur Zersiedlung des Umlands von Berlin (Abg. Dr. Michaele Schreyer - Bündnis 90 / Grüne -)	54	49
über Ergebenheitsadressen des ärztlichen Leiters des Urban-Krankenhauses an Herrn Diepgen (Abg. Dr. Bernd Köppl - Bündnis 90 / Grüne -)	55	50
über Grundlagen und Durchführung der „Abwicklung" an Hochschulen im Ostteil der Stadt (Abgn. Prof. Dr. Marlis Dürkop und Dr. Hans-Jürgen Fischbeck - Bündnis 90 / Grüne -)	56	51
über Berufsverbote für Frauen im Bauhauptgewerbe (Abg. Ingrid Holzhüter - SPD -)	58	53
über BfK (Büro für Architekturbezogene Kunst) (Abg. Dr. Irana Rusta - SPD -)	60	54
über Erpelgrundschule in Reinickendorf (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	61	54
über Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Todesschützen an der Berliner Mauer (Abg. Wolfgang Mleczkowski - F.D.P. -)	62	55
über Umfang „geringfügiger" Beschäftigungsverhältnisse auf AMK-Veranstaltungen (Abg. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	63	56
über Hotelauskünfte des Verkehrsamtes am Flughafen Tegel (Abg. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	65	57
über Ausweitung des BVG-Tarifgebietes (Abg. Thomas Seerig - F.D.P. -)	67	57
über tarifliche Regelungen für wissenschaftliches Personal an Hochschul- und Akademieeinrichtungen im östlichen Teil von Berlin (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	68	58
über offener Brief von Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauenpolitik (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	69	58
über Umwelterziehung als Unterrichtsprinzip (Abg. Petra Merkel - SPD -)	75	59
über Aufbau des Schulpsychologischen Dienstes im Ostteil von Berlin (Abg. Petra Merkel - SPD -)	76	60
über Hausdurchsuchungen bei Angehörigen des islamischen Glaubens (Abg. Wolfgang Wieland - Bündnis 90 / Grüne -)	84	61
über die Existenz und die Verwendung der staatlichen Reserven für Katastrophenfälle (Abg. Arnold Krause - Bündnis 90 / Grüne -)	85	62
über Wohnungsdurchsuchungen durch die Berliner Polizei (Abg. Renate Künast - Bündnis 90 / Grüne -)	92	62
über Mißachtung der GGO durch das Olympia-Büro Berlin (Abg. Judith Demba - Bündnis 90 / Grüne -)	99	63

Kleine Anfrage

Nr. 1605
des Abgeordneten Ekkehard Kittner (CDU)
über Ergebnisse der Arbeitsgruppe Abfall

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse hat die vom Senat eingesetzte Arbeitsgruppe Abfall gebracht?
2. Welche Handlungsempfehlungen sind von ihr ausgesprochen worden?
3. Welche Handlungsempfehlungen will der Senat wie umsetzen?

Berlin, den 6. August 1990

Eingegangen am 6. August 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1605

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingesetzte Arbeitsgruppe „Vermeidung, Wiederverwertung, Schadstoffentfrachtung und Beseitigung von Abfällen und Bauabfällen" (AG Abfall) hatte die Aufgabe, auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Strategien zur Umsetzung der abfallpolitischen Zielsetzungen des Senats für das damalige Berlin (West) zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat neben einer umfassenden Bestandsaufnahme insbesondere die Reduzierungspotentiale ausgelotet.

Die Arbeitsgruppe hatte ihre Arbeit im Kern im Dezember 1989 abgeschlossen. Die Konsequenzen aus der politischen Entwicklung in Berlin (Ost) und der DDR nach dem 9. November 1989 konnten nur nachträglich und unvollständig eingearbeitet werden, so mußten auch die erforderlichen Schlußabstimmungen unter den Beteiligten u. a. wegen anderer nunmehr auf Grund der aktuellen Probleme vordringlicher Arbeiten zurückgestellt werden.

Die Schwierigkeiten bei diesen Abstimmungen resultierten wohl auch daraus, daß alle Kräfte auf die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die gesamte Berliner Region ausgerichtet wurden. Ein entsprechender Auftrag vom Provisorischen Regionalausschuß erging bereits im Januar 1990 an die Expertengruppe „Abfall" der Arbeitsgruppe 11 (Umweltschutz, Ver- und Entsorgung). In die Arbeiten dieser Expertengruppe haben die Ergebnisse der AG Abfall Eingang gefunden.

Der von der Expertengruppe fertiggestellte Schlußbericht mit seinen Handlungsempfehlungen konnte bisher vom Provisorischen Regionalausschuß nicht verabschiedet werden, da dieser Ausschuß seit der Bildung des Landes Brandenburg noch nicht getagt hat. Es ist auch fraglich, ob dieses Gremium künftig in der bisherigen Form weiterhin bestehen bleibt.

Der Senat wird nunmehr bemüht sein, auf der Grundlage dieses Schlußberichtes die Abstimmung mit dem Land Brandenburg über das Abfallwirtschaftskonzept für Berlin und sein Umland durchzuführen.

Berlin, den 16. Februar 1991

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 26. Februar 1991

Nr. 1804
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL)
über Giftküche in Adlershof?

Ich frage den Senat:

1. Welche Mengen an welchen Schadstoffen entläßt die B. C. in Adlershof in einem angegebenen Zeitraum (z. B. Jahr) in die Luft?
2. Welche Mengen an welchen Schadstoffen entläßt dieselbe Firma ins Abwasser?
3. Werden diese Abwässer direkt oder über Kläranlagen eingeleitet?
4. Welche Mengen welcher Arten von Sondermüll fallen in B. C. jährlich an?
5. Wo und wie wird dieser Sondermüll entsorgt?
6. Sind in nächster Zeit emissionsmindernde Maßnahmen - und welche - in der B. C. geplant?
7. Sind in nächster Zeit abfallmindernde Maßnahmen - und welche - dort geplant?
8. Stellt die B. C. dioxinhaltige Produkte her und um welche Produkte handelt es sich dabei?

Berlin, den 4. Oktober 1990

Eingegangen am 9. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1804

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die bei der Beantwortung der Detailfrage angegebenen Emissionsmeßwerte wurden auf Grund fehlender Meßtechnik errechnet.

Zu 1.:

Die Heizungsanlage emittierte 1989 folgende Schadstoffe:

Staub	ca. 390 t
SO_2	ca. 520 t
NO_X	ca. 30 t

1990 wurde dieses Heizhaus außer Betrieb genommen. Der Betrieb ist an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen.

Folgende Schadstoffe wurden außerdem emittiert (voraussichtlich für 1990) und werden perspektivisch 1991 emittiert:

Stoff	Emission 1990 in t/a	Emission 1991 in t/a
Methanol	4	4
	12	12
Ethanol	180	
	6	
	2	
	5	2
	2	
	2	
Azeton	10	0
	2,5	
Trimethylamin	0,05	0,05 wenn CCC-Prod.
Dichlorethan	2,5	0,5
Toluol	0,1 diffuse Emission	

Zu 2.:

Zur Einleitung der Abwässer gibt es eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung. In dieser sind die Grenzwerte für die einzelnen Inhaltsstoffe des Wassers festgelegt.

Nach Auskunft des Betriebes werden diese Grenzwerte nicht überschritten. Es erfolgt eine tägliche Kontrolle durch die Wasserbehörde (u. a. auch Fischtest). Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung beinhaltet vorläufige Grenzwerte (Verbindung mit einer Auflage zur Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage, T.: 31. Dezember 1992).

Grenzwerte:	CSB	- 3 100 mg/l
	abfiltrierbare Stoffe	- 350 mg/l
	extrahierbare Stoffe	- 40 mg/l
	Öle/Fette	- 10 mg/l
	wasserdampfflüchtige Phenole	- 1 mg/l

Zu 3.:

In den 70er Jahren wurde die seit 1820 betriebene Versickerung der Abwässer eingestellt.

Die sanitären Abwässer des Betriebes werden über die Kläranlage Waßmannsdorf entsorgt.

Die Kühlwasser gehen direkt in den Teltowkanal.

Die chemisch belasteten Produktionsabwässer werden mechanisch geklärt und neutralisiert und dem Teltowkanal zugeleitet.

Zu 4. und 5.:

Die bisher anfallenden Abfälle wurden entsprechend den in der ehemaligen DDR gesetzlichen Regelungen entsorgt (Negativattest, Deponieantrag). Die bisher anfallende Schlacke aus dem Heizhaus wurde im Zementwerk verwertet. Nach Einstellung des Heizbetriebes entfällt dieser Abfall.

Die ca. 2 t/a Allylcholrid wurden bis Ende 1989 der Deponie Röthehof (Bezirk Potsdam) zugeführt.

Zur Zeit wird ein innerbetriebliches Zwischenlager genutzt, da keine Möglichkeiten zur Entsorgung zur Verfügung stehen.

Die einige Hundert Tonnen pro Jahr entstehenden eiweißreichen Abfälle aus der Insulinproduktion wurden bisher in Tieraufzuchtbetrieben verfüttert.

Für nachfolgend genannte Abfälle liegen Entsorgungsanträge vor:

Tablettenbruch	30 t
PVC-Alu-Abfälle	50 t
PE- sowie Terafolsäcke mit Carbendazimstr.	5 t
Gips/Kalkschlamm	2 000 t
PVC-Folienreste	3 t
Pharmazeutische Produkte	50 t
Rückstellmuster Carrier	0,2 t
PSM-kontaminierte Holzspäne	
Dest-Rückstände von Ethanolredestillation	2 t
Kehrrückstände PSM	7,5 t
verunreinigtes NaCL	300 t

Alle Abfälle, die bisher nicht entsorgt werden konnten, lagern in betrieblichen Zwischenlagern. In den Fällen, in denen es mögliche Entsorgungstechnologien gibt, befindet sich der Betrieb in Verhandlungen mit den in Frage kommenden Betrieben.

Im übrigen gilt für die Entsorgungspflicht seit dem 3. Oktober 1990 das Gesetz über die Stadtreinigung (Stadtreinigungsgesetz - StRG -) vom 24. Juli 1989 (GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1990 (GVBl. S. 2114), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Buchst. c des Zweiten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2239).

Zu 6.:

Die wesentlichen Maßnahmen zur Emissionsminderung waren bisher die teilweise Einstellung der Produktion.

Bei der Verfahrensüberarbeitung wird auf die Minderung von Emissionen geachtet.

Bei der Herstellung von Chloramphenikol greift man auf vorgefertigte Substanzen zurück, so daß die emissionsintensive Herstellung der Zwischenprodukte entfällt. Die Restsynthesen werden lediglich im wäßrigen bzw. sauen/alkal. Milieu durchgeführt.

Neue Verfahren werden grundsätzlich nur eingeführt, wenn emissionsmindernde Maßnahmen zur technischen Ausstattung gehören.

Zu 7.:

Bei der Überarbeitung von Verfahren ist das Ziel auch auf Abfallminderung gerichtet.

Zu 8.:

Durch den Betrieb werden keine dioxinhaltigen Produkte hergestellt. Allerdings sind Verunreinigungen nicht auszuschließen, da beim Vorhandensein der entsprechenden Detektoren für die Analytik Stoffe aus der Gruppe Dioxine in fast allen Umgebungsmaterialien in unterschiedlichen Konzentrationen nachweisbar sind.

Berlin, den 6. März 1991

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 1849
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über die Mülldeponie Rohrbeck bei Dallgow

Ich frage den Senat:

1. Sind der Landesregierung die katastrophalen Zustände auf der Mülldeponie Rohrbeck bei Dallgow bekannt, auf der alles, von Fäkalien über Altöle bis zu Schlamm, dessen Herkunft und Zusammensetzung weitgehend unbekannt sind, abgekippt wird?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, daß bei den vielen Bränden auf dieser Deponie neben anderen Schadstoffen auch Dioxine freigesetzt werden, die bei Westwind bis nach Berlin gelangen könnten?
3. Gibt es Analysen und Untersuchungen über diese Deponie, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Grundwasserverseuchungen?
4. Sind Pläne zur Schließung dieser Deponie bekannt und wird die Landesregierung sich gegebenenfalls mit dafür einsetzen und Hilfestellung bei der Sanierung anbieten?

Berlin, den 17. Oktober 1990

Eingegangen am 18. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1849

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg liegt nun vor und wird von uns im Wortlaut übermittelt:

„Zu 1.:

Die Deponie Rohrbeck wurde seit 1975 durch die Stadtwirtschaft Falkensee bewirtschaftet.

Seit 1991 soll die Deponie Rohrbeck als Kreisdeponie unter Kontrolle der Kreisverwaltung bewirtschaftet werden.

Eine Fäkalienablaßstelle befindet sich unmittelbar neben der Deponie; sie ist seit Mitte 1989 gesperrt.

Altöle und Schlamme sind zur Ablagerung nicht zugelassen.

Zur Einbringung von Altölen und Schlämmen seitens der Westgruppe der Sowjetarmee gibt es keine gesicherten Erkenntnisse.

Durch die bisher nicht vorhandene Eingangskontrolle kann nicht ausgeschlossen werden, daß in der Vergangenheit schadstoffhaltige Abfälle bis hin zu Sonderabfällen zur Ablagerung gelangten.

Zu 2.:

Eine Entstehung von Dioxinen und anderen Schadstoffen bei Bränden kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, Untersuchungsergebnisse liegen bisher nicht vor.

Zu 3.:

Untersuchungen durch den Rat der Gemeinde Dallgow und durch den bisherigen Betreiber wurden nicht vorgenommen.

Im Vorjahr wurden 3 Pegelbohrungen abgeteuft, Grundwasseruntersuchungen sind in der MEAB (ehemals VEB Deponie Potsdam) vertraglich gebunden.

Die Deponie Rohrbeck wurde teilweise eingezäunt und Deponiearbeitern besetzt, um eine unkontrollierte Verkippung auszuschließen; eine Sichtkontrolle der angelieferten Abfallstoffe wird durchgeführt.

Die Deponie wird nachts verschlossen.

Zu 4.:

Die Deponie Rohrbeck wird zur Zeit als Kreisdeponie bei der Entsorgung durch vertraglich gebundene Abfallentsorgungsbetriebe genutzt und zur Ablagerung kommen Hausmüll, Bauschutt, Sperrmüll und Bodenaushub, letzterer zur teilweisen Abdeckung.

Die Deponie wird durch die Westgruppe der Sowjetarmee mitgenutzt und nach Abzug der Westgruppe der Sowjetarmee geschlossen werden. Voraussetzung ist die Schaffung neuer Deponiekapazitäten; dazu laufen bereits Vorarbeiten.

Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen.

Ein Auftrag zur Erarbeitung einer Kontaminationsanalyse mit abzuleitenden Sicherungsmaßnahmen ist in Vorbereitung."

Berlin, den 22. Februar 1991

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 5. März 1991

Nr. 1949
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Schießlärm auf dem Übungsplatz „Rose Range" in Zehlendorf

Ich frage den Senat:

1. Finden nach dem 2. Oktober weiterhin Schießübungen in „Rose Range" statt?
2. Auf welche Gesetze oder Verordnungen stützt sich die Abhaltung solcher Schießübungen?
3. Welche Möglichkeiten haben der Senat und das Bezirksamt, diese Schießübungen einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden?
4. Nimmt der Senat diese Möglichkeiten wahr und wenn nein, warum nicht?
5. Warum wurde bisher nicht einmal ein Schießverbot an Wochenenden vereinbart?

Berlin, den 12. November 1990

Eingegangen am 30. November 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1949

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Fragen wurden bereits mit Zwischenbericht vom 21. Dezember 1990 beantwortet.

Zu 3.:

Der Senat hat nach dem Nato-Truppenstatut, das auf der Grundlage des Notenwechsels vom 25. September 1990 analog auf militärische Einrichtungen der ehemaligen Alliierten anzuwenden ist, keine rechtlichen Möglichkeiten, die militärische Nutzung von „Rose Range" zu unterbinden oder den Umfang der Nutzung einzuschränken.

Zu 4.:

Der Senat nimmt Gespräche mit den Militärbehörden auf, um im Rahmen von Vereinbarungen der Einhaltung deutschen Umweltrechts sicherzustellen. Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme aller relevanten Anlagen.

Zu 5.:

Die Schießübungen wurden an Samstagen und an den übrigen Wochentagen bereits reduziert. An Sonn- und Feiertagen finden überhaupt keine Schießübungen mehr statt.

Berlin, den 28. Februar 1991

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. März 1991

Nr. 1976
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Energieverbrauch in der Berliner Abwasserklärung

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der jährliche Energieverbrauch der einzelnen Klärwerke (bitte mit Angaben der jeweils geklärten Wassermengen)?
2. Wieviel Energie wird dabei allein für die Sauerstoffzufuhr in das zu klärende Abwasser verbraucht?
3. Sieht der Senat Möglichkeiten - und welche -, diesen Energieverbrauch zu verringern?
4. Sieht der Senat die Erprobung „anaerober" Klärverfahren auch unter den Gesichtspunkten in Erwägung, daß damit die energieaufwendige „Beatmung" der zu klärenden Abwässer durch Sauerstoff entfällt?

Berlin, den 5. Dezember 1990

Eingegangen am 11. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1990

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Kläranlagen der Berliner Wasser-Betrieben (BWB) wurden 117 370 m × 103 m³ gereinigt, wobei 44 600 MWh elektrische Energie und 5 568 m³ Heizöl bei Einsatz sehr unterschiedlicher Verfahrenstechniken in den Anlagen verbraucht wurden.

Zu 2.:

Für die Sauerstoffzufuhr werden insgesamt 28 Mio. KWh benötigt. Im Klärwerk Ruhleben wurde dieser Bedarf aus der Abwärmenutzung gedeckt.

Zu 3.:

Ja. Auf Grund des mehrjährigen Betriebs des Klärwerks Ruhleben mit 240 000 m³/d ist die Menge der zu verbrennenden Schlammtrockenstoffe nunmehr mit ausreichender Sicherheit bekannt, so daß ein Turbogeneratoraggregat zur Nutzung des Überschußdampfes zur Zeit projektiert wird, das 1992 in Betrieb gehen soll.

Zu 4.:

Nein, da anaerobe Reinigungsverfahren nur bei hochkonzentrierten Abwässern sinnvoll sind. Weiterhin wäre dann bei den von der Wasserbehörde geforderten Reinigungsgraden (Mindestanforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) eine weitere nachgeschaltete Reinigungsstufe erforderlich.

Berlin, den 18. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 20. Februar 1991

Nr. 1982
des Abgeordneten Dr. Albert Statz (GRÜNE/AL) über mangelnde Arbeitsfähigkeit der Senatssportverwaltung

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Notwendigkeit, die Abteilung Sport der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport personell erheblich zu verstärken, um die mit der Zusammenführung der Stadt verbundene Mehrarbeit (z. B. Abwicklung des Sportstättenbetriebs, Erarbeitung einer Konzeption für das SEZ, Vereinsförderung in Ost-Berlin usw.) zu bewältigen?
2. a) Teilt der Senat die Einschätzung, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses zur Bewerbung Berlins um die Olympischen Spiele für das Jahr 2000 neben der personellen Verstärkung der Abteilung Sport für die unter Frage 1. genannten Aufgaben weiteres Personal benötigt, um die mit der Olympiaplanung verbundenen Aufgaben zu bewältigen?
 b) Welche Vorkehrungen werden zur Zeit getroffen, um die Einstellung von qualifizierten Mitarbeitern zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen?
 c) Wie bewertet der Senat die Tatsache, daß mit der weiteren Verschiebung der geplanten Olympia GmbH bis in den Sommer des Jahres 1991 die Sportverwaltung nicht die erwartete Entlastung erhält?
3. a) Wie gedenkt der Senat auf die Tatsache zu reagieren, daß mit einer weiteren Abordnung des Abteilungsleiters Kiesling in das Olympia-Büro entweder der Arbeitsdruck auf die verbleibenden Mitarbeiter/innen unvertretbar zunimmt oder aber wichtige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können?
 b) In welcher Form ist der Personalrat der zuständigen Senatsverwaltung an der Entscheidung der Abordnung des Abteilungsleiters bis zum 30. Juni 1991 in das Olympia-Büro beteiligt worden?
 c) In welchem Umfang sind weitere Mitarbeiter der Abteilung Sport mit Aufgaben befaßt, die aus dem Olympia-Bewerbungsbeschluß vom Senat/Parlament resultieren?
4. Teilt der Senat die Auffassung, daß die seit dem Sommer 1990 immer wieder von Vertretern des Landessportbundes geäußerte Ansicht, eine erfolgreiche Olympia-Bewerbung könne nur durch eine spezielle GmbH gelingen, da Mitarbeiter der zuständigen Senatsverwaltungen nicht die notwendige Professionalität besäßen, mindestens für die nationale Bewerberauswahl sich als falsch erwiesen hat?
5. a) Wie viele Bewerbungen sind in der Senatkanzlei auf die Ausschreibung des Geschäftsführers der geplanten Olympia GmbH eingegangen?
 b) Trifft es zu, daß unter den Bewerbern keine Person als international erfahren und angesehen gelten kann?
 c) Welche Konsequenzen gedenkt der Senat aus diesem erfolglos gebliebenen Auswahlverfahren zu ziehen?

Berlin, den 13. Dezember 1990

Eingegangen am 14. Dezember 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1982

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Wie in vielen anderen Bereichen ist auch in der öffentlichen Sportverwaltung ein erheblicher Arbeitszuwachs entstanden, der nach Auffassung des Senats nur durch erhebliche personelle Verstärkungen bewältigt werden kann. Innerhalb der Senatssportverwaltung wird durch Umstrukturierungen und durch die Verlagerung von Arbeitskapazitäten aus nachgeordneten Einrichtungen des Geschäftsbereiches Sport für die notwendigen personellen Veränderungen und Verstärkung gesorgt werden.

Zu 2. a):

Ja.

Zu 2. b):

Der Senat wird auf der Grundlage einer eingeleiteten Maßnahmen- und Zeitplanung auch ein Personalkonzept erarbeiten.

Zu 2. c):

Vergleiche Antwort zu 1.

Zu 3. a):

Die mit einer Abordnung des Abteilungsleiters verbundene zusätzliche arbeitsmäßige Belastung der Senatssportabteilung wird im Rahmen der unter 1. beschriebenen Maßnahmen aufzufangen sein. Entsprechende Enzelheiten werden derzeit erarbeitet.

Zu 3. b):

Der Abteilungsleiter war bisher nicht zum Olympia-Büro abgeordnet, er nahm diese Aufgabe im Hauptamt wahr. Inzwischen ist eine Abordnung unter Beteiligung des Personalrats für seine künftige Tätigkeit ausgesprochen worden.

Zu 3. c):

Weitere Belastungen sind für die Senatsportverwaltung für Mitarbeiter aus den Bereichen Sportanlagenentwicklungsplanung, Sportanlagenbau, Veranstaltungen und Haushaltswesen entstanden.

Zu 4.:

Das vom Olympia-Büro vorgelegte und von der Gesamtberliner Landesregierung beschlossene Konzept über die Bewerbung Berlins um die Olympischen Spiele 2000 hat breite Anerkennung und große Zustimmung ausgelöst. Dies beweist die Kompetenz der größtenteils aus Senatsverwaltungen abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Absicht, die weiteren im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Arbeiten nach Beendigung der Arbeit des Olympia-Büros durch eine Olympia-Bewerbungs-GmbH Berlin vornehmen zu lassen.

Zu 5. a):

Zahlreiche.

Zu 5. b):

Nein.

Zu 5. c):

Das Auswahlverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Diese bedeutsame Personalentscheidung wird der Senat in Kürze treffen.

Berlin, den 13. Februar 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 21. Februar 1991

Nr. 1985
des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl (GRÜNE/AL) über Erhalt und Verbesserung der Gasbeleuchtung

Ich frage den Senat:

1. In welchen Straßen, Wegen und Plätzen ist 1991 eine Verbesserung der Gasbeleuchtung
 a) durch die Aufstellung zusätzlicher Maste und gegebenenfalls höhere/niedrigere Flammenzahl
 b) durch reine Glühkörperzahlerhöhung geplant?
2. Wieviel zusätzliche Maste werden dabei aufgestellt bzw. welche Glühkörperzahlveränderung wird dabei jeweils vorgenommen?
3. Bei welchen Straßen handelt es sich um bereits in meiner Kleinen Anfrage Nr. 811 (vom 15. Dezember 1989) bzw. der des ehemaligen Abgeordneten Volker Härtig Nr. 5319 (vom 2. November 1988) genannte aber immer noch nicht ausgeführte Gaslichtprojekte?
4. Ist trotz des Auflagenbeschlusses zum Titel 1200 in irgendwelchen Straßen/Wegen/Plätzen 1991 ein Umbau von Gas- auf Elektrobeleuchtung - einschließlich Fortsetzungsprojekten - geplant?
5. In welchen Straßen ist für 1991 ein Umbau von Elektro- auf Gasbeleuchtung im Interesse der Stadtbildpflege und zur Vereinheitlichung der Straßenbeleuchtung geplant?
6. Wieviel Maste sollen bei den Maßnahmen zu 4. und 5. demontiert bzw. neu installiert werden?
7. In welchen Straßen/Wegen/Plätzen (gegebenenfalls auch Teilbereichen) ist für 1991 ein kompletter Austausch (ohne Änderung der Energieart)
 a) elektrischer Beleuchtungsanlagen
 b) Gasbeleuchtungsanlagen
 geplant?
8. Wieviel Maste werden dabei demontiert bzw. neu installiert?

Berlin, den 14. Dezember 1990

Eingegangen am 14. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1985

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1 a):

Aus der Anlage 1 sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Gasstraßenbeleuchtung zu entnehmen, die für die westlichen Bezirke des Landes vorgesehen waren. Es ist beabsichtigt, einen Teil dieser Maßnahmen zugunsten der Ortsteile in den östlichen Bezirken zu stornieren, wenn die zur Zeit laufenden Untersuchungen über die anderen technischen Bedingungen in diesen Ortsteilen zu einem positiven Ergebnis führen.

Zu 1. b):

Die Anlage 2 enthält die Straßen, in denen eine Erhöhung der Glühkörperzahl geplant ist. Der größte Teil des dazu notwendigen Leuchtenaustausches wird wegen der bevorstehenden Änderungen auf Erdgas (Dämmerungsschalterbetrieb) durch die GASAG im Ortsteil Zehlendorf stattfinden.

Zu 2.:

Entsprechend der unter 1 a genannten Planung sind in Verbindung mit Punkt 5 etwa 400 Lichtmaste zusätzlich geplant. Die Glühkörperzahlerhöhung beträgt etwa 3 500 Stück.

Zu 3.:

Die Anlage 3 enthält diejenigen Straßen, die bis zum Ende des Jahres 1990 entweder nicht fertiggestellt oder noch nicht begonnen worden waren. Sie enthält auch diejenigen Straßen, die auf Grund von verschobenen Straßenbauvorhaben nicht durchgeführt werden konnten.

Die Vorhaben sind nach den Kleinen Anfragen Nr. 811 und Nr. 5319 getrennt aufgelistet, so daß Doppelnennungen auftreten.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Der Ausbau elektrischer Beleuchtungsanlagen ist in folgenden Straßen angedacht, wobei die teilweise erheblichen Mehrkosten zur Errichtung einer Gasbeleuchtung gegenüber dem Ersatzbau einer elektrischen Beleuchtung noch nicht endgültig gewichtet worden sind.

Einbau Gasbeleuchtung

Viktoria-Ufer
Ausbau unverzinkt elektrisch 5 St. 5.0 Manfey
Einbau 10 St. Gasmodelleuchten

Stresowplatz
Ausbau unverzinkt elektrisch 2. St. 5.0 Manfey
Einbau 4 St. Gashängeleuchten

Stresowstraße
Ausbau unverzinkt elektrisch 1 St. Wandleuchten 5.0 Manfey
Einbau 4 St. Gasaufsatzleuchten

Bismarckstraße (Spandau)
Ausbau unverzinkt elektrisch 9 St. × H 7,5
Einbau 10 St. Gasreihenleuchten

Barnewitzer Weg
Ausbau unverzinkt elektrisch 4 St. Typ B
Einbau 10 St. Gasaufsatzleuchten

Am Dorfwald
Ausbau unverzinkt elektrisch 5 St. 5.0/1510
Einbau 9 St. Gasaufsatzleuchten

Alt-Rudow
Ausbau unverzinkt elektrisch 30 St. H 10
Einbau 30 St. Gashängeleuchten
5 St. Gasaufsatzleuchten

Zu 6.:

Dabei werden 56 elektrische Lichtpunkte demontiert und 82 Gaslichtpunkte errichtet.

Das Bauvorhaben Alt-Rudow wird allerdings in mindestens 2 Bauabschnitten durchgeführt. Eine Aussage, wieviel Lichtpunkte im Jahre 1991 betroffen sind, ist zur Zeit nicht möglich.

Zu 7. a) und b):

Eine der Anlagen-Verkehrssicherheit der elektrischen Beleuchtung entsprechende Prioritäten-Liste ist noch nicht erstellt. Vorgesehen waren Austausch-Aktivitäten in Höhe von etwa 2 Mio. DM (einschließlich Materialkosten). Dies entspricht etwa dem Austausch von 500 Lichtmasten. Wegen der weitaus geringeren Anlagen-Verkehrssicherheit in den östlichen Bezirken der Stadt können in den westlichen Bezirken die vorgesehenen Maßnahmen zur Zeit nicht in Angriff genomen werden. Allerdings sind die Beleuchtungsanlagen der Zehlendorfer Clayallee in einem Zustand, der nach jahrelangem Verzug nunmehr einen teilweisen Ersatz dringend erfordert.

Ein kompletter Austausch von Gasbeleuchtungsanlagen ist wegen der Besonderheit von gasführenden Masten oder Gußmasten nicht erforderlich und nicht geplant.

Zu 8.:

Aussagen sind zur Zeit nicht möglich.

Berlin, den 19. Februar 1991

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 21. Februar 1991

Anlage 1
(Zur Antwort auf die Frage 1 a der Kleinen Anfrage Nr. 1985)

Tiergarten	Lehrter Straße	23 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Körner Straße	2 St. × Gashängeleuchten	- Straßenbau
Wedding	Hochstädter Straße	10 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Maxstraße	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Zeppelinplatz	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Schulzendorfer Straße	10 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Antonstraße	15 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Plantagenstraße	2 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Ruheplatzstraße	13 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Prinz-Eugen-Straße	8 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Wiesen-Hussiten-Straße	Storno Gasreihenleuchten	- Straßenbau
Kreuzberg	Wiener Straße	12 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Nostizstraße	11 St. × Gasmodelleuchten	- Straßenbau
	Riemannstraße	7 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Solmstraße	12 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Fontanepromenade	14 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Reichenberger Straße	× ?	- Straßenbau
	Möckernstraße	8 St. × Gashängeleuchten	- Straßenbau
Charlottenburg	Fritschestraße	6 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Goslaer Ufer	8 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Bayern/Kastanienallee	2 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau

Spandau	Seegefelder Straße	12 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
		6 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
	Am Kolk	3 St. × Gasmodelleuchten	- Straßenbau
	Johannastraße	20 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Finkenkruger Weg	14 St. × Gashängeleuchten	- Anliegerbeschw.
	Nennhauser Damm	5 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Weinmeisterhornweg	14 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Bismarckstraße	Ausbau unv. elektr. 9 St. × H 7,5	
		Einbau 10 St. Gasreihenleuchten	
	Barnewitzer Weg	Ausbau unv. 4 St. B	
		Einbau 10 St. Gasaufsatzleuchten	
	Am Dorfwald	Ausbau unv. elektr. 5 St. 5.0/1510	
		Einbau 9 St. Gasaufsatzleuchten	
Wilmersdorf	Rheinbabenallee	3 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
	Paretzer Straße	6 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Luchsweg	11 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
Zehlendorf	Fohlenweg	7 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Bussardsteig	2 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Käuzchensteig	5 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Bibersteig	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Fischottersteig	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Wildentensteig	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Frischlingsteig	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Rehkitzsteig	3 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
Schöneberg	Bautzener Straße	11 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
Steglitz	Knesebeckstraße	7 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Friedrichsrodaer Straße	14 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Zerbster Straße	23 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Pößnecker Straße	8 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
Tempelhof	Dielingsgrund	4 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Neue Straße	2 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Buckower Chaussee	4 St. × Gasreihenleuchten	- Anliegerbeschw.
	Metzplatz	2 St. × Gasmodelleuchten	- Anliegerbeschw.
		1 St. × Gasreihenleuchten	- Anliegerbeschw.
	Lintruper Straße	18 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
Neukölln	V. B. Rixdorf	4 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
		4 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
	Richardstraße	Ausbau	
		8 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
		Neusteller	
		12 St. × Gashängeleuchten	- Straßenbau
	Kanalstraße	19 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
		4 St. × Gashängeleuchten	- Straßenbau
	Kolkrabenweg	8 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Künheimer Weg	Ausbau	
		6 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
		Einbau	
		13 St. × Gasreihenleuchten	- Straßenbau
	Donaustraße	12 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
Reinickendorf	Roswithastraße	4 St. × Gasaufsatzleuchten	- Straßenbau
	Schwarzkittelweg	9 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.
	Zeltingerstraße		
	Ecke Markgrafenstraße	1 St. × Gasreihenleuchten	- Anliegerbeschw.
	Amandastraße	2 St. × Gasaufsatzleuchten	- Anliegerbeschw.

Anlage 2
(Zur Antwort auf die Frage 1 b der Kleinen Anfrage Nr. 1985)

Erhöhung der Glühkörperzahl

Bezirk Tempelhof	Buckower Chaussee	4 St. × RL 4 = RL 9	- Anliegerbeschw.
	Metzplatz	6 St. × RL 4 = RL 9	- Anliegerbeschw.
Wedding	Ackerstraße	30 St. × RL 6 = RL 9	- Anliegerbeschw.
Wilmersdorf	Rheinbabenallee	33 St. × RL 4 = RL 9	- Straßenbau
Steglitz	Fabeckstraße	28 St. × RL 4 = RL 6	- Straßenbau u. ALB
Neukölln	Kienitzer Straße	11 St. × RL 4 = RL 6	- Straßenbau u.
	V. B. Rixdorf	23 St. × RL 4 = RL 6	- Anliegerbeschw.
Zehlendorf	div. Straßen siehe Anlage	109 St. × RL 4 = RL 6	
		314 St. × RL 4 = RL 9	
	in Verbindung mit Umbau auf Dämmerungsschalter.		

Gesamtzahl: 533 Stück.

Umbau der **4 fl.** RL auf D.S. im Bezirk Zehlendorf

Erhöhung der Glühkörperzahl

Fischerhüttenweg	RL 9	39 Stück
Onkel-Tom-Straße	RL 9	61 Stück
Riemeisterweg	RL 9	36 Stück
Schützallee	RL 9	23 Stück
Altenstein	RL 9	43 Stück
Archivstraße	RL 6	28 Stück
Brümmerstraße	RL 6	32 Stück
Fabeckstraße	RL 6	28 Stück
Ihnestraße	RL 6	21 Stück
Pacelliallee	RL 9	75 Stück
Schorlemmerstraße	RL 9	37 Stück
		423 Stück

Anlage 3
(Zur Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 1985)

Kleine Anfrage Nr. 811

Bezirk Wilmersdorf	Cunostraße	Neusteller 45 × RL 6 - Anliegerbeschwerde
Tempelhof	Albanstraße	Neusteller 3 × AL - Anliegerbeschwerde
	Bahnstraße	Neusteller 13 × RL 6 Anliegerbeschwerde
		Neusteller 2 × RL 9 - Anliegerbeschwerde
Steglitz	Stockweg	Neusteller 4 × AL
	Krummestraße	Straßenbau TBA
Wedding	Wiesenstraße	Straßenbau TBA verschoben auf 1991 zu 95 % storno
Charlottenburg	Kirschen - Ebereschenallee Ebereschenallee - Lindenallee	} siehe Anfrage 5319
	Crusinsstraße	Neusteller 6 × AL TBA - GART
Kreuzberg	Reichenberger Straße Möckernstraße Fraenkelufer	} siehe Anfrage 5319

Spandau	Seegefelder Straße: Bauprogramm 1991 in 2 BA Straßenbau	Neusteller 23 × AL 6 × RL 9
Schöneberg	Dennewitzstraße: Crellemarkt Bauprogramm 1992/93/94 BPU wird noch vom IBA erstellt.	Neusteller: 1 × HL 9 Straßenbau TBA
Tiergarten	Körnerstraße:	Neusteller: 2 × HL 9 Straßenbau II BA

Kleine Anfrage 5319

Noch nicht fertiggestellte Projekte

Bezirk Steglitz	Holbeinstraße	Neusteller: 22 × AL - Rohrsanierung
	Krumme Straße	Neusteller: 9 × AL
	Stockweg	Straßenbau TBA
	Wismarer	Neusteller: 4 × AL 9 storno
Wedding	Kameruner Straße	Neusteller: 2 × AL Straßenbau TBA
Kreuzberg:	Reichenberger Straße	Neusteller: 8 St. Straßenbau TBA
	Fraenkelufer Ausbau	1 × AL TBA u. GART
	Möckernstraße Ausbau entfällt	Straßenbau TBA
		Neusteller: 10 × HL 9 - Bauprogramm 1991 II Bauabschnitte
Charlottenburg	Eichkampstraße	Neusteller: 3 × AL 9 Straßenbau TBA
	Kirschenallee	Neusteller: 4 × AL - Anliegerbeschwerde
	Sammelauftrag	Private Baustelleneinrichtungen
Spandau	Kinkelstraße II BA	Neusteller: 5 × ML - Straßenbau TBA
Neukölln:	Großziethener Chaussee	Neusteller: Ausbau AC × RL 9

Nr. 1987
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Berlins Erdgasversorgung im Klima-Fieber

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat Expertenschätzungen bekannt, nach denen bei der Erdgasförderung in der UdSSR rund 15 % des geförderten Methans in die Luft verlorengehen?
2. Ist dem Senat weiterhin bekannt, daß Methan-Moleküle 32mal so stark zur Erderwärmung beitragen, wie Kohlendioxyd-Moleküle, die bei der Verbrennung von Erdgas entstehen?
3. Kann der Senat Rechnungen bestätigen, daß dadurch die Nutzung von Erdgas aus der UdSSR zu Verbrennungszwecken in Berlin pro Wärmeleistung mehr als doppelt so stark zur Erderwärmung beiträgt als - bei gleicher Wärmeleistung - die Verbrennung von Steinkohle?
4. Wie lang ist die Erdgasleitung aus dem Fördergebiet der UdSSR bis nach Berlin?
5. Hat der Senat Informationen über den zusätzlichen Umfang der Verluste, die an den Erdgasleitungen aus Sibirien bis Berlin auftreten - und welche?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, von Berlin aus einen Beitrag zu leisten, um die riesigen Verluste bei der Förderung und dem Transport von Erdgas in der UdSSR zu verringern?

Berlin, den 11. Dezember 1990

Eingegangen am 14. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1987

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine Aussage über Erdgasverluste macht die Studie des Battelle-Instituts: „Ermittlung der Methan-Freisetzung durch Stoffverluste bei der Erdgasversorgung der Bundesrepublik Deutschland" vom August 1989. Hier werden die durch die Verwendung von Erdgas in der Bundesrepublik verursachten Methaneinträge in die Atmosphäre mit ca. 0,7 % der verbrauchten Erdgasmenge beziffert.

Dabei ist die ganze Versorgungskette von der Förderung bis zum Verbraucher berücksichtigt. Von diesen Verlusten in Höhe von 0,7 % der Verbrauchsmenge entfallen ca. 15,6 % auf die Erdgasförderung, d. h. ca. 0,1 % der verbrauchten Erdgasmenge werden bei der Förderung in die Atmosphäre eingetragen.

Dabei sind die Verhältnisse in der UdSSR entsprechend dem Importanteil von ca. 30 % berücksichtigt worden. Wir gehen davon aus, daß sich für die Berliner Situation, d. h. bei 100 %iger Versorgung aus der UdSSR, die Verluste bei der Förderung in der gleichen Größenordnung von ca. 0,1 % bewegen.

Zu 2.:

Diese Frage entspricht der Frage 2 in der Kleinen Anfrage Nr. 1986. Nach neuesten Berechnungen (veröffentlicht u. a. im 3. Bericht der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages) ist das direkte Treibhauspotential eines Methan-Moleküls um den Faktor 21 größer als der eines CO_2-Moleküls. Berücksichtigt man die zusätzlichen indirekten Wirkungen des Methans und die um den Faktor 12 geringere Verweilzeit in der Atmosphäre relativ zu CO_2, dann erhält man

- für einen Zeitraum von 20 Jahren ein 23mal
- für einen Zeitraum von 100 Jahren ein 8mal

höheres Treibhauspotential für Methan als für CO_2, bezogen auf ein Molekül bzw. ein gleiches Volumen beider Gase.

Zu 3.:

Diese Rechnungen können nicht bestätigt werden.

Unter Berücksichtigung der bei der Verbrennung entstehenden direkten Emissionen sowie der bei Gewinnung und Transport der Energieträger verursachten indirekten Emissionen ergibt sich für Steinkohle eine um ca. zwei Drittel höher liegende Klimawirksamkeit als bei Erdgas.

Die in der Nutzungskette auftretenden Methanfreisetzungen sowie die bei der Verbrennung auftretende Distickstoffoxid-Emission wurde unter Berücksichtigung des spezifischen Treibhauspotentials in die Kohlendioxid-Äquivalente umgerechnet.

Zu 4.:

Die Eurosibirische Pipeline ist ca. 4 500 km lang. Die Transitleitung nach Berlin zweigt im Raum Deutsch-Neudorf/Sayda von der Ferngasleitung aus der CSFR ab und ist ca. 235 km lang.

Zu 5.:

Über Gasverluste an den sowjetischen Erdgasleitungen aus Sibirien hat die GASAG keine Informationen.

Die o. g. Battelle-Studie beziffert die Verluste bei Ferntransport und Untertagespeicherung aller in die Bundesrepublik gelieferten Erdgase mit ca. 6,2 % der gesamten Verluste in Höhe von 0,7 % der verbrauchten Erdgasmenge. Wenn dieser Wert auf das aus der UdSSR gelieferte Erdgas allein übertragen werden kann, entstehen beim Ferntransport Verluste in Höhe von ca. 0,04 % der Bezugsmenge.

Zu 6.:

Aus der Beantwortung der Fragen 1. und 5. ergibt sich, daß hier kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Berlin, den 15. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 21. Februar 1991

Nr. 1988
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über BSR-Filterasche nach Vorketzin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die BSR die Filterasche aus der Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage Ruhleben und der Klärschlammverbrennung auf der Deponie Vorketzin ablagert?
2. Seit wann ist das der Fall?
3. Hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz der BSR dafür eine Genehmigung erteilt?
 Wenn ja, warum und mit welcher Begründung?
4. Wie vereinbart sich die Ablagerung der Filterasche in Vorketzin mit der seit Oktober 1990 geltenden TA Sonderabfall, nach der Filterasche als Sondermüll zu behandeln ist?
5. Wie vereinbart sich die Ablagerung mit der zu Jahresbeginn 1989 von der damaligen DDR-Regierung getroffenen Entscheidung, die Deponie Vorketzin für Sondermüll-Transporte zu schließen?

Berlin, den 11. Dezember 1990

Eingegangen am 14. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1988

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Filteraschen (Flugstäube) aus der Hausmüllverbrennung werden seit 1974 in Vorketzin abgelagert, Klärschlammaschen über die BSR seit 1985.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat entsprechend der seinerzeitigen Rechtslage eine Transportgenehmigung nach § 13 Abfallgesetz[1] für die Verbringung nach Vorketzin ausgestellt.

Zu 4.:

Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen (Hausmüll- und Klärschlammverbrennungsanlagen) sind nach der TA Abfall[2] auf Sonderabfalldeponien, aber auch auf Sonderbereichen von Hausmülldeponien zu entsorgen. Die Ablagerung auf abgetrennten Deponiebereichen kann aus betriebstechnischen Gründen notwendig werden.

Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung werden zukünftig als Versatzbaustoffe in Bergwerken verwertet. Ein Auftrag zu einer solchen Entsorgung der Reaktionsprodukte ist von der BSR am 18. Februar 1991 an eine Entsorgungsfirma aus Nordrhein-Westfalen, die alle erforderlichen Zulassungen hat, erteilt worden. Die Entsorgung begann noch am gleichen Tag.

Zur Zeit wird von den BSR ein Konkurrenzangebot einer Firma aus Thüringen geprüft, die aber noch die erforderlichen Zulassungen vorlegen muß.

[1] Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501/GVBl. S. 1426, 1712), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1117)

[2] Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 10. April 1990 (GVBl. S. 169)

Zu 5.:

Die Schließung der Deponie Vorketzin durch die ehemalige DDR-Regierung betrifft eine Liste von Abfallarten, in der Filterstäube aus Hausmüllverbrennungsanlagen nicht enthalten sind.

Berlin, den 26. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. Februar 1991

Nr. 1998
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Geldausgaben beim S-Bahnbau für Ingenieur- bzw. Architektenbüros

Ich frage den Senat:

1. Bei welchen S-Bahnmaßnahmen werden welche Leistungen zu welchen Kosten von privatwirtschaftlichen Ingenieur- bzw. Architektenbüros erbracht? Wie viele Prozente der gesamten Bausumme und wieviel absolut sind das z. B. 1990?
2. Warum konnten diese Leistungen nicht von den Senatsverwaltungen, der BVG oder der Deutschen Reichsbahn erbracht werden?
3. Wie viele Entwürfe sind bis jetzt für den S-Bahnhof Witzleben von privaten Ingenieur- und Architektenbüros erstellt worden? Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für den ersten Entwurf, den zweiten usw.
4. Worin lagen die Gründe für die jeweilig veränderten Rahmenbedingungen für die Planung des S-Bahnhofs Witzleben?

Berlin, den 19. Dezember 1990

Eingegangen am 21. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1998

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Bereich der S-Bahn werden für Leistungen der Vermessung, der Gleisplanung und der Einrechnung, der Gestaltung und des Entwurfs, der Tragwerksplanung (Standsicherheitsnachweise), der Fachtechnik, der Baudurchführung für landschaftspflegerische Begleitpläne, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen usw., je nach Erfordernis, Architekten- und Ingenieurbüros spezieller Fachrichtungen mit den entsprechenden Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt.

Im Jahre 1990 sind für die genannten Leistungen ca. 16 Mio. DM ausgegeben worden, d. h. ca. 6 % der Investitionssumme.

Zu 2.:

Der enormen und kurzfristigen Steigerung des Investitionsvolumens konnte durch entsprechende Personalaufstockung nicht gefolgt werden, so daß Fremdkapazität in erheblichem Umfang eingesetzt werden muß. Dabei ist auch festzustellen, daß qualifizierte Kräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung standen. Leistungen der Deutschen Reichsbahn konnten bis 1990 nicht erwartet werden. Bei der Projektierung der Umlandanbindungen werden jetzt auch Teilleistungen von der Deutschen Reichsbahn erbracht.

Zu 3. und 4.:

Das Architektenbüro hat im Rahmen der Leistungsphase 2 - Vorentwurf - nach HOAI entsprechend dem Leistungsbild ohne zusätzliche Vergütung mehrere Vorentwürfe bis zur Abstimmung der gewünschten Zielplanung erarbeitet. Dabei waren zunächst sehr hohe Anforderungen des Landeskonservators an die Erhaltung alter Bausubstanz zu berücksichtigen. Nach Erstellung eines Gutachtens über die Bausubstanz mit dem Ergebnis mangelnder Standsicherheit für die Aufgangsbereiche wurde eine zweite Entwurfsbearbeitung erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach HOAI unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten, wobei das Honorar für den zweiten Entwurf um 50 % reduziert wird.

Berlin, den 8. März 1991

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 2000
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über die Schattenseite von Berlins historischen Illuminationen

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die ungefähre Leistung aller Strahler, mit denen Baudenkmäler in Berlin beleuchtet werden?
2. Wie hoch ist der ungefähre Jahresstromverbrauch, den die Beleuchtung aller Baudenkmäler bewirkt?
3. Wieviel Tonnen an Kohlendioxyd-Emissionen entspricht dieser Jahresstromverbrauch, wenn man annimmt, daß der Strom in Steinkohle-Kraftwerken der Bewag erzeugt wird?
4. Wie hoch sind die ungefähren Kosten, die dem Land Berlin für diese Beleuchtung entstehen?
5. Erkennt der Senat nicht auch einen gewissen Widerspruch zwischen diesem nächtlichen Lichterglanz und der Verpflichtung zur Einsparung von Kohlendioxyd-Emissionen, die er am 27. November 1990 mit dem Beitritt zum Bündnis europäischer Städte zum Schutz der Erdatmosphäre eingegangen ist?
6. Was hält der Senat von dem Vorschlag, zumindest ab Mitternacht, die Beleuchtung der Berliner Baudenkmäler abzuschalten, um so überflüssigen Stromverbrauch zu vermeiden?
7. Wie viele Tonnen an Kohlendioxyd-Emissionen würden durch diese Maßnahmen in Berlin jährlich eingespart?

Berlin, den 20. Dezember 1990

Eingegangen am 21. Dezember 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2000

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 3.:

Die Bewag setzt in ihren Kraftwerken nicht nur Steinkohle, sondern auch andere Brennstoffe wie Heizöl und Erdgas ein, bei denen die CO_2-Emissionen niedriger sind. Außerdem wird die elektrische Energie in Kombination mit Fernwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) erzeugt. Die CO_2-Emission beträgt je kWh abgegebene Energie rund 720 g.

Die jährliche CO_2-Emission für die Anleuchtungen in Gesamtberlin betragen ca. 1 200 t.

Zu 5.:

Ja.

Gemessen an der Jahresproduktion der Westberliner Kraftwerke von ca. 7 Mio. t CO_2-Emission erscheint die jährliche CO_2-Emission für die Anleuchtungen als gering und im Hinblick auf die Verbesserung des Stadtbildes durchaus gerechtfertigt.

Zu 7.:

Durch die Abschaltung um 24.00 Uhr könnte rechnerisch eine jährliche Einsparung an CO_2-Emission von ca. 10 t entstehen.

Die Fragen zu 1., 2., 4. und 6. wurden in der Antwort (2. Zwischenbericht) am 10. Februar 1991 beantwortet.

Berlin, den 10. März 1991

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 2007
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Energiesparen konkret – am Beispiel des Museums für Verkehr und Technik

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch war der Jahresstromverbrauch im Museum für Verkehr und Technik (MVT) 1987, 1988, 1989 und, soweit Unterlagen schon vorhanden, 1990?
2. Wie hoch wird der Jahresstromverbrauch für 1991 gemäß dem Kostenvoranschlag des Haushaltsplans geschätzt?
3. Wodurch sind die Zunahmen im Stromverbrauch am MVT zu erklären?
4. Welche Leistung hat die elektrische Warmwasserbereitung am MVT insgesamt?
5. Welche Konzepte und Ideen gibt es im MVT, die elektrische Warmwasserbereitung abzubauen?
6. Welche Konzepte und Ideen hat das MVT, den Stromverbrauch durch Beleuchtung zu reduzieren?
7. Führt das MVT schrittweise Energiesparlampen ein und wenn nein: Warum nicht?
8. Welche Möglichkeiten sieht das MVT, den Stromverbrauch bei technischen Vorführungen im Museum zu verringern?
9. Plant das MVT die Einstellung eines/r Energiebeauftragten, die/der gezielte Schritte zur Energieeinsparung vornehmen kann? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
10. Wie hoch ist der jährliche Energieverbrauch am MVT für die Raumheizung?
11. Gibt es am MVT Überlegungen, den Wärmebedarf zu verringern und/oder den Wirkungsgrad der Heizanlage zu verbessern und mit welchen Ergebnissen?
12. Plant das MVT, sein Heizwerk zu einer kraftwärmegekoppelten Anlage umzubauen, die zugleich Strom erzeugt?
13. Teilt der Senat die Auffassung, daß ein Museum für Verkehr und Technik für Maßnahmen der rationellen Energieverwendung eine Vorreiterrolle haben sollte?

Berlin, den 3. Januar 1991

Eingegangen am 7. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2007

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Jahresstromverbrauch im Museum für Verkehr und Technik – MVT – (nur das Gelände des Anhalter Güterbahnhofs, keine Außendepots und externen Werkstätten) betrug in den Jahren:

	Verbrauch	finanzielle Aufwendungen
1987:	904 MWh	222 788,57 DM
1988:	1 281 MWh	270 979,02 DM
1989:	1 460 MWh	304 713,23 DM
1990:	1 440 MWh	319 473,53 DM

(Der Zeitraum für die Kosten ist jeweils das Kalenderjahr, die Verbrauchswerte beziehen sich jeweils auf die Zeit Oktober Vorjahr bis Oktober Berichtsjahr.)

Zu 2.:

Die finanziellen Aufwendungen für den Jahresstromverbrauch sind im Haushaltsplan 1991 auf 319 000,– DM geschätzt. Zusätzlich sind für den erstmaligen Betrieb des Schwechten-Kopfbaus an der Möckernstraße 120 000,– DM eingeplant, für den erweiterten Betrieb von Demonstrationsanlagen im Freigelände (Wasserkraft, Schmiedetechnik) sind zusätzlich 10 000,– DM vorgesehen. Der Gesamtbedarf ist somit auf 435 000,– DM veranschlagt.

Zu 3.:

Die Zunahmen im Stromverbrauch sind durch die Erweiterung der Ausstellungsflächen und deren Ausstattung mit technischen Anlagen zu erklären.

Im Jahr 1988 wurde der zweite Lokschuppen voll in Betrieb genommen, der allerdings schon während der Ausbauphase vom MVT versorgt wurde. Ab 1989 ist dann die bisherige Ausstellungsfläche vollständig in Betrieb genommen worden, was sich in den Verbrauchswerten niederschlägt.

Zu 4.:

Die Gesamtleistung der elektrischen Warmwasserbereitung einschließlich Schwechten-Kopfbau beträgt 337,5 kW. Es sind 48 Geräte installiert, die in den Waschräumen der Werkstätten, den Werkstatträumen, den Teeküchen und den Behinderten-WCs eingebaut sind. Alle anderen Sanitärräume für Besucher und Mitarbeiter haben keine Warmwasserversorgung.

Zu 5.:

Die Anzahl der Geräte kann ohne Funktionsverlust nicht verringert werden. Da diese Geräte über das gesamte Areal verteilt sind und auch nur eine sehr geringe Auslastung haben, wäre eine andere Energiequelle nicht wirtschaftlich; zumindest würde aber deren Installation einen erheblichen Aufwand bedeuten.

Zu 6.:

Die Beleuchtungsintensität in den Ausstellungen kann grundsätzlich nicht reduziert werden; es gibt vereinzelt sogar Klagen der Besucher über zu geringe Beleuchtung in den Lokschuppen. Soweit technisch und finanziell sinnvoll, sind in den Ausstellungen aufwendige Niedervolt- und Halogenbeleuchtungen eingebaut, die durch ihre höhere Lichtabgabe eine Minderung des Stromverbrauchs ergeben. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß der bisherige Spitzenwert von ca. 400 kW weniger als 25 % des Gesamtanschlußwertes von ca 1 600 kW betrug, kann ein übermäßiger Energieverbrauch nicht unterstellt werden.

Zu 7.:

Soweit die technischen Voraussetzungen vorlagen, wurden beim Ausbau der einzelnen Museumsgebäude Energiesparleuchten eingebaut, so z. B. im gesamten Beamtenhaus und in den Treppenhäusern. Ein nachträgliches Umrüsten der übrigen

Leuchten, insbesondere der zahlreichen Strahler im Ausstellungsbereich, ist aus technischen und besonders auch aus finanziellen Gründen nur begrenzt möglich. Eine „Energieeinsparung um jeden Preis" verbietet schon die Haushaltslage Berlins.

Zu 8.:

Der Stromverbrauch bei den technischen Vorführungen wäre nur durch deren Reduzierung zu verringern. Da diese Vorführungen aber einen unverzichtbaren Bestandteil der Museumsarbeit darstellen, wird im Zuge des weiteren Museumsausbaus deren Ausweitung geplant, z. B. schon in diesem Jahr bei der Wassermühle und dem Einsatz des Wasserturms für Wasserkraftanlagen.

Zu 9.:

Bei den Mitarbeitern des MVT ist ausreichend technischer und umweltpolitischer Sachverstand vorhanden, ein spezieller Energiebeauftragter ist daher weder sinnvoll noch notwendig.

Zu 10.:

Das MVT ist an das Fernheiznetz der EAB-Fernwärme GmbH angeschlossen. Diese Entscheidung wurde seinerzeit bei der ersten Baumaßnahme Trebbiner Straße 9 von der zuständigen Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen getroffen und für alle weiteren Baumaßnahmen und Planungen bestätigt.

Der Verbrauch betrug in den Jahren

1987:	1 222,28 MWh
1988:	3 255,46 MWh
1989:	2 783,16 MWh
1990:	3 198,72 MWh

Die Steigerung 87/88 ist durch die erstmalige komplette und ganzjährige Beheizung der Lokschuppenanlage begründet. Der Zuwachs 89/90 resultiert aus dem Schwechten-Kopfbau, der während der Ausbauzeit ab 1989 über das MVT beheizt wurde.

Zu 11.:

Die Heizungsanlage der Ausstellungsflächen ist schon aus konservatorischen Gründen auf eine Temperatur ausgelegt, die unterhalb der geforderten DIN-Werte liegt. Soweit es die denkmalpflegerischen Grundsätze zuließen, sind auch die wiederaufgebauten und für Ausstellungszwecke ungenutzten Eisenbahnanlagen und Gebäude wärmetechnisch verbessert worden. Bei den Lokschuppen wurden beispielsweise das gesamte Dach, die Einfahrttore und die rückwärtigen Fenster wärmegedämmt.

Eine Reduzierung der Beheizung ist nicht möglich, es wird im Gegenteil von Mitarbeitern und Besuchern oft über zu geringe Temperaturen geklagt. Aus konservatorischen Gründen ist zudem eine möglichst gleichmäßige Temperatur erforderlich, so daß auch eine Nachtabsenkung der Heizung nicht zulässig ist. Die Heizanlage ist durch den Anschluß an die EAB-Fernwärme bestimmt und vom MVT nicht zu beeinflussen.

Zu 12.:

Das MVT hat kein Heizwerk. Die Anlage am Ende der Trebbiner Straße ist ein provisorisches Spitzenlastheizwerk der EAB-Fernwärme GmbH, das ursprünglich nur bis 1985 auf dem Museumsgelände stehen sollte.

Da aber wegen fehlender Alternativstandorte eine Verlagerung nicht durchführbar ist, hat sich das MVT bereit erklärt, der Errichtung eines dauerhaften Heizwerks auf der bereits belegten Fläche zuzustimmen.

Bei der Vorplanung für dieses Heizwerk wurde vom MVT angeregt, die Anlage ganz oder teilweise als Kraftwärmekoppelung zu betreiben, wobei das MVT dann nicht nur als Energieabnehmer, sondern auch mit einer besucherbezogenen Darstellung dieser technischen und umweltpolitischen Thematik beteiligt sein könnte. Es hat sich allerdings bereits bei diesen Voruntersuchungen gezeigt, daß das MVT alleine eine derartige Energieerzeugung nicht wirtschaftlich nutzen kann, da dessen spezifischer Kraft-Wärme-Bedarf sowohl über den Tag als auch über das ganze Jahr keine ausreichende Auslastung einer solchen Anlage ergibt.

Zu 13.:

Für das Neubauvorhaben Trebbiner Straße/Tempelhofer Ufer ist ein vom BMFT gefördertes Forschungsvorhaben eingerichtet worden, bei dem sowohl der elektrische als auch der Wärmeenergieverbrauch optimiert werden sollen, u. a. durch eine gezielte Steigerung der Tageslichtversorgung in den Ausstellungen. Diese Energie-, Wärme-, Lichtinstallation ist zugleich eine museumsdidaktische, allgemeinverständliche Energiedemonstrationsanlage.

Parallel dazu ist das MVT bemüht, auch die Energieerzeugung zu beeinflussen und in Zusammenarbeit mit der EAB und der BEWAG die eigene Versorgung zu verbessern und gleichzeitig die aktuelle Entwicklung auf diesem Gebiet für die Besucher darzustellen.

Berlin, den 14. Februar 1991

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 7. März 1991

Nr. 2014
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, aus welchen Herkunftsländern, leben nach Kenntnis der Berliner Landesregierung derzeit in Berlin?
2. Wieviel dieser Minderjährigen haben einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte/r gestellt und wie ist der Aufenthalt der Minderjährigen gesichert, die keinen Asylantrag gestellt haben und nach dem neuen Ausländergesetz eine Aufenthaltserlaubnis benötigen?
3. Wo sind die alleinstehenden ausländischen Minderjährigen im einzelnen untergebracht, wie sind in den Unterbringungseinrichtungen ihre altersgemäße Versorgung und Betreuung sichergestellt und stehen ihnen innerhalb der Unterbringungseinrichtungen neben deutschen auch Bezugspersonen aus ihrem Sprach- und Kulturkreis zur Seite?
4. Welche zusätzlichen Einrichtungen gibt es für die o. g. Minderjährigen, in denen sie sachgemäße Betreuung und Beratung erhalten und stehen ihnen in diesen Einrichtungen auch Betreuer/innen aus ihrem Sprach- und Kulturkreis zur Verfügung und um welche Einrichtungen handelt es sich im einzelnen?
5. Welche schulischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen, die ihren speziellen Bedürfnissen gerecht werden, können die o. g. Minderjährigen in Anspruch nehmen, um ihre Eingewöhnung und Integration zu fördern?
6. Nach welchen gesetzlichen Regelungen wird der Lebensunterhalt der ausländischen Minderjährigen, die
 a) einen Asylantrag gestellt haben und
 b) die keinen Asylantrag gestellt haben, gesichert?
7. Auf Grund welcher Regelungen ist sichergestellt, daß vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine von Amts wegen bestellte Person oder Institution, die die Interessen des/der betroffenen minderjährigen Ausländers/Ausländerin wahrnehmen kann, von dieser Absicht durch die Behörde unterrichtet wird?

Berlin, den 8. Januar 1991

Eingegangen am 9. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2014

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Über unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen in Berlin wird weder beim Landeseinwohneramt Berlin noch bei den Jugendämtern eine vollständige Statistik geführt. Zur exakten Beantwortung wären deshalb eine Vielzahl von Jugendhilfeakten in den Bezirksämtern bzw. von Ausländerakten beim Landeseinwohneramt Berlin durchzusehen. Der Senat hält den damit verbundenen Arbeitsaufwand nicht für vertretbar.

Erfaßt worden sind alleinstehende Minderjährige, die Asyl beantragt haben oder beantragen wollen und die von den Jugendämtern betreut werden. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 waren es 1 081 Kinder und Jugendliche, die überwiegend aus folgenden Ländern gekommen sind: Äthiopien, Angola, Bangladesch, Iran, Libanon, Polen, Rumänien, Somalia, Sri Lanka und Türkei.

Zur Betreuung gehört auch eine angemessene Unterbringung. Am 15. Februar 1991 waren allein in den drei überregionalen Einrichtungen der Jugendhilfe und in zwei betreuten Übergangseinrichtungen 315 alleinstehende minderjährige Asylbewerber/-innen untergebracht.

In diesen Einrichtungen stehen fremdsprachliche Betreuungskräfte zur Verfügung.

Bis zum 31. Dezember 1990 eingereiste unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren, die keinen Asylantrag gestellt hatten, hielten sich erlaubt hier auf, da für sie keine Aufenthaltserlaubnispflicht bestand.

Durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Ausländergesetz ist nunmehr eine Aufenthaltsgenehmigungspflicht auch für unbegleitete minderjährige Ausländer vorgesehen, sofern sie nicht aus bestimmten hiervon ausgenommenen Staaten (z. B. EG- und EFTA-Staaten) stammen.

Die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt der vor dem 31. Dezember 1990 bereits erlaubt hier lebenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die nunmehr aufenthaltsgenehmigungspflichtig geworden sind, bleibt einer noch zu treffenden einvernehmlichen Regelung mit dem Bundesminister des Innern vorbehalten.

Zu 5.:

Nach dem am 1. Februar 1991 in Kraft getretenen 22. Änderungsschulgesetz unterliegen ausländische Kinder und Jugendliche, denen der Aufenthalt in Berlin auf Grund eines Asylverfahrens gestattet ist oder die geduldet werden, der Schulpflicht. Ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht der Schulpflicht unterliegen, sind auf Antrag in die Berliner Schule aufzunehmen.

Minderjährige Ausländer und Ausländerinnen, die als Asylbewerber in berufsvorbereitende Bildungsgänge nach dem 22. Änderungsschulgesetz aufgenommen werden wollen, müssen aufgrund der Arbeitssicherheitsbestimmungen die deutsche Sprache in Wort und Schrift soweit beherrschen, daß sie die Anweisungen im fachpraktischen Unterricht und die Sicherheitsvorschriften befolgen können. Für eine betriebliche Berufsausbildung wird eine Arbeitserlaubnis vorausgesetzt.

Nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3009) kann sie Asylbewerbern nach einer Wartezeit von einem Jahr erteilt werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Aufenthalt geduldet wird.

Wer die Aufenthaltsbefugnis besitzt, erhält die Arbeitserlaubnis nach dieser Verordnung, wenn er

- vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist und
- hier einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder Vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat oder
- an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder
- einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

Zu 6.:

Soweit Hilfsbedürftigkeit besteht, wird der Lebensunterhalt der ausländischen Minderjährigen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 28. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) gesichert, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist; hierzu gehört gegebenenfalls auch Sozialhilfe, die in der Zuständigkeit der Jugendämter gewährt wird.

Zu 7.:

Nach § 68 Abs. 1 des neuen Ausländergesetzes wird jeder Ausländer nach Vollendung des 16. Lebensjahres als fähig angesehen, Verfahrenshandlungen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten vorzunehmen, wenn keine Geschäftsunfähigkeit oder keine von der Minderjährigkeit unabhängige Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Ungeachtet dessen und somit unabhängig vom Alter der unbegleiteten Minderjährigen sind Personen oder Institutionen, die für sie von Amts wegen zum Ergänzungspfleger oder Vormund bestellt wurden, von der Absicht, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ihren Pflegling oder Mündel einzuleiten, durch das Landeseinwohneramt Berlin zu unterrichten. Dies folgt aus § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Berlin, den 21. Februar 1991

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. März 1991

Nr. 2017
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Lärm-Umweltbelastungen durch Bahnbetrieb

Ich frage den Senat:

1. Welche Lärmbelastung geht unter Zugrundelegung welcher Meßmethoden durchschnittlich vom Betrieb der S-, Fern-, aufgeständerten U- sowie Straßenbahnen aus?
2. Wie lauten diese Werte konkret bei den zur Zeit in Berlin für die erfragten Bahnen anzutreffenden Gleisbette für Anwohner in einer Entfernung von 50 Metern (gegebenenfalls stattdessen Angabe anderer für Lärmmessungen verwandter Entfernungen), und gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den in den Ostberliner und in den Westberliner Bezirken vorhandenen Gleisaufbauten?
3. Ist in besonders belasteten Bereichen an Geschwindigkeitsbeschränkungen gedacht, oder welche anderen Maßnahmen, z. B. Lärmschutzwände, neues Gleisbett, neue Schienen, werden mit welchem Kostenaufwand in Erwägung gezogen, um die Lärmbelästigung durch den Schienenverkehr in tolerierbaren Grenzen zu halten?

Berlin, den 9. Januar 1991

Eingegangen am 10. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2017

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Beurteilung von Verkehrslärmbelastungen richtet sich beim Neubau oder der wesentlichen Änderungen von Verkehrs-

anlagen nach der „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036/ GVBl. S. 1528)". Eine entsprechende Vorschrift für **bestehende** Verkehrsanlagen gibt es nicht. Dabei werden die Immissions-Beurteilungspegel nicht gemessen, sondern nach den Vorschriften der 16. BImSchV errechnet.

Parameter, die das Ergebnis der Berechnung beim Schienenverkehr bestimmen, sind im wesentlichen die Fahrgeschwindigkeit, die Zuglänge, die Fahrzeugart, der Scheibenbremsanteil, die Fahrbahnart, der Abstand des Immissionsortes von der Mitte des Gleises und seine Lage zum Gleis sowie die Schallausbreitungsbedingungen und die Topographie.

Nach den Vorschriften der Verordnung lassen sich die Beurteilungspegel für konkrete Fälle exakt ermitteln; die Angabe einer „durchschnittlichen Lärmbelastung" ist jedoch wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden und von Immissionsort zu Immissionsort wechselnden Parameter nicht möglich.

Zu 2.:

Aus den unter zu 1. genannten Gründen können die erfragten Durchschnittswerte nicht angegeben werden. Beispielhaft soll anhand folgender Ausgangsdaten die Ermittlung von Beurteilungspegeln dargestellt werden:

Abstand:	25 m von der Mitte der Gleisachse
Fahrbahnart:	Schotterbett, Holzschwelle
Geschwindigkeit:	100 km/h
Zuglänge:	100 m
Ausbreitungsbedingungen:	freie Schallausbreitung, hm = 2,0 m
Anzahl der Züge pro Std.:	1
Scheibenbremsanteil,	100 %

Mit diesen Werten ergibt sich ein Beurteilungspegel von 46 dB(A). Von diesem Wert ausgehend läßt sich durch Zu- und Abschläge z. B. entsprechend den erfragten Fahrzeugarten der Züge oder den technisch/betrieblich/örtlichen Randbedingungen der für den Einzelfall geltende Wert ermitteln.

Beispielsweise beträgt der Zuschlag für Züge ohne Scheibenbremsen (wie die alte S-Bahn) 7 dB(A) und der Abschlag, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht 100 km/h, sondern nur 60 km/h beträgt (wie bei der U-Bahn im Kleinprofil), 4 dB(A). Wenn 10 Züge pro Stunde verkehren, beträgt der Zuschlag 10 dB(A), er erhöht sich bei 20 Zügen pro Stunde auf 13 dB(A). Eine Verdoppelung des Abstandes vermindert den Beurteilungspegel entfernungsabhängig um 3 bis 6 dB(A). Straßenbahnen werden mit einem Zuschlag von 3 dB(A) versehen, U-Bahnen mit einem Zuschlag von 2 dB(A). Betonschwellen erhöhen den Pegel um 2 dB(A), bei in Straßen verlegten Gleisen steigt er um 5 dB(A). Die Großverbundplatte beim Oberbau der Straßenbahn ist 5 dB(A) lauter als bei den bei den Straßenbahnbetrieben der alten Bundesländer üblichen Straßenbahnoberbaukonstruktionen.

Typische Unterschiede zwischen Ost-Berliner und West-Berliner Fahrbahnarten, die sich auf die Beurteilungspegel auswirken könnten, gibt es im U-, S-Bahn- und Fernbahnbereich nicht. Die Straßenbahn gibt es nur in den östlichen Bezirken, so daß keine „Ost-West-Unterschiede" auftreten können.

Zu 3.:

Zu Bereichen, die von den in Berlin bestehenden Schienenverkehrsanlagen besonders belastet werden, gibt es Hinweise von Anwohnern der Stadtbahn und Straßenbahnlinien. Die dort auftretenden Erschütterungen und Lärmbelastungen sind in erster Linie auf den schlechten technischen Zustand der Gleisanlagen zurückzuführen oder werden durch das eingesetzte Wagenmaterial und die Antriebsaggregate (Tatra-Straßenbahnen, Gothaer Wagen, „Taiga-Trommel" etc.) verursacht, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Während im Bereich der Stadtbahn mit dem Bau der Schnellbahnverbindung nach Niedersachsen praktisch ein Neubau der Gleisanlagen und die Elektrifizierung erfolgen soll, werden sich die S-, U- und Straßenbahn-Emissionen mit Durchführung der kontinuierlichen Wartungs-, Ergänzungs- und Ersatzmaßnahmen an den Anlagen und dem Zugmaterial verringern. An den wieder in Betrieb gehenden Linien werden die Gleisanlagen und die Züge dem Stand der Technik entsprechen und nur ein geringes Maß an Lärmemissionen aufweisen.

Dennoch können an einzelnen Streckenabschnitten, an denen Wohngebäude sehr nahe an den bestehenden Bahnanlagen liegen, hohe Immissionen durch den Schienenverkehr verursacht werden. Für diese Fälle werden gesetzliche Regelungen zur Lärmsanierung an Verkehrswegen erwogen, in deren Ausführung Lärmminderungsmaßnahmen zu treffen wären.

Bei Neubauten von Schienenwegen wird die 16. BImSchV angewandt, aus der sich im Einzelfall die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Lärmminderung, z. B. durch eine Lärmschutzwand, ergeben kann.

Generell ist zu sagen, daß der Schienenverkehr eine der umweltfreundlichsten Verkehrsarten ist. Die Verkehrsbetriebe in Berlin sind sich ihrer Verantwortung auch im Hinblick auf die Geräuschemissionen von Schienenbahnen bewußt und arbeiten ständig daran, störende Emissionen durch Erprobung und Einsatz neuer Techniken und Verfahren so gering wie technisch möglich zu halten. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft die Ausrüstung von U-Bahnfahrzeugen mit Radscheibenabsorbern, die Ausstattung der neuen S-Bahnfahrzeuge mit Scheibenbremsen, die regelmäßige Überarbeitung der Fahrbahn durch Schleifen der Fahrschienen zur Glättung und Riffelbeseitigung, eine chemische Oberflächenbehandlung der Schienen zur Reduzierung des Kurvenkreischens, das Verschweißen der Schienenstöße sowie der Einsatz von Unterschottermatten beim Neubau von Brücken genannt.

Berlin, den 1. März 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. März 1991

Nr. 2018
des Abgeordneten Bernd Köppl (GRÜNE/AL) über Benachteiligung der Berliner Arbeitslosen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes

Ich frage den Senat:

1. In welchen Fällen wird Arbeitnehmern auf ihre in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem früheren oder gegenwärtigen Dienstverhältnis die Arbeitnehmerzulage gemäß § 28 BerlinFG versagt?
2. Trifft es zu, daß die in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, wenn sie nicht nach § 28 BerlinFG (Arbeitnehmerzulage) begünstigt werden, in die Ermäßigung der darauf entfallenden tariflichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer um 30 v. H. nach §§ 21, 22 und 26 BerlinFG einbezogen sind?
3. Ist es richtig, daß die Arbeitnehmerzulage nach § 28 BerlinFG von Einkommensteuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit der anteiligen Einkommensteuer-Ermäßigung verrechnet wird und im Falle eines die Zulage übersteigenden Ermäßigungsbetrags die festzusetzende Einkommensteuer um diese Differenz gemindert wird?
4. Ist es zutreffend, daß zum Zwecke der Berechnung des Steuersatzes im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuer-Veranlagung die - fiktiven - Bruttobeträge des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe auch bei Berliner Steuerpflichtigen dem zu versteuernden Einkommen nach § 32 b EStG (Progressionsvorbehalt) hin-

zugerechnet werden? Wenn ja, trifft es damit auch zu, daß der Bruttobetrag der Arbeitslosenunterstützung als Einkommensbestandteil von Berliner Steuerpflichtigen auf den Steuersatz, der Höhe der sich daraus ergebenden tariflichen Steuer und schließlich auf die Höhe der Einkommensteuer-Ermäßigung einen Einfluß hat?

5. Aus welchem Grund bleibt dagegen bei der Berechnung des bereinigten Nettoentgelts als der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld die allgemeine Einkommen- und Lohnsteuerermäßigung von 30 v. H. für Arbeitslose und Umschüler aus Berlin (West) unberücksichtigt?
6. Wie hoch belaufen sich die Einbußen von Berliner Arbeitslosen und Umschülern bei den wöchentlichen Leistungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, weil das für die Festsetzung des bereinigten Nettoentgelts als Bemessungsgrundlage für die Leistungen zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei der Berechnung der „gewöhnlich anfallenden Abzüge" die bei Berliner Arbeitseinkommen auch bei Nichtgewährung einer Arbeitnehmerzulage in jedem Fall zu gewährende Lohn- und Einkommensteuerermäßigung nicht berücksichtigt?
7. Teilt der Berliner Senat die Auffassung, daß Arbeitslose und Umschüler genauso wie alle anderen Steuerpflichtigen in Berlin (West) behandelt werden müssen, und was gedenkt er zu tun, um diese systematische Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuräumen?

Berlin, den 10. Januar 1991

Eingegangen am 16. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2018

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gewährung der Berlinzulage (für Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis) bzw. die Ermäßigung der Lohnsteuer um 30 v. H. (z. B. für Arbeitslohn, der als Bezug und Vorteil aus früheren Dienstleistungen zufließt) wird versagt, wenn die nach dem Berlinförderungsgesetz[1] geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 4 Buchst. a BerlinFG bzw. § 26 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 4 Buchst. b BerlinFG).

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4. und 5.:

Das nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährte Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe – alle Leistungen sind nach § 3 Nr. 2[2] (EStG) steuerfrei – unterliegen mit den bezogenen – nicht fiktiven – Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9 a Nr. 1 EStG), soweit dieser nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist, dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG. Der bezogene Leistungsbetrag hat Einfluß auf den Steuersatz und die Höhe der tariflichen Steuer; er kann sich insoweit auch auf die Höhe der Steuerermäßigung von 30 v. H. auswirken. In der Regel wird jedoch die nach § 28 Abs. 1 BerlinFG gezahlte Zulage höher sein als die Steuerermäßigung von 30 v. H. mit der Folge, daß die gewährte Zulage dem Arbeitnehmer erhalten bleibt (§ 21 Abs. 1 S. 3 BerlinFG).

Zu 6.:

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Unterhaltsgeldes ist bundesweit § 111 Arbeitsförderungsgesetz[3]. Das Arbeitslosengeld beträgt 68 % bzw. 63 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts; für die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld gelten andere Prozentsätze. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Eine gesonderte Vorschrift für Arbeitslose oder Umschüler aus Berlin (West) gibt es nicht. Dieser Personenkreis hat somit gegenüber dem aus den übrigen Bundesländern keinen Nachteil.

Nach dem Berlinförderungsgesetz wird Arbeitnehmern, denen Arbeitslohn für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zufließt, die Arbeitnehmerzulage gewährt. Die Arbeitnehmerzulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe, sie sind arbeitsrechtlich nicht Bestandteil des Lohns oder Gehalts und demzufolge werden auch keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherungsbeiträge) gezahlt. Die Berlin-Zulage bleibt deshalb bei der Festsetzung des Bemessungsentgelts außer Betracht.

Die möglichen Einbußen von Berliner Arbeitslosen und Umschülern können auf Grund der o. a. Berechnungsgrundlage nicht ermittelt werden, da den Arbeitsämtern nur die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgesetzten Nettobeträge bekannt sind.

Zu 7.:

Der Senat von Berlin hat in der Vergangenheit bei seinen mehrfachen Bemühungen, auch Arbeitnehmern, die wegen Arbeitslosigkeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden und dann – steuerfreie – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen, die Arbeitnehmerzulage nach § 28 BerlinFG zu gewähren, keine Unterstützung bei der Bundesregierung gefunden. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß neben finanzpolitischen Erwägungen z. B. auch davon ausgegangen werden müsse, daß die Berlin-Zulage ein Instrument der Förderung der **wirtschaftlichen** Betätigung und nicht eine Maßnahme des **sozialen** Ausgleichs sei – vgl. Ausführungen des Senats zu 2 a) der dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegten Mitteilung Nr. 74 (Drs 10/300, S. 3 vom 16. Oktober 1985).

Der Senat sieht im Hinblick auf den vorgesehenen Abbau der Berlinförderung und der angespannten Haushaltslage keine Möglichkeit, nochmals bei der Bundesregierung im vorstehenden Sinne vorstellig zu werden.

Berlin, den 19. Februar 1991

Dr. Bergmann
Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 27. Februar 1991

[1] (BerlinFG) in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I. S. 173/GVBl. S. 533)

[2] Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775)

[3] (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582/GVBl. S. 820), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1033)

Nr. 2
der Abgeordneten Martina Michels (PDS) über Fortbestand der Kindereinrichtungen

Ich frage den Senat:

1. Welche Konzeption gibt es zum weiteren Fortbestand der Kindergärten in Berlin?
2. Sollen Gebäude, in denen sich zur Zeit Kindereinrichtungen befinden, ab August 1991 anderweitig genutzt werden (zum Beispiel als Grundschulen)?

 Wenn ja: Wie viele Kindereinrichtungen sind davon betroffen? Wie ist die weitere Betreuung der zur Zeit angemeldeten Kinder im Vorschulbereich gesichert?

Berlin, den 21. Januar 1991

Eingegangen am 21. Januar 1991

Antwort (2. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat geht davon aus, daß sich die Kleine Anfrage lediglich auf die 11 neuen Bezirke bezieht. Er geht weiterhin davon aus, daß Interesse nicht nur am Fortbestand der Kindergärten, sondern auch am Fortbestand der Kinderkrippen in den 11 neuen Bezirken besteht.

Der Senat wird sich dafür einsetzen, daß in den 11 neuen Bezirken ein bedarfsorientiertes Angebot an Plätzen in Kindereinrichtungen vorhanden ist und bleibt.

Gemeinsam mit den Bezirksämtern erhebt der Senat zur Zeit den Bestand und Bedarf an Plätzen.

Hierbei sieht sich der Senat derzeit mit Schwierigkeiten konfrontiert.

- Daten aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 haben sich als wenig aussagekräftig bzw. wenig verläßlich erwiesen.

 Es wurden z. B. Plätze in den Statistiken geführt, die in der Praxis nicht zur Verfügung gestellt werden konnten (Schließung von Räumen auf Grund von Renovierung, Wasserschäden usw.).
- Die 11 bezirklichen Jugendämter befinden sich im Aufbau und stehen vor einer Fülle von Aufgaben. Die Sammlung statistischer Daten braucht deshalb Zeit.
- Es gibt derzeit noch keine, auf Grundschuleinzugsbereiche bezogenen Bevölkerungsdaten. Deshalb kann eine – wie im Westteil Berlins bisher durchgeführte – Bedarfsermittlung erst in den nächsten Wochen und Monaten stattfinden.

Weiterhin verhandelt der Senat mit dem Bund über dessen Kostenbeteiligung nach Artikel 31 Absatz 3 des Einigungsvertrages für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern. Eine Einigung über die Höhe der Kostenbeteiligung konnte noch nicht erzielt werden.

Zu 2.:

Dem Senat ist bekannt, daß in einzelnen Bezirken Überlegungen bestehen, nicht benötigte Kindereinrichtungen anderweitig zu nutzen. Um welche Größenordnungen es sich hierbei handeln kann und darf, wird der Senat nach Maßgabe der Antwort zu 1. gemeinsam mit den Bezirken ermitteln und vereinbaren. Er bittet deshalb insoweit um Fristverlängerung bis zum 30. Mai 1991. Schon jetzt kann bestätigt werden, daß die weitere Betreuung der Kinder im Vorschulbereich gesichert ist, und zwar sowohl als Ganztagsbetreuung in Kindergärten als auch als Betreuung am Vormittag in Vorklassen der Grundschulen, sofern Eltern dies wünschen.

Berlin, den 21. Januar 1991

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 27. Februar 1991

Nr. 5
des Abgeordneten Axel Hahn (F.D.P.) über Vorgänge an den Berliner Schulen im Zusammenhang mit den Golfkriegsdemonstrationen

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat Berichte über Vorfälle an Berliner Schulen bekannt, wonach Lehrer ganze Klassen zur Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit bzw. zur Herstellung von Transparenten im Kunstunterricht auffordern?
2. Trifft es zu, daß an Berliner Schulen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg teilweise einseitig gegen die Vereinigten Staaten Amerika und Israel agitiert wird?
3. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um
 a) einen normalen Unterrichtsverlauf auch für die Zukunft zu gewährleisten,
 b) eine konkrete und objektive Darstellung der Hintergründe des Konflikts am Golf im Schulunterricht sicherzustellen,
 c) Meinungsdruck auf einzelne Schüler zur Teilnahme an den Demonstrationen zu unterbinden?

Berlin, den 23. Januar 1991

Eingegangen am 23. Januar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind durch Elternschreiben Vorfälle bekannt, nach denen Lehrer Klassen bei der Teilnahme an Demonstrationen begleitet haben.

Zu 2.:

Der Senat kann angesichts einiger – allerdings mehr pauschaler – Hinweise nicht ausschließen, daß an einzelnen Schulen einseitig gegen die USA agitiert wurde.

Zu 3. a) bis c):

Der Senat erarbeitet gegenwärtig einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion an den Schulen, indem Material zusammengestellt wird, das den Schulen angeboten werden soll. Die Schule hat darüber hinaus eine Vielzahl von Möglichkeiten – bis hin zu Projekttagen – in pädagogisch angemessener Weise auf die aktuelle Situation zu reagieren.

Unterrichtsboykott und Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit sind dazu ein ungeeignetes Mittel. Der Senat beabsichtigt, in einem Rundschreiben die Schulen nun in ganz Berlin noch einmal über die Rechtslage aufzuklären und sie auf ihre Pflicht hinzuweisen, solche Aktionen durch pädagogisches Handeln möglichst zu verhindern.

Meinungsdruck in der Schule kann nicht geduldet werden. Schule ist der Ort politischer Information und politischer Reflexion – nicht politischer Agitation. Der Lehrer hat bei kontrover-

sen Fragen die Pflicht, andere Auffassungen zur Geltung kommen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, daß Schüler lernen, sich fair und sachlich auch mit gegenteiligen Auffassungen auseinanderzusetzen - auch und gerade dann, wenn diese nicht der Meinung der Mehrheit entsprechen. Die Achtung vor der Auffassung des anderen - das ist pädagogische Aufgabe des Lehrers, nicht die Duldung der Unterdrückung von Minderheiten.

Berlin, den 20. Februar 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 7
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.) über Massantebrücke

Ich frage den Senat:

1. Ist sich der Senat der Tatsache bewußt, daß durch die Schließung der Massantebrücke eine bedeutende Straßenverbindung im Südosten Berlins unterbrochen wurde?
2. Wie lange kann gesichert werden, daß die Straßenbrücke über den Teltowkanal im Zuge der Johannisthaler Chaussee erhalten bleibt?
3. Wann wird die Brücke im Zuge der Späthstraße für den Verkehr wieder freigegeben?
4. Könnte der Senat die Instandsetzung der Massantebrücke (Verlauf Stubenrauchstraße) aus Brückenmaterialien der ehemaligen NVA unter Beteiligung von Pioniereinheiten ermöglichen?

Berlin, den 23. Januar 1991

Eingegangen am 23. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 7

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat war sich bereits bei Öffnung der Grenzen in Berlin bewußt, daß die Überquerung des Teltowkanals zwischen Neukölln und Treptow eine ganz erhebliche Bedeutung hat. Deswegen wurde bereits Anfang Dezember 1989 die bis dahin gesperrte Massantebrücke im Zuge der Stubenrauchstraße mit einer provisorischen hölzernen Brückenplatte versehen und für Fußgänger und Fahrzeuge geöffnet. Der Fahrzeugverkehr mußte aus statischen Gründen auf 2,8 t beschränkt werden. Es wurde jedoch festgestellt, daß diese Beschränkung ständig überschritten und die Stahlbrücke unter schweren Lastkraftwagen in Schwingungen versetzt wurde. Eine im Dezember 1990 durchgeführte Brückenhauptprüfung zog wegen schwerwiegender Mängel die Sperrung der Massantebrücke für Kraftfahrzeuge nach sich.

Zu 2.:

Die Ernst-Keller-Brücke im Zuge der Johannisthaler Chaussee wurde im Jahre 1990 in gleicher Bauweise wie die Massantebrücke für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hergerichtet. Auch hier mußte die Brücke auf 2,8 t beschränkt werden. Diese Beschränkung wurde gleichfalls ständig überschritten. Um einer Sperrung vorzubeugen, ist in jedem Fall ein weiteres Befahren von Lastkraftwagen auszuschließen. Dies soll durch Einengungen jeweils vor der Brücke erfolgen.

Zu 3.:

Die Späthbrücke wird für den Fahrzeugverkehr durch den Einbau einer neuen Brückenplatte wieder hergerichtet. Die Arbeiten beginnen im Februar und die Fertigstellung ist voraussichtlich im Sommer des Jahres.

Zu 4.:

Eine Instandsetzung bei gleichzeitiger erforderlicher Verstärkung der stählernen Massantebrücke für Lastkraftwagen läßt sich nicht realisieren. Es finden daher zur Zeit mit dem Wasser- und Schiffahrtsamt Berlin (einer nachgeordneten Behörde des Bundesverkehrsministeriums), das für die Erhaltung dieser Brükken jetzt zuständig ist, Verhandlungen statt. Bis zu einem Neubau der Massantebrücke soll die Brücke als Provisorium aus hier vorrätigen Teilen einer Stahlhochstraße hergerichtet werden.

Diese Überbrückung wird dann auch für Lastkraftwagen bis zu 30 t befahrbar sein. Es wird angestrebt, auch diese Arbeiten noch in 1991 durchführen zu lassen.

Berlin, den 19. Februar 1991

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 21. Februar 1991

Nr. 8
des Abgeordneten Jürgen Biederbick (F.D.P.) über Theater der Schulen

Ich frage den Senat:

1. Ist sichergestellt, daß das Coupon-Verfahren für die Kindertheater trotz der urplötzlich am 27. Dezember 1990 ausgesprochenen Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages auch im Februar fortgeführt wird?
2. Trifft es zu, daß durch diese Kündigung insbesondere das Grips-Theater und die Berliner Kammerspiele in ihrer Existenz akut gefährdet sind?
3. Soll zur Gewinnung eines neuen Geschäftsbesorgers eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden?

Berlin, den 23. Januar 1991

Eingegangen am 23. Januar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 8

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Der Vertrag wurde vom Geschäftsbesorger am 27. September 1990 gekündigt, nachdem der Vorgängersenat im Sommer 1989 zu keiner Vereinbarung fand, die den wirtschaftlichen Erfordernissen der Theatergemeinde e.V. Berlin als Geschäftsbesorger entsprochen hätte.

Der Senat ist sich der pädagogischen und kulturpolitischen Bedeutung des Theaters der Schulen bewußt, weiß um die erfolgreiche Arbeit in über 40 Jahren und um die Existenzfragen im Bereich der Kinder- und Jugendtheater. Er wird deshalb, trotz der äußerst schwierigen Haushaltslage, eine Fortführung des Theaters der Schulen sicherstellen.

Eine „Abwicklung" zum 31. März 1991 kommt mithin nicht in Betracht.

Berlin, den 21. Februar 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 11
der Abgeordneten
Dr. Michaele Schreyer (Bündnis 90 / Grüne)
über schleichende Prozesse bei der BSR

Ich frage den Senat:

1. Auf wie vielen privaten Grundstücken hatte die BSR bis Oktober 1990 Getrennt-Sammeltonnen nach dem Berliner Modell auf Antrag der Eigentümer aufgestellt?
2. Auf wie vielen privaten Grundstücken hat die BSR seit der Änderung des Stadtreinigungsgesetzes durch die Fraktionen der SPD und AL im Oktober 1990, wonach die BSR Grundstückseigentümer nunmehr verpflichten kann, die Aufstellung von Sammeltonnen für Glas und Papier zu dulden, diese Sammeltonnen neu aufgestellt?
3. Aus welchen Gründen gestaltet die BSR die auf Grund der Gesetzesänderung nunmehr mögliche flächendeckende Einführung der Getrenntsammlung nach dem Berliner Modell lediglich als schleichenden Prozeß?

Berlin, den 17. Januar 1991

Eingegangen am 25. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 11

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis Oktober 1990 waren auf insgesamt 13 911 privaten Grundstücken Behälter für die getrennte Sammlung von Glas und Papier aufgestellt.

Zu 2.:

Im Zeitraum von Oktober bis 31. Dezember 1990 wurden 2 325 Getrennt-Sammelbehälter auf 1 038 Grundstücken neu aufgestellt. Die Gesamtzahl der nach dem „Berliner Modell" auf nunmehr 14 949 Grundstücken aufgestellten Behälter belief sich zum Jahresende 1990 auf insgesamt 31 600.

Zu 3.:

Bei der Vielzahl der in Frage kommenden Grundstücke ist die erforderliche Umstellung bekanntermaßen mit hohem organisatorischen und technischen Aufwand verbunden.

Da auch private Entsorgungsfirmen Recyclingbehälter aufgestellt haben, sind Grundstücksbegehungen erforderlich, die nach einem Ablaufplan bis Mitte 1991 abgeschlossen sein werden. Parallel dazu erfolgt durch die Betriebshöfe der BSR, nach entsprechenden Schreiben an die Kunden, die Aufstellung der Behälter. Nach den derzeitigen Planungsdaten der BSR wird das flächendeckende Angebot von Getrennt-Sammelbehältern in den westlichen Bezirken Berlins bis zum Spätsommer (August/September) 1991 abgeschlossen sein. Seit Juni 1990 werden auch in den östlichen Bezirken Berlins schrittweise Behälter des „Berliner Modells" aufgestellt. Hierbei wird eingeschätzt, daß die flächendeckende Ausstattung Mitte 1992 abgeschlossen sein wird. Ein dafür entscheidender Faktor ist die Beschaffung von Behältern und Fahrzeugen, die mit erheblichen Investitionen und einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist.

Insoweit ist die Annahme, die Einführung flächendeckender Getrenntsammlung wird durch die BSR als „schleichender Prozeß" praktiziert, unbegründet.

Berlin, den 1. März 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. März 1991

Nr. 13
der Abgeordneten
Elisabeth Ziemer (Bündnis 90 / Grüne)
über schlitzohrige Neuabschlüsse von Mietverträgen bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen städtische Wohnungsbaugesellschaften ihren Mietern/Mieterinnen nach dem 3. Oktober 1990 mündlich oder schriftlich neue Mietverträge angeboten haben? Falls ja, um welche Gesellschaften und wieviel Fälle handelt es sich?
2. Wurden die Mieter/Mieterinnen in solchen Fällen vor Mietvertragsneuabschluß schriftlich auf die damit verbundene rechtliche Schlechterstellung und die voraussichtlich erheblichen Kostensteigerungen aufmerksam gemacht?
3. Falls nein, teilt der Senat die Einschätzung, daß damit die Unkenntnis von Mietern/Mieterinnen in arglistiger Weise ausgenutzt wurde?
4. Welche Schritte unternimmt der Senat, um solche Manipulationen zu verhindern? Wenn keine, warum nicht?

Berlin, den 22. Januar 1991

Eingegangen am 25. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 13

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen städtische Wohnungsbaugesellschaften ihren Mietern oder Mieterinnen nach dem 3. Oktober 1990 mündliche oder schriftliche neue Mietverträge angeboten haben. Für den Fall, daß die Mieter in den Wohnungen eigene Finanzierungen vornehmen wollten, wurden neue Mietverträge abgeschlossen. Vor Vertragsabschluß werden alle Bestimmungen des Vertrages eingehend mit den Mietwohnungsmietern erörtert. Im Rahmen faktischer und rechtlicher Änderungen kann es im Einzelfall jeweils erforderlich werden, zu den bestehenden Mietverträgen Erweiterungen zu erarbeiten, die dann mit den jeweiligen Mietern als vertragsabschließenden Parteien abzusprechen wären.

Zu 4.:

Da dem Senat keine Manipulationen bekannt sind, erübrigt sich eine Antwort auf die Frage nach Gegenmaßnahmen.

Berlin, den 11. März 1991

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 16
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.)
über Nachtschaltung von Lichtzeichenanlagen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Lichtzeichenanlagen werden während der Nachtstunden in Berlin (prozentual, jeweils getrennt nach den Bereichen des ehemaligen Ost- bzw. West-Berlin) abgeschaltet bzw. auf gelbes Blinklicht umgeschaltet?
2. Wie beurteilt der Senat die Belastung der Umwelt durch Lärm und Abgase von Kraftfahrzeugen, die während der Nacht im Leerlauf vor roten Ampeln stehen, und wieviel

Energie zur Betreibung von Lichtzeichenanlagen könnte durch deren Ab- bzw. Umschaltung während der Nachtstunden eingespart werden?

Berlin, den 29. Januar 1991

Eingegangen am 30. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 16

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im ehemaligen Westteil Berlins werden von den vorhandenen 1 301 Lichtzeichenanlagen (LZA) - Stand: 31. Dezember 1990 - 383 Anlagen (29,4 %) in Nachtstunden abgeschaltet. Im ehemaligen Ostteil der Stadt werden demgegenüber von den insgesamt 251 LZA noch 189 (75,3 %) zur Nachtzeit abgeschaltet. Seit dem 3. Oktober 1990 werden jedoch auch die Nachtabschaltungen im ehemaligen Ost-Berlin hinsichtlich des Verkehrsunfallgeschehens gesondert überprüft. Diese Überprüfung hatte bereits zur Folge, daß wegen der Unfallhäufigkeit in fünf besonders dringlichen Fällen der Dauerbetrieb der LZA angeordnet werden mußte. Es ist damit zu rechnen, daß im Zuge der Überprüfung aus vorrangigen Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs weitere Nachtabschaltungen von LZA rückgängig gemacht werden müssen. Ferner wird eine Harmonisierung und Verkürzung der Nachtabschaltungen angestrebt, um dem mit einer Nachtabschaltung von LZA verbundenen erhöhten Unfallrisiko entgegenzuwirken.

Zu 2.:

Der Senat hatte bereits mehrfach, zuletzt in seiner Antwort vom 4. Januar 1988[1] auf die Kleine Anfrage Nr. 4148, verdeutlicht, daß für die Entscheidung über die Nachtabschaltung einer LZA vorrangig Verkehrssicherheitserwägungen maßgebend sind. Abschnitt IV der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift - VwV-StVO -[2] zu § 37 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -[3] sieht daher vor, daß die LZA in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden sollen und ihr Ausschalten zur Nacht nur dann verantwortet werden kann, wenn eingehend geprüft worden ist, daß auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen - z. B. anläßlich eines Großversuchs des HUK-Verbandes in Duisburg - verhindern in Betrieb befindliche Lichtzeichenanlagen bei geringer Verkehrsdichte und freier Strecke insbesondere Vorfahrtsverletzungen und gefahrträchtige Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Sie sichern ferner die Fahrbahnüberquerungen durch die zwar zu Nachtzeiten spärlicher auftretenden, jedoch gleichwohl schutzwürdigen Fußgänger.

Die Frage einer durch die Nachtabschaltung zweifellos möglichen, jedoch nicht quantifizierbaren Minderung der Lärm- und Abgasimmissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr kann für den Senat nur nachrangige Bedeutung haben. Sie muß hinter den vorrangigen Verkehrssicherheitserwägungen zurückstehen.

Entsprechendes gilt auch für die Energieeinsparung durch Nachtabschaltungen von LZA. Die durchschnittlichen Kosten für den Betrieb einer LZA in 24 Stunden betragen jährlich etwa 2 500,– DM. Die bei einer Nachtabschaltung zu erwartende Einsparung von bis zu 25 vom Hundert der Kosten kann aus der Sicht des Senats den infolge der Nachtabschaltung im Regelfalle eintretenden Verkehrssicherheitsverlust nicht aufwiegen.

Berlin, den 1. März 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. März 1991

[1] veröffentlicht im LPD vom 19. Januar 1988

[2] VwV-StVO vom 24. November 1970 (Beilage Nr. 29/70) zum BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970, berichtigt im BAnz. 1971 Nr. 14) vom 22. Januar 1971, zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. November 1989 (BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1989/ABl. S. 2433)

[3] StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38 / GVBl. 1971 S. 78, 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 1989 (BGBL. I S. 1976 / GVBl. S. 2097)

Nr. 17
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.) über Anpassung der Lichtzeichenanlagen an neue Verkehrsverhältnisse

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat der Zunahme des Berliner Straßenverkehrs in ost-westlicher Richtung durch eine entsprechende Anpassung der Schaltungen von Lichtzeichenanlagen (z. B. an den Kreuzungen Invaliden-/Chausseestraße oder Bornholmer-/Schönhauser Allee Rechnung getragen?
2. In welcher Weise hat der Senat - unabhängig von der Frage des grünen Abbiegepfeils - dafür Sorge getragen, daß die Schaltung von Lichtzeichenanlagen insbesondere im Ostteil der Stadt den Erfordernissen einer sicheren, umweltschonenden und fließenden Verkehrsführung entsprechen?

Berlin, den 29. Januar 1991

Eingegangen am 30. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 17

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Für alle Lichtsignalanlagen bestehen Leistungsgrenzen, die von der räumlichen Beschaffenheit der geregelten Kreuzungen, den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, der Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer sowie insbesondere von der gesonderten Signalisierung und Absicherung für Straßenbahnen abhängen. Diese Grenzen können auch durch geänderte Signalpläne nicht aufgehoben werden.

Bei Änderungen von Anlagen in den östlichen Bezirken Berlins sind zunächst die hier neu geltenden elektrotechnischen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. D. h.: Bei bautechnischen Eingriffen ist ein weitgehender Neubau der Anlage erforderlich (neue Verkabelung, neues Schaltgerät u. a.).

Für wirksame Signalplanänderungen sind genaue Kenntnisse der normalen Verkehrsbeziehungen und auch eine Konsolidierung der Verkehrssituation erforderlich. Diese Kenntnisse können nur über einen längeren Zeitraum und bei normaler Wetterlage gewonnen werden. Im übrigen können Signalplanänderungen nur insoweit vorgenommen werden, als es die Anlagenkonfiguration zuläßt.

An allen Lichtsignalanlagen in den östlichen Bezirken Berlins sind vorrangig die StVO-bedingten Änderungen nach den jetzt allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien mit den festgelegten Sicherheitsbestimmungen vorzusehen.

Die Haushaltsmittel für Lichtsignalanlagen sind für 1991 vom Abgeordnetenhaus erheblich gekürzt worden.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen sind zur Zeit umfassende Anpassungen der Lichtsignalanlagen bzw. entsprechend notwendige umfangreiche Umbauten kurzfristig nicht möglich. Ungeachtet dieser Sachlage wurden jedoch - soweit technisch möglich - an besonders kritischen Kreuzungen z. T. mehrfach Signalplanänderungen ausgeführt - wie z. B. an der Kreuzung Bornholmer Straße/Schönhauser Allee oder an der Kreuzung Entlastungsstraße/Tiergartenstraße.

Berlin, den 4. März 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 6. März 1991

Nr. 18
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.) über Auflösung der Senatsreserve

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang ist die Senatsreserve derzeit aufgelöst und wann ist mit der völligen Auflösung zu rechnen?
2. Wie werden die frei gewordenen Flächen und Gebäude derzeit genutzt?
3. In welchem Umfang stehen frei gewordene und frei werdende Flächen für eine private Nutzung zur Verfügung?
4. Womit sind die Angehörigen der Abteilung Bevorratung beim Senator für Wirtschaft derzeit beschäftigt und wo sollen sie künftig eingesetzt werden?
5. In welchem Zeitraum soll der Personalabbau abgeschlossen sein?

Berlin, den 29. Januar 1991

Eingegangen am 30. Januar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 18

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsreserve ist derzeit in ihren einzelnen Programmbereichen in unterschiedlichem Maß zwischen knapp einem Zehntel und knapp einem Drittel aufgelöst. In den wichtigsten Programmbereichen beträgt die augenblickliche Auflösungsquote bei Nahrungs- und Genußmitteln 31 %, bei festen und flüssigen Brennstoffen 28 % und bei Gütern des Gesundheitswesens 32 %.

Die Auflösung wird für die 200 Positionen des Bevorratungsprogramms (davon mehr als 15 Sammelpositionen) unterschiedlich lang dauern. Dafür sind verschieden lange vertragliche Auflösungsfristen bei kreditfinanzierter Ware sowie allgemein Gründe der Marktschonung, in Einzelfällen auch erschwerte Verwertbarkeit spezieller Bevorratungsgüter und maschineller Hilfsanlagen maßgeblich.

Die Auflösung wird deshalb erst Ende 1991 mehr als zur Hälfte vorangeschritten und Ende 1992 mit wenigen Ausnahmen abgeschlossen sein. Die Verwertung der Steinkohle wird sich, vor allem wegen der beschränkten Abnahmemöglichkeit der Bewag, bis etwa 1997 hinziehen.

Zu 2.:

In den Jahren 1989 und 1990 sind zwei große **ungedeckte Flächen,** gelegen in Berlin-Spandau, Staakener Straße - ca. 18 ha - und Berlin-Charlottenburg, Friedrich-Olbricht-Damm - ca. 10,6 ha -, geräumt worden. Die Freifläche in Spandau wird von der Firma Orenstein & Koppel genutzt, die Freifläche in Charlottenburg soll nach Grundstückserwerb durch Berlin für Gewerbesiedlungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.:

Ende des Jahres 1990 waren **ungedeckte Flächen** im Umfange von rund 29 ha bevorratungsbedingt genutzt.

Freiflächen im Umfange von 11 ha sollen nach den uns bekannten derzeitigen Planungsabsichten für Grünflächen (17,6 ha in Berlin-Steglitz, Réaumurstraße), Sportstätten (31 ha in Berlin-Neukölln, Siegfried-Oder-Straße) genutzt oder in das Vorhaben Wasserstadt Spandau (62 ha) einbezogen werden. Im übrigen ist grundsätzlich private Nutzung vorgesehen.

Gedeckte Flächen waren Ende des Jahres 1990 im Umfange von rund 33,5 ha belegt. Sie umfassen sechs aus Bevorratungsmitteln errichtete Hallen (ca. 2,5 ha), davon zwei Getreidehallen, Flächen der gewerblichen Lagerhalter (Eigentum oder angemietet, ca. 29 ha) und sonstiger Bevorratungsfirmen (ca. 2 ha).

Die Getreidehallen (0,6 ha) werden vom Bund weiterhin für Getreideeinlagerungen genutzt. Im übrigen gelangen die freiwerdenden Flächen grundsätzlich sukzessive in den Bereich der privatwirtschaftlichen Nutzung.

Zu 4.:

Zur Zeit sind die Angehörigen der Abteilung VII (Bevorratung) der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, soweit sie nicht ausschließlich oder zum Teil mit Aufgaben der Notwirtschaftsplanung befaßt sind, mit der Abwicklung der Bevorratung betraut. Diese Aufgabe bringt gegenüber der Verwaltung der ruhenden Bestände vorübergehend eine gesteigerte Arbeitsbelastung mit sich, da eine große Anzahl von Vertragskündigungen, Warenfreigaben, Veräußerungen auf Grund von Ausschreibungen, Sonderaufträge verschiedener Art, Kontrollen und Dokumentationen in zeitlich enger Abfolge bewältigt werden muß.

Nach Verwertung der Ware sind die Erlöse mit dem Bund als Geldgeber in einem formellen Verfahren abzurechnen und ist die Unvermeidlichkeit von Verlusten einzelfallweise zu belegen.

Zu 5.:

Wegen der dargelegten Auflösungdauer und den noch zu leistenden Abwicklungsarbeiten werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur sukzessive unter Beteiligung der Personalvertretungen in neue Arbeitsfelder im Berliner Landesdienst umgesetzt werden können. Der daraus resultierende Stellenabbau bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie wird - bis auf einige Bereiche (z. B. Buchhaltung, Steinkohle) - voraussichtlich Ende 1993 beendet sein.

Berlin, den 12. Februar 1991

Dr. Bergmann
Senatorin
für den Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 20. Februar 1991

Nr. 22
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.) über Geschwindigkeitsregelungen auf der Stadtautobahn

Ich frage den Senat:

1. Welche Erfahrungen sind mit der verkehrsabhängigen Geschwindigkeitsregelung gemacht worden?
2. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, daß die Wirksamkeit der vom Verkehrsaufkommen abhängigen Geschwindigkeitsregelung auf der Stadtautobahn - und die dadurch angestrebte erhöhte Verkehrssicherheit - dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß die Anzeigen viel zu spät erfolgen?
3. Trifft es zu, daß die Autofahrer auf der Stadtautobahn die Geschwindigkeitsanzeigen weitgehend unbeachtet lassen und stattdessen ihre Geschwindigkeit vernünftigerweise der jeweiligen tatsächlichen Verkehrssituation anpassen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Geschwindigkeitsregelungen auf der Stadtautobahn im Rahmen der bestehenden Gesetze der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h der Vernunft der Autofahrer zu überlassen und die Anzeigen auf Hinweise auf Staus, Unfälle usw. zu beschränkten?

Berlin, den 29. Januar 1991

Eingegangen am 30. Januar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 22

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ziel und Aufgabe der Einrichtung von vollverkehrsabhängig betriebenen Verkehrsbeeinflussungsanlagen mit der Abgabe von aktuell der jeweiligen Verkehrssituation angepaßten Informationen an den Verkehrsteilnehmer ist es, die Verkehrssicherheit auf höchstbelasteten Streckenabschnitten des Bundesautobahnnetzes durch eine Harmonisierung des Verkehrsablaufes zu erhöhen. Dazu wird entsprechend der Vorgaben des Bundesministers für Verkehr ein verdichtetes Netz von Meßstellen zur Verkehrsdatenerfassung geschaffen. Daraus können Kriterien für den Bau und Betrieb von Verkehrsbeeinflussungsanlagen abgeleitet werden. Modellcharakter für diese auch in anderen Ballungszentren Deutschlands bereits existierenden oder im Bau befindlichen rechnergesteuerten Systeme hat die Verkehrsbeeinflussungsanlage auf der BAB A 100 zwischen den Anschlußstellen Hohenzollerndamm und Spandauer Damm. Setzt man die ständig ansteigende Verkehrsbelastung und das Unfallgeschehen in diesem Streckenabschnitt in Vergleich, so kann festgestellt werden, daß seit Inbetriebnahme des ersten Abschnitts der Anlage im Dezember 1985 positive Erfahrungen gesammelt wurden. Auf Grund ständiger Verkehrsbeobachtungen und deren Auswertung wurde im Laufe der Jahre das Steuerungssystem mehrfach modifiziert und dadurch die Akzeptanz der Anlage für den Verkehrsteilnehmer verbessert.

Zu 2.:

Der Senat teilt nicht die Ansicht, daß die wechselnden Geschwindigkeitsanzeigen, die rechtzeitig auf eine Störfallerkennung im vorausliegenden Streckenabschnitt hinweisen, ihre Wirksamkeit verfehlen. Anzumerken ist vielmehr, daß beim Erkennen einer Störung schnell reagiert wird und bei der Rückschaltung in die Ausgangssituation gewollt vorgegebene Dämpfungen im Rechnersystem einen ständigen Wechsel der Geschwindigkeitsanzeigen verhindern helfen. Somit werden erst nach dem Abklingen von Schnellwerten im Rhythmus von fünf Minuten Anzeigeveränderungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist dadurch nicht gegeben.

Zu 3.:

Nein. Die durch die wechselnde Anzeige erforderlichenfalls von 80 km/h auf 60 km/h geminderte zulässige Höchstgeschwindigkeit wird von der Mehrzahl der Kraftfahrzeugführer beachtet. Leider werden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen unabhängig von der Höhe der durch Verkehrszeichen zugelassenen Geschwindigkeit von einigen Kraftfahrern nicht beachtet. Sofern sich der Umfang eines derartigen gefährdendes und undisziplinierten Verhaltens erhöhen sollte, wird dem im Interesse der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegebenenfalls mit verstärkter Verkehrsüberwachung entgegengewirkt werden müssen.

Zu 4.:

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung durch Verkehrszeichen hilft den Kraftfahrern bei der Wahl der angemessenen Geschwindigkeit. Gerade auf Straßen, die regelmäßig mit höherer Geschwindigkeit befahren werden, bedarf es derartiger Hilfen, um zu vermeiden, daß Kraftfahrer die Gefahr zu spät erkennen und nicht mehr rechtzeitig auf sie reagieren können. Der Senat sieht daher aus vorrangigen Verkehrssicherheitserwägungen keinen Anlaß, einen Verzicht auf die verkehrsabhängige Geschwindigkeitsregelung in Betracht zu ziehen.

Berlin, den 25. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. Februar 1991

Nr. 24
der Abgeordneten Dagmar Pohle (PDS) über Entwicklung von Bewerbungen zur Ausbildung als Krankenpfleger/innen

Ich frage den Senat:

1. Wie ist die Entwicklung von Bewerbungen zur Ausbildung als Krankenpfleger/innen an den Krankenpflegeschulen in diesem und in den nachfolgenden Jahren einzuschätzen?
2. Ist eine stadtweite Bewerbung für eine Ausbildung an den Krankenpflegeschulen möglich und in welchem Umfang finden entsprechende Bewerbungen aus dem Ostteil der Stadt Berücksichtigung?

Berlin, den 30. Januar 1991

Eingegangen am 1. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 24

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 1. November 1990 waren von 3 105 genehmigten Ausbildungsplätzen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Westteil Berlins 2 750 Plätze belegt, also 355 Fehlbelegungen. 2 Jahre zuvor, am 1. November 1988, lag die Fehlbelegungsquote noch bei 223 Ausbildungsplätzen.

Dieser Trend dürfte auch in den kommenden Jahren aus demographischen Gründen (geburtenschwache Jahrgänge) anhalten.

Im Ostteil Berlins gab es Ende 1990 in den drei vorhandenen Schulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege mit insgesamt 1 994 Ausbildungsplätzen keine freien Kapazitäten. Für diese Schulen ist eine sichere prognostische Aussage zur Frage der Auslastung gegenwärtig aus mehreren Gründen noch nicht möglich. Die Umstrukturierungsvorgänge der Schulen sind noch nicht abgeschlossen. Noch ist unklar, wieviel Ausbildungsplätze in Zukunft vorgehalten werden, und zwar wegen der praktischen Ausbildung in den Krankenhäusern. Hier müssen neue Verträge mit den Schulen abgeschlossen werden. Da die Finanzierung der Ausbildungsplätze in Zukunft über die Pflegesätze erfolgen wird, besteht seitens der Krankenhäuser bezüglich der Zahl der Ausbildungsplätze große Zurückhaltung. Andererseits liegen unserem Hause 3 Anträge von Krankenhäusern (Krankenhaus Köpenick, Krankenhaus Friedrichshain [nur für Kinderkrankenpflege], Schule für Krankenpflege im St. Antonius Krankenhaus in Friedrichshagen) aus dem Ostteil Berlins vor, die nun selbst Krankenpflegeschulen eröffnen wollen.

Zu 2.:

Eine stadtweite Bewerbung für die Krankenpflegeausbildung ist selbstverständlich möglich. Bewerbungen aus dem Ostteil der Stadt werden gleichberechtigt berücksichtigt.

Berlin, den 12. Februar 1991

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 28
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90 / Grüne) über Hubschrauberflüge über Berlin

Ich frage den Senat:

1. Stimmt der Senat zu, daß Hubschrauber das energetisch und hinsichtlich Schallemissionen ungünstigste Verkehrsmittel aller möglichen Verkehrsarten neben dem Space Shuttle ist?

2. Wie beurteilt der Senat die seit einigen Monaten stark zugenommene Anzahl von Hubschrauberflügen über Berlin? Von welchen Gesellschaften werden diese Flüge mit welchen Zwecken und wohin durchgeführt?
3. Wie beurteilt der Senat die große Anzahl von Hubschrauberflügen in Berlin während der Smogvorwarnstufe Mitte Januar?
4. Wie beurteilt der Senat die psychologische Wirkung der vielen Hubschrauberflüge auf die Berliner Anwohner/Anwohnerinnen seit Ausbruch des Golfkrieges?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Hubschrauberflüge zu begrenzen, bzw. aus dem Stadtgebiet zu verbannen?

Berlin, den 28. Januar 1991

Eingegangen am 1. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 28

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Hubschrauber sind energetisch und hinsichtlich der Schallemission relativ ungünstige Verkehrsmittel. Dem stehen allerdings vielfältige Einsatzmöglichkeiten gegenüber, bei denen sie durch kein anderes Verkehrsmittel ersetzt werden können.

Zu 2.:

Die kontrollierten Flüge im Berliner Luftraum haben sowohl im Linienflugverkehr als auch im Dienstleistungsbereich der Wirtschaft nach dem Wegfall der alliierten Lufthoheit auf dem zivilen Sektor zugenommen. Neben den Wirtschaftsflügen wurden auch Flüge im Ambulanz- und Rettungseinsatz verstärkt durchgeführt. Im Rahmen der Gewährleistung von Sicherheit ist auch eine Zunahme von Polizeiflügen und Flügen zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs durch den Bundesgrenzschutz zu verzeichnen. Die bei der Senatsverwaltung Verkehr und Betriebe beantragten Flüge lassen sich in

Industrieflüge (Lastenflüge)
Fotoflüge
Vermessungs-, Inspektions- und
Personentransportflüge

kategorisieren.

In Berlin wurden in den letzten Monaten verstärkt Vermessungs- oder Inspektionsflüge bzw. Fotoflüge durchgeführt. Bei besonderen sportlichen Ereignissen wurden zum Teil Fernsehübertragungen aus Hubschraubern vorgenommen. Von den durchführenden Gesellschaften sind einige in Berlin-Tempelhof stationiert, und ein Unternehmen operiert von Berlin-Schönefeld. Unternehmen aus den übrigen Bundesländern fliegen in Berlin mit kurzzeitigen Aufträgen.

Gemeinsam mit der Bundesanstalt für Flugsicherung hat die Senatsverwaltung die prozentuale Beteiligung der Hubschrauberflüge nach Einsatzgruppen analysiert. Im Gesamt-Hubschrauber-Verkehr sind beteiligt:

1.	Ambulanz- und Rettungsflüge	50 %
2.	Bundesgrenzschutz und Bundeswehr	30 %
3.	US-Armee	5 %
4.	Industrie- und Dienstleistungsflüge sowie Verkehrsbeobachtungen	15 %.

Der hohe Anteil der Position 1. resultiert nach unserer Kenntnis aus der Verlegung von Schwerkranken, speziell aus den neuen Bundesländern, in Berliner Spezialkliniken.

Die Staffel des Bundesgrenzschutzes, die in Tempelhof stationiert ist, fällt mit ihren Flugdurchführungen nicht unter die zivile Genehmigung. Das gleiche trifft für die Flüge der US-Armee zu.

Zu 3.:

Während der Smog-Warnstufe Mitte Januar wurden im Zusammenhang mit dem Besuch des Bundespräsidenten verstärkt Flüge zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs notwendig. Eine Einflußnahme seitens der Senatsverwaltung ist bei derartigen Flügen nicht möglich.

Zu 4.:

Die Hubschrauberflüge sind ein Teil des Berliner Flugverkehrs. Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Luftverkehrsgesetz. Einer Regulierung oder einer Einschränkung des Umfangs bzw. der Freizügigkeit des gewerblichen und privaten Luftverkehrs, der durch Hubschrauber durchgeführt wird, sind streng definierte Grenzen gesetzt. Der Hubschrauberverkehr sollte deshalb nicht einseitig aus der Betrachtungsweise des Flugverkehrs in Berlin herausgelöst werden.

Sofern keine Überdimensionierung in der Anzahl der Flugbewegungen vorliegt, müßten keine Einschränkungen in der zivilen Genehmigungspraxis erfolgen. Da ein großer Umfang der Flüge im humanitären Bereich liegt (Ambulanzflüge), ist eine Einschränkung unter diesem Aspekt nicht möglich; das gleiche trifft für die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zu.

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe hat im Interesse der Abschwächung der Lärmbelastung unter Gewährleistung einer hohen Sicherheit bereits Maßnahmen und Auflagen erteilt, die eine wesentliche Begrenzung für die Hubschrauberflüge darstellen. Die in den übrigen Bundesländern (außer Hamburg und Bremen) gültige Allgemeinerlaubnis für den Einsatz von Hubschraubern wird vom Land Berlin nicht anerkannt. Jeder Hubschrauberflug im zivilen Bereich muß einzeln beantragt werden, und die Senatsverwaltung hat somit Einfluß auf Umfang und Anzahl sowie die Gestaltung der Flüge.

Im Berliner Luftraum wurde eine Mindestflughöhe von 2 000 Fuß (600 m) vorgeschrieben. Durch diese Mindestflughöhe ist die Lärmbelästigung bereits wesentlich reduziert.

Durch die Auswahl der Flugrouten, der Sicherheit und der Notlandeplätze wird das Spektrum auch im Zusammenhang mit dem Überflugverbot von ausgewählten Gebieten eingeschränkt. Die Kostenfestsetzung bei derartigen Flügen auf den Berliner Flughäfen trägt ebenfalls dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Flugdurchführungen zu überdenken.

Ein generelles Verbot für zivile Flüge mit Hubschraubern über dem Stadtgebiet würde im Gegensatz zur rechtlichen Grundlage für die Zivilluftfahrt stehen und gleichzeitig einen Eingriff in die Gewerbefreiheit und Gewerbegenehmigung darstellen. Eine Beeinflussung bei Ambulanzflügen und bei Flügen des Bundesgrenzschutzes ist durch die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe nicht gegeben.

Berlin, den 20. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. März 1991

Nr. 30
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90 / Grüne) über Entschärfung der berüchtigten Dennewitzkurve in Schöneberg

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in der berüchtigten Dennewitzkurve (Fahrtrichtung Kreuzberg) innerhalb einer Woche drei schwere Unfälle mit mehreren Verletzten zu beklagen waren?

2. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dieser äußerst gefährlichen Straßenkurve?
3. Ist er bereit, den Vorschlag des Schöneberger Baustadtrates zu realisieren, der eine Verschmälerung der verführerisch breiten Fahrbahn durch eine Bus- und Radspur erreichen will?

Berlin, den 30. Januar 1991

Eingegangen am 1. Februar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 30

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der letzte polizeilich registrierte Verkehrsunfall (VU) im nachgefragten Bereich der Dennewitzkurve (Bülowstraße/Dennewitzplatz/Dennewitzstraße, Haus-Nr. 66 bis 72) ereignete sich am 5. Oktober 1990.

Eine zusätzliche Nachfrage beim zuständigen Polizeiabschnitt 41 ergab keine Erkenntnisse über weitere nach diesem Zeitpunkt polizeilich registrierte Verkehrsunfälle in diesem Bereich.

Bis zu diesem Zeitpunkt ereigneten sich dort im Jahre 1990 insgesamt 9 VU, bei denen sechs Verkehrsteilnehmer, jedoch weder Fußgänger noch Radfahrer, leicht verletzt wurden.

Von diesen 9 Unfällen waren vier auf Verschmutzungen der Fahrbahn durch Öl bzw. auslaufenden Kraftstoff zurückzuführen. Allein bei diesen vier VU wurden fünf Verkehrsteilnehmer verletzt.

Zu 2. und 3.:

Am 16. Juli 1990 wurde die Höchstgeschwindigkeit im Kurvenbereich auf 30 km/h begrenzt. Eine Entscheidung über die Einrichtung von Kombispuren für Fahrradfahrer und Autobusse wird dann erfolgen, wenn das vorhandene Busspurennetz auf seine Sinnhaftigkeit hin überprüft worden ist und ausreichende Erkenntnisse über Fahrradverkehr in Busspuren vorliegen.

Berlin, den 6. März 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 32
der Abgeordneten Renate Künast (Bündnis 90 / Grüne) über ermäßigte Gebühren für die sogenannte Feldpost der Alliierten

Ich frage den Senat:

1. Warum existierte in Berlin eine sogenannte Feldpost, das heißt die Möglichkeit für die Alliierten zu einer ermäßigten Gebühr – 3 Pfg. – Post in Berlin zu versenden?
2. Wo war dieses rechtlich geregelt?
3. Warum existiert die an Kriegszeiten erinnernde „Feldpost" immer noch, wie die Unterzeichnerin mit Post vom 22. Dezember 1990 zur Kenntnis nehmen mußte?
4. Was ist aus der immer noch versandten Feldpost für die Frage zu schließen, ob Berlin noch unter Besatzungsrecht steht?
5. Welche Rolle spielt hinsichtlich der von den Alliierten zu zahlenden Postgebühren der 3. Oktober 1990?

Berlin, den 29. Januar 1991

Eingegangen am 4. Februar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 32

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das System des Post- und Fernmeldewesens der Alliierten in Deutschland ist aus dem Bedürfnis, jederzeit ein funktionsfähiges Kommunikationsnetz zur Verfügung zu haben, entstanden. Es umfaßte in Berlin und anderen Militärpostämter der drei westlichen Mächte.

Zu 2.:

Die Modalitäten der alliierten Dienstpost sowie die finanziellen Aspekte waren auf Grund von internen Anordnungen der Alliierten Kommandantur geregelt und für die deutschen Behörden bindend.

Zu 3. und 4.:

Seit dem 3. Oktober 1990 haben die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte in Berlin die gleiche Rechtsstellung, die ihnen beim Aufenthalt in den bisherigen Bundesländern (ohne Berlin) gewährt wird (Nr. 3 der Aufenthaltsvereinbarung Berlin – BGBl. 1990 II S. 1252). Das bedeutet die sinngemäße Anwendung des NATO-Truppenstatuts (NTS) nebst Zusatzvereinbarung. Die Einrichtung und Tätigkeit von Militärpostämtern ist in Artikel 59 des Zusatzabkommens zum NTS (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) geregelt.

Zu 5.:

Die Bezahlung der Postgebühren geschieht ab 3. Oktober 1990 in Übereinstimmung mit Nr. 7 der Aufenthaltsvereinbarung.

Berlin, den 21. Februar 1991

Elmar Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 33
der Abgeordneten Gabriele Rost (CDU) über „Schnüffeln verboten"

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Herstellung und Verteilung der Aufkleber „Schnüffeln verboten" nicht etwa im Rahmen der Suchtpräventionsmaßnahmen von der Senatsverwaltung für Gesundheit, sondern vom Datenschutzbeauftragten veranlaßt wurde?
2. Welche Kosten sind durch diese Aktion entstanden?
3. Wo sollen aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten diese Aufkleber angebracht werden (Wohnungstür, Küche, Toilette?), und welche praktische Wirkung sollen sie entfalten?
4. Ist der Senat der Auffassung, daß diese Aktion das Miteinander der Bürger untereinander und der Verwaltung gegenüber verbessern kann oder nicht viel eher geeignet ist, Mißtrauen zu säen?

Berlin, den 21. Januar 1991

Eingegangen am 4. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 33

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Berliner Datenschutzbeauftragte ist eine oberste Landesbehörde. Er untersteht keiner Fachaufsicht. Nach dem Berliner Datenschutzgesetz (§ 12 Abs. 2) übt der Präsident des Abgeordnetenhauses lediglich die Dienstaufsicht über ihn aus. Daher wird nachstehend die uns vom Berliner Datenschutzbeauftragten übermittelte Antwort auf die Fragen 1 bis 3 wörtlich wiedergegeben.

Zu 1. bis 3.:

Aufkleber sind ein modernes Informationsmittel, um breite Bevölkerungsschichten auf dringliche Probleme aufmerksam zu machen. Dabei ist das Problem auf möglichst griffige Weise darzustellen. Gerade im östlichen Teil Berlins, wo Informationen über den Datenschutz und die Funktion des Datenschutzbeauftragten besonders dringlich sind, ist der gewählte Slogan „Schnüffeln verboten" als treffende Kurzformel für die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung mit großem Beifall aufgenommen worden.

Mißverständnisse sind uns nicht bekannt geworden; sollte jemand den Aufkleber als Warnung vor Drogenmißbrauch in der Form des „Schnüffelns" auffassen, ist dies ein willkommener Nebeneffekt.

Der Datenschutz hat auch im Alltag große Bedeutung; die Anbringung an den vorgeschlagenen Stellen würde dies in besonderem Maße zum Ausdruck bringen.

Die Aufkleber haben 10 830,- DM gekostet.

Zu 4.:

Der Senat teilt die in der Frage enthaltene Befürchtung nicht, der Aufkleber könne geeignet sein, Mißtrauen zu säen.

Berlin, den 18. Februar 1991

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 38
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90 / Grüne) über Kapazitätssteigerung bei der U-Bahnlinie 6 um 25 %

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Länge der für einen Sechswagenzug zu kurzen Bahnsteige der U-Bahnlinie 6 ausreicht, um einen Fünfwagenzug aufzunehmen?
2. Sieht der Senat sich in der Lage, wenigstens für die Zeit, in der der Nord-Süd-S-Bahntunnel stillgelegt ist und die U-Bahnlinie 6 verstärkt für den Ersatzverkehr herangezogen werden muß, Fünfwagenzüge auf der U-Bahnlinie 6 einzusetzen?

 Wenn nein, warum nicht?

 Wenn ja, wie will er das bewerkstelligen?

Berlin, den 31. Januar 1991

Eingegangen am 4. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 38

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach Auskunft der Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) reichen die Bahnhöfe der U-Bahnlinie 6 nur für die Aufnahme von 2- und 4-Wagen-Zügen aus.

Bei der BVG gibt es keine 5-Wagen-Züge, da das gesamte Betriebssystem der Berliner U-Bahn eine solche Zugkonfiguration nicht zuläßt.

Berlin, den 20. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 42
des Abgeordneten Dr. sc. Peter-Rudolf Zotl (PDS) über Bereitstellung öffentlicher Räume für die politische Arbeit demokratischer Parteien

Ich frage den Senat:

1. Welche landesrechtlichen Regelungen existieren (in Ausgestaltung § 5 Parteiengesetz), nach denen sich Leitungen von Schulen, Hoch- und Fachschulen sowie anderer öffentlicher Institutionen bei der Vergabe bzw. Nichtvergabe von Räumen sowie deren Bezahlung bzw. Nichtbezahlung für die politische Arbeit der Parteien und Bewegungen – zumindest derer, die in die Berliner Parlamente gewählt wurden – richten müssen?
2. Gibt es Regelungen durch den Senat hinsichtlich der Bereitstellung von öffentlichen Räumen für öffentliche Sprechstunden der Abgeordneten?

Berlin, den 4. Februar 1991

Eingegangen am 4. Februar 1991

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 42

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin bestehen keine landesgesetzlichen Vorschriften, die zusätzlich zu § 5 Parteiengesetz für die Vergabe von Schulräumen und Räumen in anderen öffentlichen Gebäuden an politische Parteien maßgeblich sind.

Das Verwaltungsverfahren war bis zum 31. Dezember 1990 durch eine Verwaltungsvorschrift, die Allgemeine Anweisung über die Vergabe von Räumen in Bürodienstgebäuden, Schulen und anderen Bildungsstätten vom 25. November 1980 (Amtsblatt für Berlin 1981 S. 30), geregelt. Die Verwaltungsvorschrift, deren Text als Anlage beigefügt ist, ist mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft getreten. Eine Neufassung wird vorbereitet; bis dahin wird die Verwaltung weiterhin nach den Vorschriften der Allgemeinen Anweisung verfahren.

Für die Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen des Landes Berlin gilt die Allgemeine Anweisung nicht. Diese Einrichtungen haben die Vergabe ihrer Räume in eigener Verantwortung geregelt. Die entsprechenden Vorschriften der Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen im Westteil Berlins sind als Anlage beigefügt.

Ob für die Hochschulen im Ostteil Berlins ähnliche Vorschriften bestehen, ist dem Senat nicht bekannt. An die entsprechenden Einrichtungen ist eine Anfrage gerichtet worden; da mit einer kurzfristigen Antwort nicht gerechnet werden kann, wird um Fristverlängerung bis zum 20. März 1991 gebeten.

Zu 2.:

Vorschriften über die Bereitstellung von öffentlichen Räumen für öffentliche Sprechstunden der Abgeordneten bestehen nicht.

Berlin, den 18. Februar 1991

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. März 1991

Anlage

Allgemeine Anweisung
für die Vergabe von Räumen in Bürodienstgebäuden, Schulen und anderen Bildungsstätten

Vom 25. November 1980

Inn V D 11
Fernruf: 8 67 - 41 82 oder 8 67 - 1, intern 95 - 41 82

Schul II c B 5
Fernruf: 30 32 - 6 59 oder 30 32 - 1, intern 9 87 - 6 59

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich

Diese Allgemeine Anweisung gilt ausschließlich für die Vergabe von Räumen

a) in den vom Land Berlin genutzten Bürodienstgebäuden,

b) in öffentlichen Schulen und Fachschulen einschließlich der Anlagen, in Volkshochschulen und Musikschulen,

c) in den Gebäuden der Landesbildstelle und

d) im Gebäude der Amerika-Gedenkbibliothek/Berliner Zentralbibliothek.

Sie gilt nicht für die Benutzung der Räume für dienstliche Veranstaltungen des Landes Berlin.

2 - Zuständigkeit

Im Rahmen dieser Allgemeinen Anweisung sind zuständig:

a) für die Raumvergabe in öffentlichen Schulen, bezirklich verwalteten Fachschulen, Bildungszentren, Volkshochschulen, Musikschulen sowie für die Vergabe von schuleigenen Sportstätten und sonstigen Schulanlagen das jeweilige Bezirksamt - Abteilung Volksbildung -,

b) für die Raumvergabe in den zentral verwalteten Fachschulen die jeweilige Schulverwaltung,

c) für die Raumvergabe in Bürodienstgebäuden und in den Gebäuden der Landesbildstelle die jeweils hausverwaltende Dienststelle,

d) für die Raumvergabe in der Amerika-Gedenkbibliothek/Berliner Zentralbibliothek die Leitung der Bibliothek.

3 - Vergabe von Turn- und Sportstätten

(1) Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten, die durch die Bezirksämter - Abteilung Volksbildung (Schulamt) - verwaltet werden, gilt die „Allgemeine Anweisung für die Überlassung und Benutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins (Anweisung-Sportanlagenüberlassung - ASpA -)" vom 4. Oktober 1977[1] entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Sportverwaltung" jeweils „Schulverwaltung" tritt. Bei der Vergabe von Benutzungszeiten nach 16 Uhr erhalten die Schulen dann Vorrang, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unterricht oder Schulsportveranstaltungen zwingend durchgeführt werden müssen; für die Vergabe ist das Schulamt im Einvernehmen mit dem Sportamt zuständig.

(2) Für die Benutzung der Turnhallen gilt die Turnhallenordnung, die von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bekanntgemacht wird. Eine Ausfertigung der Ordnung ist dem Antragsteller bei der Genehmigung auszuhändigen. Außerdem ist in jeder Turnhalle an auffallender Stelle ein Aushang der Turnhallenordnung anzubringen.

(3) Den als förderungswürdig anerkannten Organisationen, Verbänden oder Vereinen ist es gestattet, eigene Geräte und Schränke in Sport- oder Nebenräumen entgeltfrei unterzustellen, sofern schulische Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

4 - Ausschluß von der Vergabe

(1) Organisationen, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren, sind von der Vergabe ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Den nicht im Abgeordnetenhaus oder in mindestens einer Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Parteien oder Wählergemeinschaften sind Räume in den Senatsverwaltungen und in der Polizeibehörde sowie solche Räume, die wegen ihrer Zweckbestimmung einen für Berlin besonders repräsentativen Charakter tragen, wozu auch die Räume in den Rathäusern gehören, nicht zu überlassen.

(3) Bei Zweifeln, ob eine Organisation Partei im Sinne des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773 / GVBl. S. 1762), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358 / GVBl. 1980 S. 103), ist, erteilt der Senator für Inneres - I B - Auskunft.

5 - Eingeschränkte Vergabe

(1) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder Anlagen besteht nicht. Die Belange der vergebenden Dienststelle dürfen durch die Vergabe an andere nicht beeinträchtigt werden.

(2) Räume und Anlagen von Sicherheitsbehörden dürfen nur für die Veranstaltungen vergeben werden, die für diese Behörden fachbezogen sind.

(3) Fachunterrichtsräume in öffentlichen Schulen dürfen nur dann vergeben werden, wenn eine vom Antragsteller zu benennende und von der vergebenden Dienststelle als geeignet anerkannte und fachlich ausgebildete Person die sachgerechte Nutzung der Räume sowie der technischen Einrichtungen und Lehrmittel gewährleistet.

(4) Bei der Vergabe von naturwissenschaftlichen und technischen Labors sowie Werkstätten, Küchen u. ä. muß zusätzlich sichergestellt werden, daß der für diese Räume zuständige Laborwart, Techniker usw. die Nutzung überwacht.

6 - Antragstellung

(1) Der Antragsteller hat die Eignung der Räume für den von ihm beabsichtigten Veranstaltungszweck zu prüfen und die Vergabe von Räumen und Geräten rechtzeitig bei der zuständigen Dienststelle mit den dort erhältlichen Vordrucken zu beantragen.

(2) Bei der Antragstellung sind anzugeben:

a) Name und Anschrift des Antragstellers,

b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation und gegebenenfalls Funktion des Antragstellers innerhalb der Organisation,

c) Art der geplanten Veranstaltung, gegebenenfalls unter Vorlage des Programms,

d) Datum, Uhrzeit, Teilnehmerzahl und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,

[1] ABl. S. 1468 - DBl. I S. 185

e) Bezeichnung des gewünschten Raumes,

f) falls erforderlich, Angaben über die Benutzung von Übertragungsanlagen, Musikinstrumenten o. ä.

(3) Bei laufender Benutzung von Räumen sind die Anträge halbjährlich, für das Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) vor dem 1. April, für das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) vor dem 1. Oktober zu stellen. Die Genehmigung kann auch für ein Jahr ausgesprochen werden.

(4) Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Anweisung abgeschlossen worden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf weiter.

7 - Auflagen

(1) Die Vergabe von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller eine angemessene Kaution hinterlegt oder den Nachweis erbringt, daß er bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Land Berlin oder im übrigen Bundesgebiet eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten des Landes Berlin abgeschlossen hat. Das Land Berlin muß unmittelbar berechtigt sein, die Rechte aus dem Vertrag - unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat - gegenüber dem Versicherer wahrzunehmen. Die gegebenenfalls hinterlegte Kaution verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter, von Teilnehmern oder Dritten, sondern durch technische oder sonstige Geräte verursacht worden ist.

(2) Auf die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

8 - Genehmigung und Überlassung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Genehmigung des Antrages ist eine Durchschrift dem jeweils für die Führung des monatlichen Nachweises zuständigen Schulhausmeister, Hausmeister, Pförtner oder sonstigen Beauftragten zuzuleiten. Über die Benutzung der Räume hat die betreffende Dienstkraft einen Nachweis zu führen, in den alle Veranstaltungen aufzunehmen sind. Der Nachweis ist bis zum 3. des folgenden Monats der vergebenden Dienststelle einzureichen.

(2) Bei der Überlassung von Schulräumen ist auf die Beachtung der Schulraumbenutzungsordnung, die von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bekanntgemacht wird, hinzuweisen.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Kosten infolge verspäteter Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme sind vom Antragsteller zu tragen.

(4) Über jede Vergabe von Räumen ist mit den Angaben nach Nummer 6 Abs. 2 der Polizeipräsident in Berlin über den zuständigen Polizeiabschnitt zu unterrichten.

9 - Haftung

(1) Durch schriftliche Anerkennung vor Beginn der Veranstaltung hat der Antragsteller den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen zu bestätigen und das Land Berlin für die Dauer der Nutzung von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Antragsteller hat schriftlich anzuerkennen, daß er neben seiner Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm, Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.

(3) Bei der Benutzung der Räume sind vom Antragsteller die Sicherheitsvorschriften sowie das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

10 - Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume ist in der Regel ein Entgelt zu zahlen.

(2) Die Benutzungsentgelte betragen:

Größe der Räume	je Stunde Benutzungsdauer DM
bis 60 m²	8,–
bis 100 m²	15,–
bis 200 m²	30,–
bis 400 m²	50,–
bis 600 m²	75,–
über 600 m²	100,–
Festsaal der Landesbildstelle einschließlich Bühnenbenutzung	80,–
Kinosaal der Landesbildstelle	50,–

(3) Bei dem Entgelt nach Absatz 2 ist jede angefangene Benutzungsstunde voll zu berechnen.

(4) Für Räume, die länger als eine Woche zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, ist ein Benutzungsentgelt von wöchentlich

15,– DM für je 10 m² Raumfläche und
3,– DM für je 10 m² Flur- oder Kellerraum

zu entrichten.

(5) Für die Benutzung des Schulhofes sind der Größe entsprechend je Stunde 10 % des für Räume maßgeblichen Benutzungsentgelts in Rechnung zu stellen.

11 - Zusätzliche Benutzungsentgelte

(1) Ein Zuschlag von 50 % zum Benutzungsentgelt ist zu erheben:

a) bei Benutzung der Räume nach 22 Uhr,

b) bei Benutzung der Räume an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,

c) bei Benutzung von Fachunterrichtsräumen (s. Nummer 5 Abs. 3).

(2) Soweit vorhanden, können dem Antragsteller für nachstehendes Entgelt je Stunde überlassen werden:

a) Klavier, Harmonium 10,– DM,

b) Konzertflügel, Orgel, Cembalo, Tonübertragungsanlage der Landesbildstelle 15,– DM,

c) ortsfeste Normal- oder Schmalfilmgeräte 25,– DM.

(3) Die im Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten Geräte dürfen nur durch fachlich vorgebildete Personen bedient werden.

(4) Benutzung und Entgelte transportabler optischer und akustischer Geräte sind in den „Richtlinien über die Vergabe von Geräten und audiovisuellen Medien der Landesbildstelle“[2] geregelt. Diese Richtlinien sind auch maßgeblich, wenn die vergebende Dienststelle eigene Geräte zur Verfügung stellt.

(5) Sofern Werkstoffe benötigt werden, sind diese vom Veranstalter zu stellen.

12 - Reinigungskosten

(1) Sind die zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugänge und Nebenräume so verschmutzt, daß sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Benutzer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Für Schulräume, die in den Ferien benutzt werden, hat der Veranstalter neben dem sonstigen Entgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern er nicht von der Zahlung eines Benutzungsentgelts befreit ist.

[2] bisher Richtlinien vom 1. April 1974 (ABl. S. 917 - DBl. I S. 135)

13 - Garderobe

(1) Garderobenablagen können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden; das notwendige Personal ist von ihm zu stellen. Der Benutzer ist berechtigt, ein Entgelt für die Garderobenablage zu erheben.

(2) Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Raumes für die Kleiderablage sind der Größe entsprechend je Stunde 10 % des für Räume maßgeblichen Benutzungsentgelts zu entrichten.

(3) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Sachen des Benutzers oder der Veranstaltungsbesucher entfällt ein Haftungsanspruch gegen das Land Berlin.

14 - Programmverkauf

Für die Veranstaltung ist der Verkauf von Programmen durch den Benutzer oder dessen Beauftragte zulässig.

15 - Befreiung von der Entrichtung des Entgelts

(1) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine sowie bei Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 4 Halbsatz 1 LHO vorliegen. Die kostenlose Benutzung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. In der Regel sind 50 v. H. des Benutzungsentgelts einschließlich der Nebenkosten zu erheben. Die Entscheidung ist mit einer Begründung aktenkundig zu machen.

(2) Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, werden die Senatoren für Inneres und für Schulwesen ermächtigt, ein Verzeichnis der Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen herauszugeben, bei denen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts verzichtet werden kann.

(3) Eine Befreiung von der Entrichtung des Entgelts bleibt außer Betracht, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird. Reichen die Bruttoeinnahmen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts nachweisbar nicht aus, kann ein Nachlaß gewährt werden.

16 - Zahlungsaufforderung

Der Benutzer erhält über das von ihm zu entrichtende Entgelt einschließlich der eventuellen Nebenkosten eine Zahlungsaufforderung. Wenn nach Nummer 8 Abs. 1 ein monatlicher Nachweis geführt wird, hat die vergebende Dienststelle unmittelbar nach Erhalt des Nachweises die Forderung zu stellen. Der Betrag ist an die in der Zahlungsaufforderung genannte Kasse zugunsten des angegebenen Kassenzeichens möglichst unbar zu zahlen.

17 - Sonstige Zahlungsverpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt und bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) rechtzeitig anzumelden und die notwendigen Gebühren und Entgelte zu zahlen.

18 - Schlußbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Anweisung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(2) Die „Allgemeine Anweisung für die Vergabe von Räumen in Bürodienstgebäuden, öffentlichen Schulen, Fachschulen und von schuleigenen Sportplätzen" vom 2. November 1971 (ABl. S. 1525 - DBl. I S. 423, DBl. III S. 215), die „Richtlinien für die Vergabe von Räumen in den Gebäuden der Landesbildstelle" vom 1. April 1974 (ABl. S. 919 - DBl. III S. 136) und die „Richtlinien für die Vergabe von Räumen in der Amerika-Gedenkbibliothek/Berliner Zentralbibliothek" vom 27. Juni 1975 (ABl. S. 1385), werden durch diese Allgemeine Anweisung ersetzt.

Richtlinien für die Vermietung der beiden Konzertsäle, des Theater- und Probensaales und des Kammersaales der Hochschule der Künste Berlin

Vom 17. Dezember 1985

HdK I B
Fernruf: 31 85 - 24 31

Auf Grund von § 85 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1729), hat das Kuratorium der Hochschule der Künste Berlin am 17. Dezember 1985 folgende Vermietungsrichtlinien beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Die Hochschule der Künste Berlin (HdK) vermietet die in § 2 genannten Säle für Musikveranstaltungen sowie für Tagungen und Kongresse, soweit die Räume nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Vermietung von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

§ 2

Vermietet werden:

a) der Konzertsaal Hardenbergstraße mit 1 340 Sitzplätzen mit folgenden Nebenräumen

im Parkett:
1 Orchesterraum,
1 Garderobenraum für Mitwirkende,
1 Instrumentenraum,
1 Dirigentenraum,
2 Solistenräume,

im Rang:
1 Chorsaal, sofern ein Singchor mitwirkt,
1 Regieraum,
Mietzinssätze siehe Anlage A;

b) der Konzertsaal Bundesallee 1-12 mit 455 Sitzplätzen mit
1 Dirigentenzimmer,
Mietzinssätze siehe Anlage B;

c) der Theater- und Probensaal mit bis zu 330 Sitzplätzen mit Bühne, Vorbühne und die Orchesterpodien sowie den vorhandenen technischen Einrichtungen.
Werkstätten und Maschinen des Theater- und Probensaales stehen für das Projekt grundsätzlich nicht zur Verfügung. Eine Gewährung weiterer Räume kann nur nach Absprache mit der HdK erfolgen.
Mietzinssätze siehe Anlage C;
dieser Saal wird grundsätzlich nicht in der vorlesungsfreien Zeit vermietet.

d) der Kammersaal Fasanenstraße 1[1] mit 100 Sitzplätzen,
Mietzinssätze siehe Anlage D.

§ 3

(1) Mietverträge werden schriftlich abgeschlossen. Erst nach Eingang der vom Mieter unterzeichneten Zweitschrift des Vertrages kann der Verkauf der Eintrittskarten veranlaßt werden. Änderungen auf dem Vertragsformular dürfen vom Mieter nicht vorgenommen werden. Änderungswünsche müssen schriftlich mitgeteilt werden und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

(2) Die Miethöhe richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen. Sie ergibt sich grundsätzlich aus den Anlagen dieser Richtlinien.

[1] Der Raum zu d) steht an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen nicht zur Verfügung.

(3) Bei Vermietung für Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie in anderen Fällen, in denen eine Inanspruchnahme der Hochschule der Künste Berlin nicht geregelt ist, wird der Mietzins frei vereinbart. Er beträgt mindestens:

a) für den Konzertsaal Hardenbergstraße	1 330,– DM
b) für den Konzertsaal Bundesallee	327,– DM
c) für den Theater- und Probensaal	2 353,– DM
d) für den Kammersaal je Veranstaltung (3 Stunden)	194,– DM

§ 4

Der Mietzins muß spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung auf das Postgirokonto Nr. 15 58 - 106 (Bankleitzahl 100 100 10) beim Postgiroamt Berlin mit dem Hinweis zum Kassenzeichen HdK 20/124 01 überwiesen werden.

II. Vermietungsbedingungen

§ 5

(1) Die Säle werden - wenn nicht anders vereinbart - spielfertig vermietet, d. h. einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

(2) Bei Veranstaltungen in den Konzertsälen Hardenbergstraße und Bundesallee wird der Kartenvorverkauf an der Kasse Hardenbergstraße vom Vermieter durchgeführt. Am Veranstaltungstage muß der Mieter einen Kassierer stellen; der Kassenschalter steht dem Mieter zur Verfügung.

Bei Inanspruchnahme des Theater- und Probensaales und des Kammersaales muß der Mieter für den Eintrittskartenverkauf selbst sorgen. Ein Kassenschalter ist dort nicht vorhanden.

(3) Für die Ablage der Garderobe[2)] hat der Besucher ein Entgelt zu entrichten. Sonderregelungen der Veranstalter (Freiablage der Garderobe) sind zulässig und bedürfen einer besonderen Vereinbarung zwischen Mieter und Garderobenpächter. Auch der Programmverkauf ist in dieser Weise zu regeln. Bei Verlust, Verwechslung und Beschädigung wird eine Haftung durch den Vermieter nicht übernommen.

(4) Der Mieter stellt mit Einverständnis des Vermieters bei Bedarf einen Tontechniker. Ferner ist vom Mieter bei Bedarf auf Verlangen des Vermieters einvernehmlich zusätzliches Personal zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung zu stellen. Die Haftung des Mieters gemäß § 8 bleibt unberührt. Die Einzelheiten werden durch den Mietvertrag geregelt.

(5) Der Mieter des Theater- und Probensaals stellt mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Personen das für die Durchführung des Projektes erforderliche Personal einschließlich des Abendpersonals zur Verfügung.

(6) Die HdK stellt für den Theater- und Probensaal:

das technische Personal an den Nutzungstagen von 8.00 bis 23.00 Uhr - Normalschicht - zur Verfügung. Sollte Vollschichtbetrieb erforderlich sein, steht das Personal nur acht Stunden täglich zur Verfügung.

(7) Dauert die Benutzung der Räume länger als bei Vertragsabschluß vorgesehen, so wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das dem Verhältnis der ursprünglichen Nutzungsdauer zum vereinbarten Mietzins entspricht. Dieser nachträglich berechnete Mietzins ist drei Tage nach Beendigung der Benutzung zu entrichten.

(8) Wird eine Veranstaltung nicht so rechtzeitig beendet, daß das Publikum, der Mieter und sein Personal sowie die Künstler das Haus bis 23.00 Uhr verlassen haben, so erhöht sich die Miete bei einem Mietpreis bis zu 2 350,– DM um 315,– DM und bei höheren Mieten um 420,– DM je angefangene halbe Stunde. Diese zusätzlichen Beträge sind auch zu zahlen, soweit eine Veranstaltung länger als drei Stunden dauert oder erst um bzw. nach 23.00 Uhr endet.

(9) Erfordert die Inanspruchnahme der Räume einen außergewöhnlichen Aufwand (z. B. Strom, Reinigung, Personal, Überstunden), ist der Vermieter berechtigt, ein zusätzliches Entgelt festzusetzen.

(10) Die Flügel werden spielfertig gestimmt zur Verfügung gestellt. Für weiteres Stimmen oder sonstige Wartungskosten muß der Mieter aufkommen. Orgel und Flügel werden zu den Proben kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn sie für die Veranstaltung gemietet worden sind. Der Mieter hat die Kosten zu tragen, die durch von ihm gewünschte Transporte der Instrumente erforderlich werden.

§ 6

(1) Wird ein durch Vorvertrag oder Vertrag vereinbarter Termin abgesagt, sind die Mindestmietzinssätze gemäß § 3 Abs. 3 sowie gegebenenfalls die Druckkosten für den Kartensatz zu entrichten.

(2) Kann der Saal noch anderweitig vermietet werden, so ermäßigt sich der zu zahlende Betrag um den vom neuen Mieter gezahlten Mietzins. Jedoch sind in jedem Fall 100,– DM als Bearbeitungsentgelt sowie gegebenenfalls die Druckkosten für den Kartensatz zu entrichten.

(3) Wird die Verlegung einer Veranstaltung nicht mindestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin angezeigt, so gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Wird die Verlegung früher als sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin angezeigt, ist nur ein Bearbeitungsentgelt von 100,– DM zu entrichten. Führt der Mieter nicht binnen eines Jahres nach dem in Aussicht genommenen Termin eine Veranstaltung gleicher Art wie die ursprünglich geplante durch, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Wird eine öffentliche Probe in der Zeit vom vierzehnten bis zum dritten Tage vor dem für sie festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt, so ist ein Bearbeitungsentgelt von 100,– DM zu zahlen. Bei der Absage bzw. Verlegung von nichtöffentlichen Proben sind 50,– DM zu zahlen. Für Proben, die später abgesagt oder ohne Absage nicht wahrgenommen werden, wird der volle Mietzins erhoben.

(5) Wird die vereinbarte Benutzung eines Regieraumes und der damit verbundenen Anlagen nach dem dritten Tage vor dem festgesetzten Termin abgesagt oder auf einen anderen Termin verlegt, so ist ein Bearbeitungsentgelt von 50,– DM zu zahlen; erfolgt bis zu einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung keine Absage, so wird der volle Mietzins erhoben.

§ 7

(1) Für den Mieter unverbindliche Vormerkungen können nur bis zur 12. Woche vor dem gewünschten Termin entgegengenommen werden. Sie werden gestrichen, sofern der Mieter nicht spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung einen Vorvertrag oder den endgültigen Mietvertrag abschließt.

(2) Beim Abschluß eines Vorvertrages gelten im Falle der Absage die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

(1) Die Eignung der Räume für den Mietzweck wird vom Vermieter nicht gewährleistet. Es bleibt dem Mieter überlassen, die Eignung der gemieteten Räume zu prüfen. Mit dem Abschluß des Vertrages bestätigt er, daß ihm der gegenwärtige Zustand der Räume bekannt ist.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Instrumente, Garderobe usw.) übernimmt der Vermieter keine Haftung.

(3) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal und von den Besuchern seiner Veranstaltung verursacht werden.

Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter beim Vermieter eine Kaution zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen zu hinterlegen und gegebenenfalls daneben den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit dem Einschluß des Risikos der Beschädigung gemieteter Räume nachzuweisen. Einzelheiten,

[2)] Gilt nur für die Säle gemäß § 2 Buchstaben a, b und c. Für den Saal gemäß § 2 Buchstabe d steht grundsätzlich keine Garderobe zur Verfügung.

insbesondere auch die Höhe der Kaution bzw. der Versicherungssumme, werden im Mietvertrag geregelt.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt und bei der GEMA rechtzeitig anzumelden und die etwa fälligen Gebühren zu zahlen.

(5) Der Mieter hat sich vor Benutzung der Tonapparatur von der Betriebsfähigkeit der Anlage zu überzeugen. Der Vermieter haftet nicht für Fehlaufnahmen.

(6) Technischer Aufbau und technische Proben sind im Einvernehmen mit dem technischen Personal des Vermieters sowie unter Beachtung der für Versammlungsräume geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemeinen und besonderen Auflagen der örtlichen Bauaufsichtsbehörde durchzuführen.

IV. Bezeichnung der Säle

§ 9

Alle für die Veranstaltung in Anspruch genommenen Werbemittel (Plakate, Programme, Anzeigen, Kartensatz u. a.) müssen die Säle jeweils wie folgt bezeichnen:

Konzertsaal der Hochschule der Künste Berlin,
Hardenbergstraße, 1000 Berlin 12,
Fernruf: 31 85 - 0, Kasse 31 85 - 23 74

Konzertsaal Bundesallee,
Bundesallee 1-12, 1000 Berlin 15,
Fernruf: 31 85 - 0

Theater- und Probensaal der Hochschule der Künste Berlin,
Fasanenstraße 1, 1000 Berlin 12,
Fernruf: 31 85 - 0

Kammersaal der Hochschule der Künste Berlin,
Fasanenstraße 1, 1000 Berlin 12,
Fernruf: 31 85 - 0

V. Sonderregelungen

§ 10

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien entscheidet der Präsident der Hochschule der Künste Berlin.

VI. Schlußbestimmungen

§ 11

Diese Richtlinien treten am 1. September 1986 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. August 1987 außer Kraft.

Anmerkung SenWissForsch:

Die Richtlinien werden jährlich - gegebenenfalls unter Anpassung der Beträge - durch Kuratoriumsbeschluß verlängert. Mit Beschluß K 3/90 wurde die Geltungsdauer bis zum 31. August 1991 verlängert.

Anlage A

Konzertsaal Hardenbergstraße

Leistung	Mietzinssätze
1. Der Mietzins wird in Rechnung gestellt für die Vermietung des Konzertsaals mit den jeweils erforderlichen Nebenräumen (ausschließlich der beleuchtungstechnischen Sonderausstattung und der Studioräume und Anlagen in spielfertigem Zustand)	
a) für künstlerische und bildende Veranstaltungen	DM
aa) bei Eintrittspreisen bis zu 8,– DM	= 2 097,–
bei Eintrittspreisen bis zu 12,– DM	= 2 251,–
bei Eintrittspreisen bis zu 16,– DM	= 2 404,–
bei Eintrittspreisen bis zu 20,– DM	= 2 558,–
bei Eintrittspreisen bis zu 30,– DM	= 2 660,–
bei Eintrittspreisen bis zu 40,– DM	= 2 762,–
bei Eintrittspreisen bis zu 40,– DM	= 2 864,–
bb) für Aufstellung von 80 Podiumsplätzen zusätzlich zu Doppelbuchstabe aa	138,–
cc) Kartensatz für den Saal (je nach Druckkosten des Kartensatzes)	auf Anfrage
zuzüglich Kartensatz für Benutzung der Podiumsplätze	auf Anfrage
b) für Kongresse, Tagungen usw. bis zu 4 Stunden	1 330,–
jede weitere angefangene Stunde	271,–
c) für Proben	
aa) für öffentliche Proben wie zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	
bb) für nichtöffentliche Proben (wochentags vor 18.00 Uhr und sonnabends vor 13.00 Uhr beendet) bis zu 3 Stunden	271,–
jede weitere angefangene Stunde	77,–
cc) für nichtöffentliche Proben (wochentags vor 18.00 Uhr und sonnabends vor 13.00 Uhr beendet) bis zu 3 Stunden, von denen vom Veranstalter mehr als 30 Zuhörer zugelassen werden	491,–
jede weitere angefangene Stunde	133,–
dd) für nichtöffentliche Abendproben (nach 18.00 Uhr bis zu 3 Stunden)	573,–
jede weitere angefangene Stunde	179,–
ee) nichtöffentliche Proben an Sonn- und Feiertagen (bis 18.00 Uhr beendet) und Sonnabenden von 13.00 bis 18.00 Uhr bis zu 3 Stunden	491,–
jede weitere angefangene Stunde	133,–
ff) für Anspielproben von Pianisten, Instrumental- und Gesangssolisten (ausgenommen Organisten) sowie für Quartette u. s. für die 2. und jede angefangene Stunde je	72,–
gg) für Anspielproben von Organisten für die 3. und jeder weitere Stunde je	113,–
für Anspielproben von Orchestern, die kurz vor dem Konzert stattfinden und nicht länger als 60 Minuten dauern, wird ein Entgelt nicht erhoben. Dies ist nur möglich, wenn die Anspielprobe zeitlich in den Veranstaltungsplan aufgenommen werden kann.	
d) für Bandaufnahmen	
aa) bis zu 4 Stunden je Stunde	307,–
bb) jede weitere angefangene Stunde	102,–
2. für die Benutzung des Foyers (Tagungen, Fotoaufnahmen usw.) pro Stunde	51,–
3. für die Vermietung des Chorsaales bis zu 3 Stunden je Stunde	41,–
jede weitere angefangene Stunde	31,–

Leistung	Mietzinssätze
	DM
4. für die Vermietung des Regieraumes	
a) für Mitschnitte und Aufnahmen	505,–
Mikrofone pro Stück	90,–
b) für Saalbeschallung mit einem Mikrofon	205,–
jedes weitere Mikrofon	90,–
5. für die Benutzung	
a) der Orgel	1 260,–
b) des Flügels	530,–
6. für die Benutzung der	
a) Deckenscheinwerfer pro Stück pro Stunde	20,–
Versatzscheinwerfer pro Stück pro Stunde	20,–
Linsenscheinwerfer pro Stück pro Stunde	20,–
b) Kabinenscheinwerfer pro Stück pro Stunde	26,–
c) Verfolgungsscheinwerfer (2000 W) pro Stück pro Stunde	26,–

Anlage B

Konzertsaal Bundesallee

Leistung	Mietzinssätze
1. Der Mietzins wird in Rechnung gestellt für die Vermietung des Konzertsaals mit den jeweils erforderlichen Nebenräumen (ausschließlich der beleuchtungstechnischen Sonderausstattung und der Studioräume und Anlagen in spielfertigem Zustand)	
a) für künstlerische und bildende Veranstaltungen	DM
bei Eintrittspreisen bis zu 5,– DM	358,–
bei Eintrittspreisen über 5,– DM	512,–
b) für Tagungen, Kongresse usw. bis zu 4 Stunden	358,–
jede weitere angefangene Stunde	61,–
c) für Proben	
aa) für öffentliche Proben wie zu Buchstabe a	
bb) für nichtöffentliche Proben (vor 18.00 Uhr beendet) bis zu 3 Stunden	123,–
jede weitere angefangene Stunde	41,–
cc) für nichtöffentliche Proben (vor 18.00 Uhr beendet) bis zu 3 Stunden, bei denen vom Veranstalter mehr als 30 Zuhörer zugelassen werden	179,–
dd) für nichtöffentliche Abendproben (nach 18.00 Uhr bis spätestens 21.30 Uhr)	179,–
ee) nichtöffentliche Proben an Sonn- und Feiertagen und Sonnabenden ab 15.00 Uhr bis zu 3 Stunden	179,–
jede weitere angefangene Stunde	61,–
ff) Anspielproben von Instrumental- und Gesangssolisten sowie Ensembles für die zweite Stunde und jede weitere angefangene Stunde	31,–
2. für die Benutzung des Foyers (Tagungen, Fotoaufnahmen usw.) pro Stunde	51,–
3. für die Benutzung eines Flügels	530,–
4. für die Vermietung des Regieraumes	
a) für Mitschnitte und Aufnahmen	505,–
Mikrofone pro Stück	90,–
b) für Saalbeschallung mit einem Mikrofon	205,–
jedes weitere Mikrofon	90,–

Anlage C

Der Mietzins wird in Rechnung gestellt für die Vermietung des Theater- und Probensaals mit den Räumen gemäß § 2 c der Vermietungsrichtlinien. Der Mindestmietzinssatz von 2 300,– DM kann bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen erhöht werden; dies ist jeweils gesondert auszuhandeln.

Anlage D

Kammersaal Fasanenstraße

Leistung	Mietzinssätze
	DM
Für die Benutzung der Räume und Instrumente	
a) je Veranstaltung (3 Stunden)	194,–
b) pro zusätzlicher Stunde	36,–
c) bei Proben, Übungsabenden sowie Veranstaltungen, pro zusätzlicher Stunde	26,–
d) für den Flügel je Veranstaltung	530,–

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
- ZV 4 -

Richtlinien für die Vergabe von Räumen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

1. Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Hörsälen, Sitzungsräumen und sonstigen Versammlungsstätten in dem zur FHW Berlin gehörigen Gebäude an natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder der FHW sind. Für Mitglieder der FHW finden diese Richtlinien Anwendung, wenn sie die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen beantragen, die nicht im Zusammenhang mit Aufgaben der FHW stehen.

Hierbei gelten die folgenden Grundsätze:

a) Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung von Räumen.

b) Die Belange der FHW Berlin dürfen durch die Vergabe von Räumen nicht beeinträchtigt werden.

c) Fachunterrichtsräume sind im allgemeinen von der Vermietung ausgenommen, jedoch kann der Rektor Ausnahmeregelungen treffen.

2. Zuständigkeit

Über die Überlassung von Räumen entscheidet der Rektor der FHW Berlin.

3. Antragstellung

(1) Der Antragsteller hat die Eignung der Räume für den von ihm beabsichtigten Veranstaltungszweck zu prüfen und die Vergabe von Räumen und Geräten rechtzeitig bei der zuständigen Dienststelle mit den dort erhältlichen Vordrucken zu beantragen.

(2) Bei der Antragstellung sind anzugeben:

a) Name und Anschrift des Antragstellers,

b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation und gegebenenfalls Funktion des Antragstellers innerhalb der Organisation,

c) Art der geplanten Veranstaltung, gegebenenfalls unter Vorlage des Programms,

d) Datum, Uhrzeit, mutmaßliche Teilnehmerzahl und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,

e) Bezeichnung des gewünschten Raumes,

f) falls erforderlich, Angaben über die Benutzung von Übertragungsanlagen, Musikinstrumenten o. ä.

(3) Bei laufender Benutzung von Räumen sind die Anträge halbjährlich, für das Sommerhalbjahr (1. März bis 30. September) vor dem 1. März, für das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) vor dem 1. Oktober zu stellen. Die Genehmigung kann auch für ein Jahr ausgesprochen werden.

4. Genehmigung und Überlassung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Kosten infolge verspäteter Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme sind vom Antragsteller zu tragen.

5. Haftung

(1) Durch schriftliche Anerkennung vor Beginn der Veranstaltung hat der Antragsteller den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen zu bestätigen und das Land Berlin für die Dauer der Nutzung von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Antragsteller hat schriftlich anzuerkennen, daß er neben seiner Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm, Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.

(3) Bei der Benutzung der Räume sind vom Antragsteller die Sicherheitsvorschriften sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

6. Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume ist in der Regel ein Entgelt zu zahlen.

(2) Die Benutzungsentgelte betragen:

Größe der Räume	je Stunde Benutzungsdauer DM
bis 60 m²	8,–
bis 100 m²	15,–
bis 200 m²	30,–
bis 400 m²	50,–
bis 600 m²	75,–

(3) Bei dem Entgelt nach Absatz 2 ist jede angefangene Benutzungsstunde voll zu berechnen.

(4) Für Räume, die länger als eine Woche zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, ist ein Benutzungsentgelt von wöchentlich

15,– DM für je 10 m² Raumfläche und

3,– DM für je 10 m² Flur- oder Kellerraum

zu entrichten.

7. Zusätzliche Benutzungsentgelte

Ein Zuschlag von 50 % zum Benutzungsentgelt ist zu erheben:

a) bei Benutzung der Räume nach 22.00 Uhr,

b) bei Benutzung der Räume an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,

c) bei Benutzung von Fachunterrichtsräumen.

8. Reinigungskosten

(1) Sind die zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugänge und Nebenräume so verschmutzt, daß sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Benutzer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Für Räume, die in den Ferien benutzt werden, hat der Veranstalter neben dem sonstigen Entgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern er nicht von der Zahlung eines Benutzungsentgelts befreit ist.

9. Befreiung von der Entrichtung des Entgelts

(1) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine sowie bei Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung ist mit einer Begründung aktenkundig zu machen.

(2) Eine Befreiung von der Entrichtung des Entgelts bleibt außer Betracht, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird. Reichen die Bruttoeinnahmen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts nachweisbar nicht aus, kann ein Nachlaß gewährt werden.

10. Schlußbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Anweisung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Vergabe von Räumen der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

I.

Die von der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Räume dienen in erster Linie der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 BerlHG. Sie werden den Mitgliedern der Fachhochschule zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Erfüllung ihrer sonstigen Dienstaufgaben (Ausbildung von Praktikanten, Forschung und sonstige Dienstleistungen) sowie den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und deren Kommissionen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Sie werden ferner für Veranstaltungen vergeben, die mit den angeführten Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen (z. B. Fraktionssitzungen, Arbeitsgruppen und dergleichen).

II.

In zweiter Linie können Räume für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die im weiteren Sinne im Interesse der Fachhochschule liegen und mit ihren Aufgaben sowie den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder nach dem BerlHG vereinbar sind.

III.

Darüber hinaus können für sonstige wissenschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen Räume gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Zu I.

Zur Erfüllung der angeführten Aufgaben haben die Mitglieder der Fachhochschule Anspruch auf Zuweisung von Räumen. Die Vergabe erfolgt durch Anmeldung beim Sachbearbeiter. Die Nutzung der Räume zur Erfüllung der genannten Aufgaben der Fachhochschule hat grundsätzlich Vorrang.

Zu II. und III.

1. Räume werden auf Grund der personellen Kapazität der Fachhochschule grundsätzlich nur im Rahmen der normalen Öffnungszeiten und nicht für die Wochenenden vergeben.
2. Die Vergabe von Räumen der unter II. und III. genannten Art muß spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden. Die Vergabe erfolgt durch den Rektor.
3. Die Entscheidung, ob die Veranstaltung gemäß Ziffer II. kostenfrei ist, trifft der Rektor.
4. Für die Überlassung gelten die folgenden Bedingungen:

 Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben; er übernimmt die Haftung für alle Schäden, die im Rahmen oder als Folge der Veranstaltung auftreten; er ist verantwortlich für die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

 a) Die Veranstaltung wird auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Notwendige Aufführungsrechte und Lizenzen sind vom Veranstalter zu beschaffen.
 b) Das Versammlungsgesetz ist zu beachten; der Veranstalter gewährleistet freies Rederecht und löst die Veranstaltung bei Aufruf zu strafbaren Handlungen auf.
 c) Die Veranstaltung ist pünktlich zu beenden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß nach 22.00 Uhr jede akustische Belästigung der Anwohner ausgeschlossen ist.
 d) Rauchverbote, Betriebsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind genau zu befolgen; insbesondere dürfen die aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen festgesetzten Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen nicht überschritten werden (Raum 301 = max. 100 Teilnehmer).
 e) Der Raum muß in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
 f) Der FHSS dürfen durch die Veranstaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die FHSS haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere nicht für abhandengekommene Garderobe.
 g) Eine Übertragung des Benutzungsrechtes an einen Dritten ist unzulässig.
 h) Im Falle einer Raumvergabe kann die Zuweisung jederzeit widerrufen werden, wenn
 - neben den im Antrag genannten Veranstaltern andere Personen oder Personengruppen als Veranstalter auftreten;
 - Thema und Programm nicht mit den im Antrag genannten Angaben übereinstimmen;
 - sich nachträglich durch im Antrag nicht enthaltene Hinweise Kostenpflichtigkeit herausstellt und der Veranstalter zur Übernahme der Kosten nicht bereit ist.
5. Vom Veranstalter kann als Sicherheitsleistung eine angemessene Kaution oder der Nachweis einer ausreichenden Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten der Fachhochschule bei einem Versicherungsunternehmen verlangt werden. Die Fachhochschule muß unmittelbar berechtigt sein, die Rechte aus dem Vertrag - unabhängig davon, wer die Schäden angerichtet hat - gegenüber der Versicherung wahrzunehmen. Die gegebenenfalls hinterlegte Kaution verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter oder den Teilnehmern, sondern von dritten Personen verursacht worden ist.
6. Soweit die Kostenpflichtigkeit einer Veranstaltung festgestellt worden ist, gelten die folgenden Regelungen:

 a) Die Raumvergabe erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Es muß sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln.
 b) Nutzungsentgelte für Seminarräume:

Pro Sitzplatz: bis	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.
DM	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80

 darüber: 0,90 DM.

 c) Der Abschluß des privatrechtlichen Vertrages erfolgt ausschließlich durch den Rektor. Die Raumvergabe ist erst genehmigt, wenn der privatrechtliche Vertrag vor dem Veranstaltungsbeginn vom Antragsteller und dem Rektor unterzeichnet ist. Andernfalls gilt der Antrag als nicht genehmigt.

Richtlinien über die Vergabe von Räumen (außer Klinika) der FUB

(Der Präsident gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG mit Entscheidung vom 10. Februar 1975)

Kategorien

1. Die der Universität zur Verfügung stehenden Einrichtungen dienen in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben der Universität nach § 4 BerlHG. Sie werden den Mitgliedern der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Erfüllung ihrer sonstigen Dienstaufgaben (Forschung, Krankenversorgung und sonstige Dienstleistungen), sowie den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und Studentenschaft und deren Ausschüssen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugewiesen.
2. Außerhalb der Zuweisung von Räumen zur Wahrnehmung der obigen Aufgaben, d. h. für offizielle Lehr- und Forschungsaufgaben sowie für die Dienstleistungen und die gesetzliche Selbstverwaltungstätigkeit, sind in zweiter Linie Einrichtungen der Universität für Veranstaltungen zuzuweisen, die mit den Lehr-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Selbstverwaltungstätigkeiten im Zusammenhang stehen oder der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft dienen.
3. Darüber hinaus können drittens Räume der Universität anderen Personen, Personengruppen oder Behörden für wissenschaftliche, kulturelle, politische oder behördliche Veranstaltungen überlassen werden.

Grundsätzliches

Die Vergabe der Räume erfolgt nach der hier aufgestellten Priorität in der Reihenfolge der Kategorien 1 bis 3.

Für die Vergabe von Räumen ist der Universitätspräsident zuständig. Er überträgt seine Befugnisse hinsichtlich der Kategorie 1 in aufsteigender Verantwortlichkeit auf die geschäftsführenden Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen und die Fachbereichssprecher unter dem Vorbehalt, daß die jeweiligen Entscheidungen gesamtuniversitären Gesichtspunkten nicht zuwiderlaufen. Die Befugnisse hinsichtlich der Kategorie 2 werden den Fachbereichssprechern übertragen. Grundsätzlich kann der Universitätspräsident die Befugnisse zur Raumvergabe jederzeit wieder an sich ziehen. Hinsichtlich der Kategorie 3 erfolgt die Raumvergabe grundsätzlich durch den Universitätspräsidenten.

Veranstaltungen der Kategorie 1

Für diese Veranstaltungen zur Durchführung von Lehre, Forschung, Krankenversorgung sowie der sonstigen Dienstleistungen und der unmittelbaren Arbeit der akademischen und studentischen Selbstverwaltung besteht für die Gliederungen und Mitglieder der Universität ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen. Die Vergabe von Räumen zur Erfüllung der hier genannten Aufgaben der Universität hat grundsätzlich Vorrang vor einer anderweitigen Nutzung. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Räume ist die beabsichtigte Raumnutzung rechtzeitig bei der zuständigen Verwaltung anzumelden. Sitzungstermine der Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung sind so einzurichten, daß sie entweder mit einem festen Sitzungstermin in den Raumbelegungsplan neben den Lehrveranstaltungen aufzunehmen sind oder sich auf Termine beschränken, zu denen die Räume zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht mit anderen Veranstaltungen belegt sind. Die Anmeldung erfolgt formlos unter Angabe des Antragstellers, des Veranstaltungstermins und der Dauer, der Art der Veranstaltung, des gewünschten Raumes oder der Mindestgröße eines Raumes, der erforderlichen Ausstattung und der benötigten technischen Einrichtungen.

Die Veranstaltungstermine sind grundsätzlich auf die üblichen Öffnungszeiten zu beschränken.

Veranstaltungen der Kategorie 2

1. Mitglieder der Universität können einen Raum für eine Veranstaltung benutzen, wenn diese im Rahmen der Aufgaben der Universität gemäß § 4 BerlHG oder der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 21 Abs. 2 BerlHG liegt.
2. Die zu diesen Zwecken grundsätzlich kostenfreie Benutzung der Universitätsräume bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten oder des von ihm Beauftragten.

 Die Entscheidung, ob die angemeldete Veranstaltung im Rahmen der genannten Aufgaben liegt, trifft der Fachbereichssprecher des betroffenen Fachbereichs. Er kann diese Entscheidung dem Fachbereichsverwaltungsleiter übertragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Universitätspräsident. Zu Rückfragen steht die Zentralgruppe (App. 4071) zur Verfügung.
3. Der Antrag auf Raumvergabe ist mit dem Musterantrag (Anlage) rechtzeitig, spätestens jedoch vier Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung, bei der Fachbereichsverwaltung zu stellen, der der Raum zur Verwaltung zugewiesen ist. Wird zusätzliches Personal benötigt und soll die Veranstaltung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten durchgeführt werden, muß der Antrag mit einer Frist von 14 Tagen gestellt werden. Der Antragsteller kann den Antrag nicht im Auftrage einer Personengruppe unterschreiben, sondern muß mit seiner Unterschrift die **persönliche Haftung** übernehmen und als Veranstalter auftreten. Der Antragsteller hat anzugeben, ob mit ihm als Mitveranstalter eine Hochschulgruppe auftritt. Sind dem Veranstalter Kosten zu berechnen, gelten die vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien über Nutzungsentgelte für Räume der FUB.

 Räume des Henry-Ford-Baus sind beim Präsidialamt, Altensteinstraße 40, Berlin 33, Zimmer 207, zu beantragen; telefonische Auskunft ist unter App. 2249 zu erhalten.
4. Voraussetzungen der Genehmigung sind:
 a) Der Antragsteller ist Mitglied der Universität,
 b) der Antragsteller hat den Zweck der Veranstaltung verbindlich auf dem Antrag mitgeteilt,
 c) der Antragsteller hat die Verantwortung für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sowie die **persönliche Haftung** für etwaige Schäden übernommen.
 d) Es muß gewährleistet sein, daß ein geeigneter Raum zu dieser Zeit frei von einer offiziellen Veranstaltung ist und die Veranstaltung während der Dienstzeit des Aufsichtspersonals (z. B. Pförtner, Hausmeister) stattfindet. Zusätzliche Kosten (Erweiterung des Pförtnerdienstes, zusätzliche Reinigungskosten) hat der Antragsteller zu übernehmen.
 e) Durch die Veranstaltung darf keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung und Selbstverwaltung eintreten.
 f) Es kann gegebenenfalls der Nachweis einer Versicherung für infolge der Veranstaltung auftretende Schäden verlangt werden.
5. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die unter Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; ferner, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, daß bei der Veranstaltung Handlungen unternommen werden, welche gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen (Aufruf zu strafbaren Handlungen und Ausführung von strafbaren Handlungen).
6. Von der Raumvergabe kann ausgeschlossen werden, wer die ihm obliegenden Pflichten in vorausgegangenen Fällen nicht erfüllt hat.

Veranstaltungen der Kategorie 3

1. Soweit Räume der Universität nicht nach den Kategorien 1 und 2 genutzt werden, können sie grundsätzlich Personen, Personengruppen, Organisationen oder Behörden für wissenschaftliche, kulturelle, politische oder behördliche Veranstaltungen vergeben werden.
2. Die Raumvergabe erfolgt kostenpflichtig im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrages grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen nach den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien über Nutzungsentgelte für Räume der Freien Universität Berlin.
3. Der Abschluß des Mietvertrages erfolgt ausschließlich durch den Universitätspräsidenten, Ref. V A. Der Antrag auf Raumvergabe ist beim Präsidenten, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33 oder bei der Fachbereichsverwaltung zu stellen, die den Raum verwaltet. Räume des Henry-Ford-Baus sind nur beim Präsidenten zu beantragen.

 Der Antrag kann formlos oder mit dem Musterantrag gestellt werden und ist von der Fachbereichsverwaltung darauf zu prüfen, ob ein geeigneter Raum zu dieser Zeit frei von einer Veranstaltung der Kategorie 1 und 2 ist und die Veranstaltung während der Dienstzeit des Aufsichtspersonals stattfindet und durch die Veranstaltung keine Beeinträchtigungen des Lehr- und Forschungsbetriebes, sowie der Verwaltung und Selbstverwaltung eintreten. Mit einer dementsprechenden Stellungnahme ist der Antrag zur weiteren Bearbeitung an das Referat V A weiterzugeben.

 Die Raumvergabe ist erst genehmigt, wenn der Mietvertrag vor Veranstaltungsbeginn vom Antragsteller und dem dafür vom Universitätspräsidenten Beauftragten unterzeichnet ist. Andernfalls gilt der Antrag als nicht genehmigt.

 Zu Rückfragen und Auskünften steht die Zentralgruppe, App. 4071 zur Verfügung.
4. Wenn zu erkennen ist, daß ein nach Kategorie 2 berechtigter Antragsteller zugunsten eines nach der Kategorie 3 berechtigten Antragstellers Räume beantragt, so sind die Räume nach Kategorie 3 zu vergeben. Wahlveranstaltungen können nur für zur Wahl zugelassene Parteien genehmigt werden. Sie sind grundsätzlich kostenpflichtig, auch dann, wenn solche Veranstaltungen von sympathisierenden Hochschulgruppen durchgeführt werden. Wird bei nach Kategorie 1 oder 2 kostenfrei genehmigter Raumvergabe festgestellt, daß durch Täuschung über Thema und Veranstalter bzw. allgemein in Umgehung dieser Grundsätze Räume beantragt wurden, so werden die Kosten dem Veranstalter nachträglich berechnet bzw. die Genehmigung zur Veranstaltung zurückgezogen. Im Wiederholungsfall werden dem Antragsteller und Mitveranstalter für das darauffolgende halbe Jahr keine weiteren Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen in den Klinika

Für Veranstaltungen in den Klinika gelten diese Richtlinien gleichermaßen. Ergänzend sind aber die vom Kuratorium am 18. Februar 1977 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Räumen in den Klinika zu beachten.

Der Präsident
der Freien Universität Berlin

Richtlinien zur Vergabe von Räumen in den Klinika der Freien Universität Berlin

(Beschluß des Kuratoriums A 089/75 vom 18. Februar 1977)

I.

Das Kuratorium erläßt für die Vergabe von Räumen in den Klinika der Freien Universität folgende Vorschriften:

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen, für die Räume zur Verfügung gestellt werden, gelten folgende Bestimmungen:
 a) Die Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur in Hörsälen (im Klinikum Steglitz in den Hörsälen West, Ost und 04) und in allgemein für Sitzungen benutzten Räumen stattfinden und nur soweit diese Räume nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung, Krankenversorgung und sonstigen Dienstleistun-

gen oder von Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und deren Ausschüssen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

b) Die Veranstaltungen sollen nur in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr stattfinden.

c) Finden in dem Raum Lehrveranstaltungen mit Patientenvorstellungen statt, dürfen die Veranstaltungen frühestens eine halbe Stunde nach Schluß solcher Lehrveranstaltungen beginnen.

2. Für Veranstaltungen von außeruniversitären Antragstellern (z. B. Einzelpersonen, Personengruppen oder Parteien) werden keine Räume vergeben.

Ausgenommen sind wissenschaftliche Veranstaltungen zu Themen aus dem Bereich des Gesundheitswesens.

3. Für Veranstaltungen von inneruniversitären Antragstellern zu Themen, die nicht dem Aufgabenbereich der klinischen Fachbereiche gemäß § 15 UniG*) entsprechen, werden keine Räume vergeben. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen von

a) Betriebsgruppen der Gewerkschaften und von Personalvertretungen,

b) Berufsverbänden der Heil- und Heilhilfsberufe im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

4. Die Veranstalter haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß

a) der beantragte Veranstaltungszweck eingehalten wird,

b) in der Veranstaltung keine Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung einschließlich der Strafgesetze begangen werden oder dazu aufgerufen wird, bei Störungen sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden und der Universitätspräsident über den ärztlichen Leiter unverzüglich informiert wird,

c) Anordnungen des Universitätspräsidenten oder seiner Beauftragten befolgt werden.

5. Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung wird widerrufen. Der Universität entstandene Kosten werden dem Antragsteller berechnet.

6. Von der weiteren Raumvergabe können vom Universitätspräsidenten im Benehmen mit dem Ärztlichen Leiter bis zu einem halben Jahr diejenigen Universitätsmitglieder ausgeschlossen werden,

a) die unter Täuschung über Thema und Veranstalter Räume beantragen oder eine Veranstaltung durchführen, ohne daß hierfür ein Raum vorher zur Verfügung gestellt worden war,

b) die gegen die in Ziffer 4 aufgestellten Grundsätze zur Durchführung der Veranstaltung schuldhaft verstoßen haben.

Der Universitätspräsident wird beauftragt, für Veranstaltungen, die nach diesen Vorschriften nicht in den Klinika stattfinden können, Räume im übrigen Universitätsbereich im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

III.

Im übrigen sind die „Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Zuverlässigkeit von Wahlwerbung in der Freien Universität Berlin" entsprechend anwendbar.

Der Präsident
der Freien Universität Berlin

*) Nach dem geltenden Berliner Hochschulrecht jetzt § 89 BerlHG.

Richtlinien
über Nutzungsentgelte für Räume der Freien Universität Berlin

Stand: 1. Januar 1988

A. **Berechnungsgrundlagen**

B. **Nutzungsentgelte (Grundtarif)**

1. Räume
2. Sonstige Mietflächen und Nutzungsrechte

C. **Entgelte für Sonderleistungen**

1. Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen
2. Personalkosten
3. Nachberechnung

D. **Ermäßigungsgrundsätze**

A. Berechnungsgrundlagen

1. Bei der Vermietung von Räumen in Universitätsgebäuden für Veranstaltungen werden Nutzungsentgelte nach diesem Tarif erhoben.

Über die Raumvergabe entscheidet im Rahmen seines Hausrechts (§ 56 Abs. 2 BerlHG) der Präsident; die verwaltungsinterne Zuständigkeit liegt beim Leiter der Zentralgruppe. Wird die Raumnutzung genehmigt, so wird zwischen der Freien Universität Berlin, Zentrale Universitätsverwaltung, Referat II C (M II A im medizinischen Bereich) und dem Veranstalter ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen, in dem das Nutzungsentgelt und die sonstigen Vergabebedingungen festgesetzt werden.

2. Die Vermietung ist grundsätzlich auf die Öffnungszeiten (= reguläre Dienstzeit des Hauspersonals) der jeweiligen Universitätsgebäude beschränkt.

Außerhalb der Öffnungszeiten können Räume dann vergeben werden, wenn das erforderliche Hauspersonal zur Verfügung steht, keine übergeordneten Interessen der Universität entgegenstehen und der Veranstalter die pauschalierten Personalkosten nach C. 2. übernimmt. Ein Ausgleich der Mehrarbeit durch Freizeit während der Öffnungszeiten ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Das Nutzungsentgelt schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeit) ein. Ist darüber hinaus der Einsatz von zusätzlichem Personal der Universität erforderlich, hat der Veranstalter die pauschalierten Pesonalmehrkosten nach C. 2. zu tragen.

Bei außergewöhnlich hohem Energie- oder Wasserverbrauch können die Mehrkosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt für eine außergewöhnliche Verschmutzung der Mieträume, wenn der Veranstalter die Reinigung nicht unverzüglich auf eigene Kosten durchführt.

4. Für Sonderleistungen werden Entgelte nach C. berechnet. Für weitergehende Sonderleistungen, die in diesem Tarif nicht vorgesehen sind, werden die Entgelte im Mietvertrag frei vereinbart.

Technische Einrichtungen und Geräte (Tonübertragungsanlagen, Projektoren, Video-Technik u. ä.) werden nur unter Aufsicht des Universitätspersonals betrieben. Die Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte durch Personl des Veranstalters kann in Ausnahmefällen gestattet werden, wenn es sich um fachlich vorgebildete Personen handelt und im Mietvertrag ausdrücklich eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.

5. Erhebt der Veranstalter Eintrittsgeld, werden die Nutzungsentgelte gemäß B. 1. und 2. sowie C. 1. um 30 % erhöht.

B. Nutzungsentgelte

1. Räume

Räume	Veranstaltungsdauer: ohne Tonübertragungsanlage bis zu 3 Std.	ohne Tonübertragungsanlage je weitere angef. Stunde	mit Tonübertragungsanlage bis zu 3 Std.	mit Tonübertragungsanlage je weitere angef. Stunde
	DM	DM	DM	DM
Henry-Ford-Bau				
Auditorium maximum 1 236 Plätze	1 150,–	420,–	1 200,–	430,–
Hörsaal A (Theatersaal) 392 Plätze	380,–	140,–	430,–	150,–
Hörsaal B 260 Plätze	240,–	90,–	300,–	100,–
Hörsaal C 463 Plätze	420,–	160,–	480,–	170,–
Hörsaal D 264 Plätze	250,–	90,–	310,–	100,–
Seminarraum I 80 Plätze	80,–	35,–	–	–
Seminarraum UB 40 Plätze	50,–	10,–	–	–
Senatssaal	340,–	110,–	400,–	130,–
INFO-Theke (ganztags)	35,–	–	–	–
Habelschwerdter Allee 45				
Hörsaal 1 a 571 Plätze	530,–	190,–	580,–	200,–
Hörsaal 1 b 429 Plätze	400,–	150,–	460,–	160,–
Hörsaal 2 439 Plätze	410,–	150,–	470,–	160,–

Sonstige Räume	bis zu 3 Std.	je weitere angef. Stunde
mit fester Bestuhlung pro Platz	0,90	0,35
ohne feste Bestuhlung für je angef. 10 m²	17,–	6,–

2. **Sonstige Mietflächen und Nutzungsrechte**

Ausstellungs- und Verkaufsstände (Stellflächen):	je angefangene 10 m² pro Tag
in Gebäuden	115,– DM
außerhalb von Gebäuden	12,– DM
Intensivnutzung von Nebenräumen (Vorräume, Foyer u. ä.):	
Bei einer über die eigentliche Zweckbestimmung hinausgehende Einbeziehung von Nebenräumen in die Veranstaltung	17,– DM
Bei einer Einbeziehung des Foyers im Henry-Ford-Bau	je Veranstaltungstag 690,– DM
Nutzung von Laborplätzen:	je angefangene Stunde
Bis zu 5 Laborplätze (Kosten für Chemikalien und Verbrauchsmaterial nach Einzelabrechnung)	25,– DM
Film-, Foto- oder Fernsehaufnahmen: innerhalb und außerhalb von Gebäuden, soweit die Aufnahmen nicht der Berichterstattung über die Universität dienen	115,– DM

Garderobenablagen

können vom Veranstalter unentgeltlich mitbenutzt werden. Liegt die Nutzungszeit außerhalb der regulären Arbeitszeit des Garderobenpersonals, ist das notwendige Aufsichtspersonal grundsätzlich vom Veranstalter auf dessen Kosten und Gefahr zu stellen.

C. Entgelte für Sonderleistungen

1. Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

	je Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag
Konzertflügel (ohne Stimmen des Instruments)	115,– DM
Piano (ohne Stimmen des Instruments)	70,– DM
DIA-Projektor	15,– DM
sonstige OVERHEAD-Projektoren	15,– DM
Tonübertragungsanlage transportabel	25,– DM
VIDEO-Technik (Wiedergabe)	
a) Einspielen einer Kassette	60,– DM
b) Bild-Ton-Übertragung in andere Räume	140,– DM

	bis zu 3 Stunden	je weitere angef. Stunde
Filmprojektor 16 mm für Großräume	60,– DM	25,– DM
OVERHEAD-Projektor für Großräume	35,– DM	15,– DM

Telefonanlagen:

Der Veranstalter kann, soweit Anschlußmöglichkeiten vorhanden sind (z. B. HFB und im Gebäude Habelschwerdter Allee 45), auf seinen Antrag und eigene Kosten einen Telefonhauptanschluß durch die Bundespost anschließen lassen. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt wird durch die Universität nicht erhoben.

2. **Personalkostenpauschalen**

Für den Einsatz von Hauspersonal (einschließlich Medienwarten) außerhalb der regulären Arbeitszeit werden ungeachtet der Höhe der im Einzelfall nach den tarifrechtlichen Regelungen anfallenden Personalkosten pro Mitarbeiter und angefangener Arbeitsstunde folgende Pauschalen erhoben:

werkstags	bis	21.00 h	24,– DM
werktags	ab	21.00 h	26,– DM
sonnabends	13.00 -	21.00 h	25,– DM
sonntags			28,– DM
feiertags			48,– DM

3. **Nachberechnung**

Wird auf Grund des tatsächlichen Ablaufs einer Veranstaltung eine Nachberechnung erforderlich oder kann die Kostenpflichtigkeit einer Veranstaltung erst nachträglich festgestellt werden, wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 35,– DM berechnet.

D. **Ermäßigungsgrundsätze**

1. Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Gewerkschaften, sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird. In der Regel sind 50 v. H. des Nutzungsentgelts einschließlich der Nebenkosten zu erheben.
2. Wird für Veranstaltungen der genannten Art ein Entgelt von den Besuchern erhoben, so kann das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten ermäßigt werden, wenn die Bruttoeinnahmen der Veranstaltung nachweisbar nicht zur Bezahlung des vollen Nutzungsentgelts ausreichen.
3. Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrem Satzungszweck die Freie Universität Berlin fördern oder in denen die Freie Universität Mitglied ist, wird auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
4. Für wissenschaftliche Veranstaltungen und nicht gewerbliche Kunstausstellungen kann auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Universität an diesen als Körperschaft oder durch eine wissenschaftliche Einrichtung, einen Fachbereich, ein Zentralinstitut oder eine Zentraleinrichtung beteiligt ist oder ein unmittelbares Interesse hat und die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt wäre, weil das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten nicht aufgebracht werden können. Entsprechendes gilt für solche Veranstaltungen, die die Universität finanziell fördert. Die Zentrale Universitätsverwaltung, Referat II C (M II 1 im medizinischen Bereich), holt erforderlichenfalls zum Zweck der Veranstaltung und dem Interesse der FU an ihr eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Fachbereichs, Zentralinstuts usw. ein.
5. Für Veranstaltungen der Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft werden 20 v. H. der nach dieser Regelung festzusetzenden Nutzungsentgelte und Nebenkosten berechnet, wenn von den Besuchern der Veranstaltung ein Entgelt erhoben wird. Das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten entfällt, wenn kein oder im Vergleich zu dem Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten nur ein geringfügiger Erlös erzielt wird.
6. Für nichtöffentliche Proben von Veranstaltungen werden 50 v. H. der nach dieser Regelung festzusetzenden Entgelte berechnet.
7. Ein Antrag auf Ermäßigung kann nach Abschluß des Mietvertrages und der Veranstaltung gestellt werden. Bis zur Entscheidung über den Ermäßigungsantrag kann auf Antrag eine Stundung in Höhe der voraussichtlichen Ermäßigung gewährt werden.
8. Die Personalkosten für den Einsatz von Hauspersonal außerhalb der regulären Arbeitszeit (C. 2.) gehören nicht zu den Nebenkosten im Sinne dieser Ermäßigungsgrundsätze.

 Eine Ermäßigung auf diese gegebenenfalls anfallenden Personalkosten wird nicht gewährt.
9. Über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler im Rahmen seiner Befugnisse als Beauftragter für den Haushalt. Der Kanzler kann die Entscheidungsbefugnis übertragen.

2. **Nutzungsentgelt**

2.1 Das Nutzungsentgelt beträgt:

2.2 Das Nutzungsentgelt gemäß 2.1 ist spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn / spätestens bis zum Tag der Veranstaltung / innerhalb von zehn Tagen an die Hauptkasse der Freien Universität Berlin, 1000 Berlin 33, Postgirokonto: Berlin 228 08 - 109 zugunsten Abschn. 01 HSt. 124 01/11979 zu überweisen.

2.3 Das Nutzungsentgelt gemäß 2.1 schließt die normalen Betriebskosten ein. Darunter fallen insbesondere Beleuchtung, Heizung, übliche Reinigung und Einsatz von Hauspersonal innerhalb der regulären Dienstzeit.

2.4 Soweit die Veranstaltung außerhalb der Öffnungszeit (reguläre Dienstzeit des Hauspersonals) stattfindet, werden dem Veranstalter mit dem Nutzungsentgelt gemäß 2.1 die zusätzlichen Personalkosten (Hausmeister, Pförtner, Tontechnik, Garderobendienst) in Rechnung gestellt.

2.5 Bei außergewöhnlicher Verschmutzung oder außergewöhnlich hohem Energieverbrauch kann vom Veranstalter neben dem Nutzungsentgelt eine entsprechende Kostenerstattung gefordert werden. Das gleiche gilt bei Überschreitung der gemäß 1.5 vereinbarten Mietzeit.

2.6 Eine Aufrechnung des Nutzungsentgelts mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist nicht zulässig.

3. **Haftung und Versicherung**

3.1 Die FUB übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Räume (1.4) zur Durchführung der Veranstaltung geeignet sind. Der Veranstalter erkennt an, daß er die ihm zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Anlage und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat.

3.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die von ihm den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht werden.

3.3 Der Veranstalter hat die FUB von den im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

3.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anläßlich der Veranstaltung entsteht, auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die FUB den Schaden auf Kosten des Veranstalters beheben lassen.

3.5 Für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die FUB keine Haftung. Das gilt auch für Garderobe, die außerhalb einer von FUB-Personal bewachten Ablage niedergelegt wird.

4. **Sicherheit und Ordnung**

4.1 Die Veranstaltung wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Aufführungsrechte und Lizenzen sind vom Veranstalter zu beschaffen.

4.2 Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung der FUB.

4.3 Die Aufstellung von Werbemitteln, der Verkauf von Büchern, Getränken und anderen Waren ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FUB.

Das für die Durchführung der Veranstaltung benötigte Aufsichtspersonal (Ordnungsdienst, Platzanweiser) ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

4.4 Die technischen Einrichtungen der Mieträume dürfen nur vom FUB-Personal bedient werden. Die FUB haftet nicht für technische Störungen.

4.5 Einbauten oder Veränderungen an Räumen, Einrichtungen oder Mobiliar sind nur mit schriftlicher Genehmigung der FUB zulässig. Der Veranstalter ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

4.6 Der Veranstalter verpflichtet sich, Rauchverbote sowie Betriebsanleitungen, Hausordnungen bzw. Sicherheitsvorschriften, die durch Aushang in den Mieträumen sowie Fluren und Nebenräumen bekanntgemacht oder durch das

Hauspersonal mitgeteilt werden, genau zu befolgen. Entsprechendes gilt für die Sicherheitsauflagen der technischen Abteilung der FUB, der Feuerwehr und der Bauaufsicht.

5. **Hausrecht und Öffentlichkeit**

5.1 Das Hausrecht steht dem Universitätspräsidenten zu. Es wird von dem jeweils ranghöchsten Mitarbeiter des während der Veranstaltung anwesenden Hauspersonals ausgeübt. Die FUB kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Dem Hauspersonal und dem Beauftragten des Universitätspräsidenten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

5.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung unter Beachtung der Vorschriften des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Bei Aufrufen zu strafbaren Handlungen kann der Universitätspräsident oder sein Beauftragter den Veranstalter zum Abbruch der Veranstaltung auffordern oder im Weigerungsfalle unter Haftungsausschluß die Veranstaltung selbst abbrechen.

6. **Rückgabe**

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die pünktliche Beendigung der Veranstaltung zu sorgen.

Die Mieträume sind in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Außergewöhnliche Vorkommnisse, Personen- und Sachschäden sind dem anwesenden FUB-Personal mitzuteilen. Auf Verlangen des FUB-Personals ist hierüber ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

7. **Rücktritt**

Die FUB ist zum jederzeitigen Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn

– die in 1.2 genannte natürliche oder juristische Person als Veranstalter ausscheidet,

Technische Universität Berlin

Der Universitätspräsident

- K -

Grundsätze für die Vergabe von Vorlesungs- und Versammlungsräumen in den Gebäuden der Technischen Universität Berlin an Dritte

I.

1. Die in den Dienstgebäuden der Technischen Universität Berlin gelegenen Versammlungsräume - insbesondere Hörsäle, Seminarräume und Sitzungssäle - sind in erster Linie für die eigenen Zwecke der Universität bestimmt. Soweit kein Eigenbedarf vorliegt, können Versammlungsräume Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin überlassen oder an Dritte vergeben werden.

2. Die Erlaubnis zur Vergabe von Versammlungsräumen erteilt der Universitätspräsident oder ein von ihm Beauftragter. Im Falle der Ablehnung teilt der Universitätspräsident dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Im Falle der Zustimmung wird diese auf dem Antrag vermerkt, der urschriftlich an die Hausverwaltung zum Abschluß eines Miet- oder Leihvertrages übergeben wird.

3. Der Antrag auf Überlassung eines Raumes ist schriftlich einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

 a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation,
 c) Art der geplanten Veranstaltung unter Vorlage des Programms, bzw. der Einzelthemen, zu dessen Einhaltung sich der Veranstalter verpflichtet,
 d) Bezeichnung des beantragten Raumes,
 e) Datum und voraussichtliche Nutzungsdauer,
 f) Angaben über eventuellen Gebrauch vorhandener oder von der Technischen Universität Berlin zur Verfügung zu stellender Übertragungsanlagen, Kino-, Ton-Bildwerfer und sonstiger Vorführgeräte, Musikinstrumente u. ä.

4. Der Antragsteller bzw. Benutzer erkennt bei Beginn der Benutzung durch Unterschrift an, daß er die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einschließlich der Anlagen und Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand übernommen hat. Die Eignung der Versammlungsräume für den Veranstaltungszweck zu prüfen, ist Sache des Veranstalters bzw. Benutzers. Der Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Technische Universität Berlin hinsichtlich der ihm überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Nutzung von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus einem etwa ordnungswidrigen Zustand dieser Anlagen ergeben, frei. Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet der Technischen Universität Berlin gegenüber für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal und den Besuchern seiner Veranstaltung verursacht werden.

5. In Räumen, die auf Veranlassung des Veranstalters ausgeschmückt werden, sind die Bundes- und die Berliner Flagge an hervorragender Stelle zu zeigen und die übrige Ausschmückung so anzuordnen, daß sie die Wirkung der Symbole des Bundes und des Landes Berlin nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine politischen Symbole und Embleme totalitärer Systeme oder einer nach Artikel 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG in den westdeutschen Bundesländern für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Verpflichtungen nicht entspricht, ist nach den Anforderungen der Technischen Universität abzuändern. Kommen die Veranstalter bzw. Benutzer diesen Anforderungen nicht nach, so kann ihnen die weitere Inanspruchnahme der Räume verwehrt werden; die vertraglichen Verpflichtungen der Veranstalter bzw. Benutzer bleiben hiervon unberührt.

III.

6. Von Dritten sind für die Benutzung von Räumen der Technischen Universität Berlin (Miete einschließlich Kosten für Strom, Heizung, Instandhaltung und Reinigung) mindestens nachstehende Entgelte zu entrichten:

Raumgröße	Miete für Benutzung bis zu drei Stunden DM	DM neu*)	Miete für jede weitere angefangene Stunde DM	DM neu*)
bis 150 m²	100,–	300,–	35,–	105,–
über 150 m² bis 500 m²	260,–	780,–	85,–	255,–
über 500 m²	600,–	1 800,–	200,–	600,–

*) ab 1982 (siehe Anlage)

7. Diese Grundsätze gelten nur für Räume in TUB-eigenen Gebäuden.

8. Auf die von der Technischen Universität Berlin angemieteten Räume finden höhere Gebührensätze Anwendung.

9. Die Richtlinien für die kostenlose Vergabe von Räumen der Technischen Universität Berlin für Veranstaltungen an Universitätsangehörige, die vom Kuratorium der Technischen Universität Berlin am 14. Januar 1976 beschlossen werden, bleiben hiervon unberührt.

10. Bei Veranstaltungen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, kann der Universitätspräsident das Nutzungsentgelt ermäßigen oder ganz erlassen, wenn der Veranstalter das Entgelt nicht oder nur teilweise aufbringen kann und die Durchführung der Veranstaltung deshalb in Frage gestellt wäre.

11. In Anlehnung an die Allgemeine Anweisung für die Vergabe von Räumen des Landes Berlin können gemeinnützigen oder förderungswürdigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen bei Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, sowie Parteien im Sinne des Parteiengesetzes Räume der TUB zu einem bis zu 50 v. H. ermäßigten Nutzungsentgelt überlassen werden.

Berlin, den 18. Oktober 1978

*) Zur Zeit handelt es sich hierbei um die Räume: Audi-max, P-Hörsaal, HE-Hörsaal 101 und Hörsaal 0104

Protokoll der 118. Sitzung des Kuratoriums der TUB am 18. März 1982

TO-Punkt 9

Vergabeordnung für Vorlesungs- und Versammlungsräume in den Gebäuden der Technischen Universität Berlin an Dritte

(Vorlage A 004/82)

Das Kuratorium beschließt einstimmig - entsprechend der Empfehlung der Hauptkommission vom 8. März 1982 -:

Beschluß A 004/82

„Das Kuratorium stimmt folgenden Mietpreiserhöhungen für die Vergabe von Versammlungsäumen in den Gebäuden der TU an Dritte zu (Abschnitt II, Ziff. 6 der Grundsätze für die Vergabe von Vorlesungs- und Versammlungsräumen in den Gebäuden der Technischen Universität Berlin an Dritte vom 1. 11. 1978):

1. von DM 100,– auf DM 300,–
 von DM 35,– auf DM 105,–
2. von DM 260,– auf DM 780,–
 von DM 85,– auf DM 255,–
3. von DM 600,– auf DM 1 800,–
 von DM 200,– auf DM 600,–."

Vorschriften für die kostenlose Vergabe von Räumen der Technischen Universität Berlin für Veranstaltungen an Universitätsangehörige

i. d. F. des Kuratoriumsbeschlusses A 003/82 vom 18. 3. 1982

Abschnitt I

Zweck

Im Rahmen der Aufgaben der Universität gemäß § 2 UniG können zur Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen oder hochschulpolitischen Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen geselligen Charakters Räume der Technischen Universität Berlin (TUB) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Berechtigte

(1) Veranstaltungsräume können erhalten:

1. Betriebsgruppen der Gewerkschaften oder Berufsverbände (von Hochschullehrern, Assistenten oder Anderen Dienstkräften der TUB) für Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
2. An der TUB gemäß der dafür gültigen Ordnung registrierten Vereinigungen für Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
3. Mitglieder von Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und des Kuratoriums der TUB für Veranstaltungen über Fragen, die in die Zuständigkeit der Akademischen Selbstverwaltung fallen.
4. Listen bei Wahlen zu Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der TUB für Wahlveranstaltungen innerhalb von vier Wochen vor der jeweiligen Wahl.
5. Einzelne oder mehrere Universitätsangehörige für Veranstaltungen geselligen Charakters für einen beschränkten Teilnehmerkreis.

(2) Bei Großveranstaltungen in den Räumen HE 101, H 104, H 105, P 270, ER 147 und MA müssen mindestens 3 antragsberechtigte Mitglieder gemeinsam den Antrag stellen, bei mehr als 800 zu erwartenden Teilnehmern solcher Veranstaltungen mindestens fünf antragsberechtigte Universitätsmitglieder.

Abschnitt III

Durchführung der Veranstaltungen

(1) Grundsätzlich sind Veranstaltungen universitätsöffentlich. Veranstaltungen, die für die allgemeine Öffentlichkeit oder nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sein sollen, müssen als solche gekennzeichnet werden. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(2) Bei universitätsöffentlichen Veranstaltungen ist nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten allen Angehörigen der TUB, den Mitgliedern des Kuratoriums und der Presse ungehinderter Zugang zu gewähren. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist außerdem auch universitätsfremden Personen ungehinderter Zugang nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten zu gestatten. In allen Veranstaltungen bedürfen Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen der Genehmigung durch den Universitätspräsidenten. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt unbenommen.

(3) Den Teilnehmern aller Veranstaltungen ist das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der allgemeinen Ordnung der Veranstaltung zu gewährleisten.

(4) Der Veranstalter bzw. der Versammlungsleiter hat in der Veranstaltung angemessen dafür Sorge zu tragen, daß in der Veranstaltung keine Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung einschließlich der Strafgesetze begangen werden oder dazu aufgerufen wird.

Abschnitt IV

Versammlungsleitung

(1) Der/die Antragsteller ist/sind Veranstalter. Er/sie nimmt/nehmen die Aufgaben eines Versammlungsleiters wahr. Bei Großveranstaltungen kann auch ein anderes Universitätsmitglied die Versammlung leiten, jedoch ist diese Absicht bereits bei der Anmeldung anzuzeigen und der Versammlungsleiter zu benennen. Als Großveranstaltung gilt jede in einem der Räume A 053, A 151, BH 262, C 130, J 505, HE 101, EB 301, H 104, H 105, H 110, H 1012, H 1058, H 1059, H 2013, H 2053, H 2054, H 3010, ER 147 und P 270 stattfindende Veranstaltung. Der Antragsteller muß in diesem Fall mit einem anderen Universitätsmitglied und einer gegebenenfalls durch Auflagen festzulegenden Zahl von weiteren Ordnern unter Verantwortung des Versammlungsleiters einen Ordnungsdienst durchführen. Während der Veranstaltung hält der Antragsteller die Verbindung zum Universitätspräsidenten oder dessen Beauftragten aufrecht.

(2) Der Versammlungsleiter und der Veranstalter gewährleisten gemeinsam durch geeignete Maßnahmen, daß die Teilnehmer der Veranstaltung die unter Artikel III genannten Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen sowie das Hausrecht innerhalb der TUB beachten und die Anordnungen des Universitätspräsidenten oder seiner Beauftragten befolgen.

(3) Der Versammlungsleiter sorgt für die Einhaltung des beantragten Veranstaltungszweckes sowie etwaiger mit der Genehmigung erteilter Auflagen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Antragsteller in den Fällen des Absatz 1 Satz 2.

(4) Der Versammlungsleiter ist für den freien Zugang der nach Artikel II Berechtigten sowie des Universitätspräsidenten und seiner Beauftragten verantwortlich. Bei Verweigerung des Zutritts oder der gewaltsamen Entfernung eines Veranstaltungsteilnehmers sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Einsatz von Ordnern, Unterbrechung) zur Sicherstellung des ungehinderten Besuches zu ergreifen. Kann die Teilnahme mit

diesen Maßnahmen nicht gesichert werden, ist die Veranstaltung abzubrechen, es sei denn, der Betroffene verzichtet freiwillig erkennbar auf seine Rechte. Entsprechendes gilt bei Behinderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und bei Aufrufen und Vorbereitung sowie Durchführung von strafbaren Handlungen. Die gleiche Verantwortung trifft auch den Antragsteller, falls er nicht mit dem Versammlungsleiter identisch ist.

(5) Der Versammlungsleiter hat von sich aus oder auf Ersuchen des Universitätspräsidenten oder seines Beauftragten die Veranstaltung unverzüglich für beendet zu erklären und die Teilnehmer zum sofortigen Verlassen der TUB aufzufordern, wenn Teilnehmer rechtswidrige Handlungen begehen oder trotz Verbotes des Versammlungsleiters fortfahren, zu rechtswidrigen Handlungen aufzufordern oder solche Handlungen vorzubereiten. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, bei Verstößen und Aufrufen nach Satz 1 die Veranstaltung abzubrechen, wenn und solange die Störungen für ihn erkennbar nur mit dem Ziel erfolgen, die Durchführung der Veranstaltung unmöglich zu machen und die Veranstaltung, wie sie bei der Antragstellung geplant war, fortgeführt werden kann.

(6) Bei sonstigen Störungen ist der Versammlungsleiter dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen werden.

(7) Der Universitätspräsident oder sein Beauftragter sind von allen störenden Vorfällen unverzüglich zu informieren. Er entscheidet unabhängig vom Versammlungsleiter über Maßnahmen zur Sicherung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen.

Abschnitt V

Genehmigung von Veranstaltungen

(1) Der Antrag auf Überlassung eines Raumes ist schriftlich spätestens 48 Stunden vor dem Veranstaltungstermin bei der zuständigen Stelle vom Veranstalter (Abschnitt II) einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist können bei Veranstaltungen zu besonders aktuellen Ereignissen erfolgen, wenn die Veranstaltung keinen Aufschub duldet.

(2) Der Antrag enthält folgende Angaben:

a) Name und Anschrift oder Dienstadresse des Antragstellers und des Versammlungsleiters; bei Studenten auch die Immatrikulationsnummer.

b) Bezeichnung der geplanten Veranstaltung (Thema, Name der Vortragenden unter Vorlage des Programms bzw. der Einzelthemen, zu dessen Einhaltung sich der Veranstalter verpflichtet);

c) bei Veranstaltungen gemäß Artikel II Abs. 5 ist der Kreis der Teilnehmer und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen;

d) Bezeichnung des beantragten Raumes;

e) gewünschter Tag der Benutzung und voraussichtliche Dauer der Nutzung;

f) Angaben über Gebrauch vorhandener oder von der TUB zur Verfügung zu stellender Übertragungsanlagen, Vorführgeräte usw.;

g) Erklärung des Antragstellers und des Versammlungsleiters, daß für Schäden, die über die normale Nutzung hinausgehen, die volle Haftung übernommen wird.

(3) Die Überlassung von Räumen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der im schriftlichen Bescheid angeführten Bedingungen. Nach der Genehmigung wird die Veranstaltung durch den Universitätspräsidenten an geeignter Stelle bekanntgegeben.

(4)

1. Eine Genehmigung erfolgt nicht, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte (z. B. Flugblätter oder sonstiger Veröffentlichungen) zu erwarten ist, daß auf der beabsichtigten Veranstaltung
 - Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Strafgesetze begangen oder vorbereitet werden,
 - zur Begehung solcher Verstöße aufgerufen wird oder
 - das Recht auf freien Zugang oder auf freie Meinungsäußerung verletzt wird,
 - ein Verstoß gegen die Vergaberichtlinien zu erwarten ist (wenn z. B. der Antragsteller mit den zu erwartenden Veranstaltern nicht identisch ist - Scheinbeantragung - bzw. wenn das beantragte Thema mit dem durchzuführenden nicht identisch ist)

 und die Möglichkeit nicht gegeben ist, diese Gefahr durch andere Mittel abzuwenden.
2. Die Räume dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn durch die Raumüberlassung oder durch die Veranstaltung der Lehr- und Forschungsbetrieb an der Universität oder die Selbstverwaltung und die Verwaltung der Universität beeinträchtigt würde.

(5) Im Hinblick auf konkrete Gefahren kann die Vergabe unter besonderen Auflagen erfolgen. Insbesondere kann verlangt werden, eine bestimmte Anzahl von Ordnern zu benennen, die verpflichtet sind, für eine geordnete Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Bei Großveranstaltungen gemäß Artikel IV Absatz 1 werden regelmäßig mehrere Ordner mit der Genehmigung zur Auflage gemacht. Die Auflagenerteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Die Überlassung von Räumen soll aus den in Absatz 4 genannten Gründen widerrufen werden, wenn keine Möglichkeit gegeben ist, die Verstöße durch andere Mittel abzuwenden. Die Überlassung von Räumen soll ferner widerrufen werden, wenn der Antrag auf Raumüberlassung unrichtige Angaben enthält und bei Kenntnis der richtigen Tastsachen der Antrag abgelehnt worden wäre oder wenn die in den Abschnitten III und IV genannten Verpflichtungen vom Veranstalter und Versammlungsleiter nicht erfüllt werden. Der Universitätspräsident hat im Falle des Widerrufs der Raumüberlassung den Veranstalter und, falls ein solcher bestellt ist, den Versammlungsleiter gleichzeitig zur sofortigen Freimachung des Raumes aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, entscheidet der Universitätspräsdident über die geeigneten Maßnahmen zur Freimachung des Raumes. Ersatz für die dem Veranstalter dadurch entstehenden Schäden sind ausgeschlossen.

(7) Der Universitätspräsident hat sich im Überlassungsbescheid das Hausrecht für den Veranstaltungsraum ausdrücklich vorzubehalten.

(8) Der Universitätspräsident hat jede Überlassung von Universitätsräumen für Großveranstaltungen (s. hierzu Abschnitt IV Abs. 1) nach diesen Richtlinien der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.

Abschnitt VI

Ausschluß von der Raumvergabe

Berechtigte gemäß Abschnitt II Abs. 1 erhalten für begrenzte Zeit - mindestens vier Wochen, höchstens ein Semester - keine Räume bewilligt, wenn eine nicht genehmigte Veranstaltung in den Räumen der TUB stattfindet oder wenn auf ihren Veranstaltungen gegen die Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß Artikel III verstoßen wurde oder wenn ein schuldhafter Verstoß gegen Artikel IV vorliegt. Universitätsangehörige, die für massive oder wiederholte erhebliche Störungen von Veranstaltungen verantwortlich sind oder sich an ihnen beteiligt haben, werden befristet - mindestens ein Semester, im Falle von im Zusammenhang mit Störungen begangenen Straftaten mindestens zwei Semester - von der Raumvergabe ausgeschlossen; soweit die Verantwortung für derartige Störungen Gruppen von Universitätsangehörigen trifft, gelten die Ausschlußbestimmungen für diese. Der Universitätspräsident entscheidet über die Dauer der Ausschlusses von der Raumvergabe.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

(1) Unberührt von diesen Vorschriften bleibt eine Raumvergabe an Gremienmitglieder nach § 40 Abs. 8 UniG und an die Personalvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bereits getroffene Raumvergabeentscheidungen bleiben unberührt.

Technische Fachhochschule Berlin
- I -

Richtlinien für die Vergabe von Räumen bei der Technischen Fachhochschule Berlin

I.
Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Hörsälen, Räumen und sonstigen Versammlungsstätten in den zur TFH gehörigen Gebäuden an natürliche und juristische Personen, die **nicht** Mitglieder der TFH sind.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung von Räumen.
2. Die Belange der TFH Berlin dürfen durch die Vergabe der Räume nicht beeinträchtigt werden.
3. Fachunterrichtsräume sind im allgemeinen von der Vermietung ausgenommen, jedoch kann der Rektor Ausnahmeregelungen treffen.

II.
Benutzungsentgelt

1. für die Benutzung der Räume ist in der Regel ein Entgelt zu zahlen. Gegenwärtig beträgt das Entgelt:

Größe der Räume	je Stunde Benutzungsdauer DM	DM neu*)
bis zu 60 m²	5,–	11,–
bis zu 100 m²	10,–	20,–
bis zu 200 m²	20,–	39,–
bis zu 400 qm	35,–	68,–
bis zu 600 m²	50,–	125,–
über 600 m²	65,–	200,–
Carl-Friedrich-Gauß-Saal	100,–	**)
Christian-C.-W.-Beuth-Saal	100,–	200,–

*) seit 1. Oktober 1989 nach Auskunft der TFH
**) gehört nicht mehr zur TFH

2. Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
3. Für die Benutzung nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 50 % zum Benutzungsentgelt zu zahlen.
4. Soweit vorhanden, können dem Antragsteller für nachstehendes Entgelt pro Stunde überlassen werden;
 a) Flügel 8,– DM 16,– DM
 b) Lautsprecher und Verstärkeranlagen 5,– DM 11,– DM
 c) Filme, Lichtbilder, Projektoren, Schallplatten, Tonbänder u. ä. sollte der Veranstalter selber stellen.
5. Soweit die TFH eigene technische Hilfsmittel dieser Art zur Verfügung stellt, richtet sich die Höhe der Benutzungsentgelte nach den von der Landesbildstelle für entsprechende Geräte erhobenen Benutzungsentgelte.
6. Sofern Werkstoffe benötigt werden, sind diese vom Veranstalter zu stellen.
7. Über die Benutzung der Räume führt der Schulhausmeister des jeweiligen Gebäudes einen Nachweis, in den alle Veranstaltungen aufzunehmen sind. Der Nachweis ist jeweils bis zum 3. des folgenden Monats der Dienststelle I B 1 einzureichen.
8. Auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts einschließlich der Nebenkosten soll ganz verzichtet werden bei der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten für:
 a) Versammlungen politischer Parteien,
 b) Versammlungen tariffähiger Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Sozialpartner,
 c) Jugendorganisationen, die die Förderungswürdigkeit nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz haben.
9. Auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine sowie bei Einrichtungen, die der Bildung, der Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen oder weltanschaulichen Zwecken dienen. Die Entscheidung hierüber fällt der Rektor. Die Begründung für den Kostenerlaß ist aktenkundig zu machen. Ein Kostenerlaß kommt jedoch nicht in Betracht, wenn für die Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird. Reichen die Bruttoeinnahmen nachweisbar zur Bezahlung des Benutzungsentgelts nicht aus, kann ein Nachlaß gewährt werden.

III.
Überlassungsbedingungen

1. Über die Überlassung von Räumen entscheidet ausschließlich der Rektor der TFH Berlin.
2. Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen, ist unzulässig.
3. Die Vergabe von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller eine angemessene Kaution hinterlegt oder den Nachweis erbringt, daß er bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Land Berlin oder im übrigen Bundesgebiet eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten der TFH Berlin abgeschlossen hat. Die gegebenenfalls hinterlegte Kaution verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter oder den Teilnehmern, sondern von dritten Personen verursacht worden ist.

A
Voraussetzungen der Raumvergabe

Organisationen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder offensichtlich nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, sind von der Vergabe von Räumen an der TFH Berlin ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Eine endgültige Entscheidung bleibt in jedem Falle dem Rektor überlassen.

B
Antragstellung

1. Bei Anträgen auf Überlassung von Räumen sind anzugeben:
 a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation,
 c) Art der geplanten Veranstaltung, gegebenenfalls unter Vorlage des Programms,
 d) Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
 e) Bezeichnung des gewünschten Raumes, falls erforderlich Angaben über die Benutzung von Übertragungsanlagen, Musikinstrumenten u. ä.
2. Anträge sind rechtzeitig (in der Regel spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin) vor Durchführung der Veranstaltung beim Sekretariat des Rektors zu stellen. Für die Bearbeitung der Anträge übernimmt die TFH Berlin keine Haftung.

C

Haftung

Der für die Einberufung der Versammlung oder Veranstaltung Zuständige ist für die Einhaltung eines geregelten Ablaufs der Veranstaltung verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, sicherzustellen, daß

1. die gemäß Bestuhlungsplan zugelassene Anzahl der Personen nicht überschritten wird,
2. sämtliche Versorgungswege in Höhe der Räume freibleiben,
3. Notausgänge während der Veranstaltung stets unverschlossen bleiben. Darüber hinaus hat sich der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung über die Möglichkeit einer Notrufmeldung bei Brand- und Katastrophenfällen zu informieren.
4. Der Antragsteller ist außerdem verantwortlich für die Einhaltung der bau- und feueraufsichtsmäßigen Sicherheitsbestimmungen sowie des Gesetzes zum Schutze der Jugend.
5. Der Antragsteller hat durch Unterschrift anzuerkennen, daß er die ihm zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der einzelnen Anlagen und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat. Dabei hat er sich zu verpflichten, die TFH Berlin von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
6. Der Antragsteller hat schriftliche anzuerkennen, daß er neben seiner Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm, den Teilnehmern oder Dritten verursacht werden.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, wenn die von ihm oder seiner Organisation oder von Dritten benutzten Räume so verschmutzt sind, daß sie außerhalb der regelmäßigen Reinigung nochmals gesäubert werden müssen.

D

Genehmigung und Überlassung

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Jede Überlassung der Räume ist mit den Angaben zum Antragsteller dem Polizeipräsidenten in Berlin über das Polizeirevier 4 mitzuteilen.

IV.

Verfahren bei der TFH Berlin

Nach Vorliegen des Nachweises nach Nr. 1 veranlaßt die Dienststelle I B 1 durch ein Anschreiben nach anliegendem Muster (Anlage 1), daß der Veranstalter das Benutzungsentgelt einschließlich eventueller Nebenkosten an die Landeshauptkasse überweist.

Für den Vertragsabschluß ist ein Formblatt nach Anlage 2 zu benutzen.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Unterzeichnung durch den Rektor der TFH Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1974

Prof. Dr. Jürgen Tippe
Rektor

Nr. 47
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Einsatz von „Öko-Kopierern" in der Berliner Verwaltung

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß auf der CeBIT 90 „Ökokopierer" angeboten wurden, die mit reduzierter Ozon-Emission (Ozon-Filter), geringerem Stromverbrauch, verminderten Arbeitsgeräuschen arbeiten und die in der Lage sind, Recycling-Papier zu verwenden?
2. Liegen für das Berliner Beschaffungswesen Pläne vor, in Zukunft soweit möglich auf umwelt- und arbeitnehmerfreundliche Kopiergeräte umzustellen?
3. Kann der Senat Angaben darüber machen, welche Ozonkonzentrationen im Zusammenhang mit Kopierern und Laserdruckern auftreten und ob Gesundheitsschäden für Mitarbeiter/innen zu befürchten sind?
4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Gesundheitsschäden durch erhöhte Ozonkonzentrationen zu vermeiden?
5. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Gesundheitsschäden durch Toner z. B. beim Nachfüllen oder Wechsel der Kartuschen zu vermeiden?
6. Wie werden Resttoner und leere Kartuschen entsorgt und wie wird die umweltgerechte Entsorgung sichergestellt und überprüft?

Berlin, den 1. Februar 1991

Eingegangen am 5. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 47

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist seit längerem bekannt, daß von den Herstellern technische Konzepte entwickelt werden, die eine Senkung des Stromverbrauchs, eine Verringerung der Emission schädlicher Stoffe (z. B. durch Ozonfilter) sowie eine Minderung der Geräuschentwicklung zum Ziel haben. An weiteren Verbesserungen in diesem Sinne wird ständig gearbeitet.

Ein moderner mittelgroßer Tischkopierer verbraucht nur etwa 1,2 kW/h, was als sehr günstig zu bezeichnen ist. Darüber hinaus verfügen viele Geräte über eine Bereitschaftsfunktion, die den Stromverbrauch bei Nichtbenutzung auf ein Minimum reduziert.

Fast alle Hersteller auf der CeBIT 90 und der Orgatec haben „Öko-Systeme" vorgestellt. Die Möglichkeit zum Einsatz von Recycling-Papier stellt jedoch keine technische Neuerung dar; die hier verwendeten Kopierer lassen dies seit Jahren zu und werden auch entsprechend betrieben.

Zu 2.:

Weitaus der größte Teil der in der Berliner Verwaltung eingesetzten Kopierer wird auf Grund von Rahmenverträgen aufgestellt, die das Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) abschließt. Beim Abschluß der Verträge beachtet das LVwA – das bereits vorher Umweltaspekte bei Vergabeentscheidungen berücksichtigt hat – selbstverständlich die 1987 vom Senat beschlossene „Allgemeine Anweisung über die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Materialien" (AllA Um). Erwägungen des Arbeitsschutzes (Geräuschentwicklung) finden gleichfalls Berücksichtigung. Eine Umstellung der Vergabepraxis ist daher nicht erforderlich.

Soweit bekannt rechnen mindestens zwei Hersteller, welche die Entwicklung von Ozonschutzfiltern bereits weit vorangetrieben haben, mit der Verleihung des Umweltzeichens „Blauer Engel" noch in diesem Jahr. Diese und weitere technische Entwicklungen auf dem Kopierermarkt werden vom LVwA intensiv beobachtet und finden bei zukünftigen Vergabeentscheidungen Berücksichtigung.

Zu 3.:

Vom Landesinstitut für Arbeitsmedizin durchgeführte Messungen haben ergeben, daß evtl. Ozonkonzentrationen unter der Nachweisgrenze liegen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß Gesundheitsschädigungen von Bediensteten bisher weder bekannt geworden noch nach den genannten Messungen zu befürchten sind.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu 3.; nach den Vorschriften der §§ 5 und 14 Arbeitstättenverordnung sind Geräte, die schädliche Emissionen verursachen können, nur in gut entlüftbaren oder belüfteten Räumen aufzustellen. Gesundheitsschäden sind auch hier bisher nicht bekannt geworden.

Zu 5.:

Bei Beachtung der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers kann für das Nachfüllen von Tonermaterial oder beim Wechsel von Kartuschen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Allgemein ist zudem nur eingewiesenes Personal mit derartigen Aufgaben betraut.

Zu 6.:

Einige Hersteller nehmen Resttoner und Kartuschen zurück und befüllen die letzteren neu, so daß überhaupt kein Abfall entsteht. Bei anderen Fabrikaten, deren Inhaltsstoffe unbedenklich sind, erfolgt die Entsorgung als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall über die Berliner Stadtreinigung. Kartuschen mit Resttonern, die schädliche Stoffe enthalten, werden über entsprechende Firmen als Sonderabfall entsorgt. Für den Bereich des LVwA liegen entsprechende Zusagen der Lieferfirmen vor. Eventuelle Verstöße gegen diese Abmachung werden vom LVwA als Vertragsverletzung betrachtet und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.

Berlin, den 20. Februar 1991

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 4. März 1991

Nr. 48
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Schwermetall-Prüfliste

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat die in Hamburg erstellte Schwermetall-Prüfliste bekannt, die einheitliche Maßstäbe zur Beurteilung von Flächen enthält, die mit Schwermetallen belastet sind und entsprechende Prüfwerte enthält und damit gleichzeitig Kriterien für das Verbot von Nutzungen usw. enthält?
2. Liegen Planungen vor, auch für Berlin eine derartige Prüfliste zu erstellen, um objektive Kriterien bei der Wertung von kontaminierten Standorten zu schaffen?

Berlin, den 1. Februar 1991

Eingegangen am 5. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 48

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat von Berlin sind die „Verfahrensregeln Bodenbelastung mit Schwermetallen von Hamburg" bekannt. Hierin sind nutzungsbezogene Prüfwerte formuliert worden, die die verschiedenen Gefährdungspfade in Abhängigkeit von realen oder geplanten Flächennutzungen beschreiben. Die Prüfwerte sind vor allem für die Verwendung in der Bauleitplanung gedacht, sie gelten jedoch nicht für eine mögliche Gefährdung des Grundwassers, da diese unabhängig von der Flächennutzung entstehen kann.

Zu 2.:

Auch für Berlin werden ähnliche Verfahrensregeln erarbeitet bzw. sind sie bereits teilweise schon veröffentlicht worden.

Seit dem 1. Januar 1991 sind die Bezirksämter zuständig für „Untersuchungen der Bodenschichten bis zum Grundwasser auf ihren Schadstoffgehalt einschließlich einer ersten Bewertung". Zur Umsetzung dieser Zuständigkeit in die Verwaltungspraxis werden den Behörden nach und nach Verfahrensregeln und Bewertungskriterien erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Zur Zeit liegen vor „Bewertungskriterien für die Beurteilung kontaminierter Standorte in Berlin (Berliner Liste)", Bekanntmachung vom 19. November 1990 - StadtUm IV E 2 -, Amtsblatt für Berlin Teil I Seite 2464.

Diese sogenannte „Berliner Liste" ist vorrangig im Hinblick auf die Grundwassergefährdung erstellt worden. Mit der dort genannten Kategorie I b soll darüber hinaus die Nutzungseignung von Flächen mit sensibler Nutzung beurteilt werden. Diese Liste ist ständiger Überprüfung unterworfen und wird nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse fortgeschrieben.

Daneben sind außerdem spezielle „Richtwerte für tolerierbare Schwermetallgehalte in Oberböden (0–30 cm) in den Nutzungsbereichen Klein- und Hausgärten" erarbeitet worden, die der „Berliner Liste" im Bereich der sensiblen Nutzungen vorgehen.

Berlin, den 20. Februar 1991

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 50
der Abgeordneten Elisabeth Ziemer (Bündnis 90/Grüne) über Auflistung von Grundstücken in ehemals jüdischem Besitz

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in den Nachkriegsjahren die damalige DDR eine Zusammenstellung der Grundstücke vorgenommen hat, die jüdischen Besitzer/innen in der Nazizeit weggenommen wurden? (Sogenannte C-Liste)
2. Weiß der Senat, wo diese Liste heute aufbewahrt wird? Ist der Senat selbst im Besitz dieser Liste? Falls ja, hat er sie der Jüdischen Gemeinde oder anderen (und wem?) zur Verfügung gestellt?
3. Sind dem Senat Gerüchte bekannt, bzw. hat er dafür Anhaltspunkte, daß unseriöse Geschäftemacher versuchen, sich unberechtigterweise als Erben der auf dieser Liste verzeichneten enteigneten Grundstücke auszugeben? Falls ja, welche Grundstücke sind davon betroffen?
4. Wie gedenkt der Senat, mit derartigen Machenschaften, die sowohl noch vorhandene, aber bisher unbekannte Erben schädigen wie auch mögliche Sanierungsvorhaben blockieren können, umzugehen?

Berlin, den 1. Februar 1991

Eingegangen am 6. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 50

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die sogenannte C-Liste liegt der Finanzverwaltung (Landesamt für offene Vermögensfragen) vor.

Diese Liste wird derzeit ausgewertet und dann der Conference on Material Claims Against Germany Office for Germany in

Frankfurt/Main, anmeldeberechtigt für erbloses und unbeanspruchtes Vermögen und für das Vermögen ehemaliger jüdischer Gemeinden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR einschließlich Ost-Berlin (Anmeldevorordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1990 - BGBl. I S. 2162), zur Verfügung gestellt.

Nach den bisherigen Auswertungsergebnissen umfaßt diese Liste nicht nur während der NS-Zeit im Ostteil Berlins enteignetes Grundvermögen jüdischer Eigentümer und ist zudem unvollständig.

Zu 3.:

nein.

Zu 4.:

Da das Amt für offene Vermögensfragen (AROV) bei allen Grundstücksgeschäften im Bereich Berlin (Ost) für die Erteilung der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung (GVVO) zuständig ist und damit auch der Liegenschaftsdienst (Grundbuchwesen) das Amt oder das Landesamt für offene Vermögensfragen (LA-ROV, Grundsatzfragen) kraft Gesetzes einzuschalten hat, sind etwaige „unseriöse Machenschaften" bei einem ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf nicht zu realisieren.

Da Käufer und Antragsteller nach dem Gesetz über offene Vermögensfragen bei einer etwaigen Grundstücksfreigabe zudem noch einen lückenlosen Eigentumsnachweis ab 1. Januar 1933 beibringen müssen und der jeweilige Vorgang noch unter Hinzuziehung der sich in der Klosterstraße 59 befindlichen Archivakten überprüft wird, ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Finanzen sichergestellt, daß anspruchsberechtigte Eigentümer/innen oder deren Erben nicht geschädigt werden können.

Zur Frage der „Blockade möglicher Sanierungsvorhaben" wird darauf hingewiesen, daß in derartigen Fällen bekanntlich die Möglichkeit besteht, sich im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Investitionsgesetzes über etwaige noch ungeklärte Eigentumsverhältnisse hinwegzusetzen.

Weiterhin besteht bei kontreten Sanierungsvorhaben die Möglichkeit, sich mit den jüdischen Voreigentümern bzw. deren Erben in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung über die Grundstücksnutzung zu suchen. Die Abteilung V (Landesausgleichsamt) der Senatsverwaltung für Finanzen hat sich bereits mehrfach, auch gegenüber den jüdischen Nachfolgeorganisationen, das heißt juristischen Personen im Sinne von § 11 Ziff. 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes und der Claims Commission, bereiterklärt, über die dort vorhandenen Auskunftstellen (Ost-Berlin und Brandenburg) bei der Klärung der Eigentumsverhältnisse und Vermittlung der Kontaktaufnahme zu den Voreigentümern bzw. deren Erben mitzuwirken.

Berlin, den 15. Februar 1991

Dr. Norbert Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 7. März 1991

Nr. 51
der Abgeordneten Elisabeth Ziemer (Bündnis 90 / Grüne) über Arbeitssituation der bezirklichen Abteilungen für Bau- und Wohnungswesen in Ost-Berlin

Ich frage den Senat:

1. Gibt es für die elf Ostberliner Bezirke inzwischen bestätigte Stellenpläne? Falls nein, warum nicht?
2. Sind die Arbeitsaufgaben der bezirklichen Abteilungen für Bau- und Wohnungswesen, insbesondere der Stadtplanungsämter, durch Ausstattung und entsprechendes Personal abgedeckt, bzw. können entsprechende Ausstattungen und Einstellungen vorgenommen werden? Wie verteilt sich das Personal auf die einzelnen Abteilungen? (Bitte im einzelnen und nach Bezirken aufgliedern.)
3. Falls weder Ausstattung noch Personal ausreichen, wie stellt sich der Senat die Erfüllung der vielfältigen und dringenden Aufgaben dieser Ämter vor?
4. Welche Bezahlung bekommen die Mitarbeiter/innen dieser Ämter im Verhältnis zu ihren Westberliner Kollegen/Kolleginnen? Gibt es Schwierigkeiten, genug qualifiziertes Personal für diese Bezahlung einzustellen?
5. In welchem qualitativen und quantitativem Maße kann durch die Wohnungsämter eine Beratung der durch die Mietentwicklung verunsicherten Bevölkerung Ost-Berlins wahrgenommen werden?

Berlin, den 28. Januar 1991

Eingegangen am 4. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 51

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bestätigte Stellenpläne gibt es für die 11 Ostberliner Bezirke noch nicht. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn das Abgeordnetenhaus den Nachtragshaushaltsplan 1991 beschlossen hat.

Zur Zeit werden die Stellenpläne der 11 neuen Bezirke von der Senatsverwaltung für Inneres geprüft. Nach dem gegenwärtigen Stand ist die als Anlage beigefügte Stellenausstattung für die Abteilungen Bau- und Wohnungswesen vorgesehen. Darin enthalten sind 179 Stellen für den Stadtplanungsbereich einschließlich der Sanierungsaufgaben. Diese Stellenausstattung entspricht der in den Westberliner Bezirken vorhandenen Personalausstattung, ohne daß dabei die Stellen berücksichtigt sind, die sich erst aus der Berechnung nach Richtwerten bei entsprechender Mittelzuweisung für die bauliche Unterhaltung und für investive Maßnahmen ergeben werden. Auch über die Mittelzuweisungen muß erst noch das Parlament befinden.

Bis zum Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsgesetzes 1991 erfolgt die Haushaltswirtschaft in den 11 Bezirken nach Artikel 77 der Verfassung von Berlin. Auf dieser Grundlage sind mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres Stellenbesetzungen möglich.

Zu 3.:

Der Senat geht davon aus, daß die künftig vorgesehene Personalausstattung bedarfsgerecht ist

Zu 4.:

Die Frage kann ohne eine aufwendige Umfrage bei den neuen Bezirksämtern nicht beantwortet werden, da dem Senat nicht bekannt ist, nach welcher Gruppe des Rahmenkollektivvertrages die einzelnen Mitarbeiter bezahlt werden. Der Senat hat von einer Umfrage Abstand genommen, um die arbeitsmäßige Überlastung der Mitarbeiter der Personalwirtschaftsstellen in den Bezirksämtern nicht noch zusätzlich zu erhöhen, und bittet dafür um Verständnis.

Zu 5.:

Die in den bezirklichen Wohnungsämtern vorgesehene Personalausstattung (siehe Anlage) wird in der Summe als sachgerecht angesehen. Die konkrete Personalverteilung zwischen den einzelnen Wohnungsämtern wird in Kürze auf Grund eines mit den Bezirken vereinbarten Personalschlüssels modifiziert werden. Insofern stehen dann die personellen Kapazitäten für die erforderliche Bürgerberatung zur Verfügung. Die Mitarbeiter sind in den vergangenen Monaten auch durch Schulungsmaßnahmen hinreichend qualifiziert worden. Der Senat beabsichtigt, sobald die entsprechenden rechtlichen Vorschriften vorliegen, den Bürgern auch Informationsschriften hierüber zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 18. Februar 1991

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 20. Februar 1991

Vorläufige Stellenplanung SenInn für die elf neuen Bezirke (Einzelplan 42)

Stand: 12. Februar 1991

	Bezirksämter/Abt. Bau- und Wohnungswesen											
	Mitte	Pr. Bg.	Fr. hn.	Marz.	Hoh. sch.	Hell.	Trept.	Köp.	Licht.	Weiß.	Pank.	Bezirke gesamt
BezStR/Vorz.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	22
Bau- und Wohnungswesen Aufsichtsämter	33	40	30	31	27	26	29	31	42	26	35	350
Hochbauämter	31	36	31	23	20	20	26	26	31	17	26	287
Tiefbauämter	25	25	20	30	25	30	30	35	30	30	30	310[1]
Wohnungsämter	39	64	50	74	53	50	47	50	75	28	49	579
Natursch. u. Grünflächenämter	66	87	62	173	81	66	200	137	209	83	169	1 333
davon - ohne Fr. hof	58+8	79+8	54+8	151+8	73+8	51+8	111+8	113+8	162+8	64+8	114+8	1 030[2]+88
- Fr. hof	-	-		14		7	50+31	16	39	10+1	47	214+1
Stadtplanungsämter	8+4	10+4	12+4	9+4	9+4	9+4	9+4	11+4	10+4	8+4	11+4	108[3]+44
Sanierungsv.	5	6	6	-	1	1	2	2	2	2	2	29
Allgemeine Verwaltung	7	8	7	9	7	7	10	9	11	7	9	91
Vermessung												
– Vermessung	27+3	27+3	27+3	36,5	32,5	34,5	39,5	52	34	34	45	389+9
– Grundbuch	10	10	10	12,5	11,5	12	13	16	12	11,5	14,5	133
	260	322	264	404	273	261,5	411,5	375	462	252,5	396,5	3 682

[1] siehe Hinweise im Anschreiben - Kapitel 4202 - (Stellen auch bei 1200)

[2] Gesamtzahl der im Stellenplan II. Halbjahr 1990 bei den Stadtbezirken unter III. ausgewiesenen Stellen Gartengrün /+44 Naturschutz - Stellenplan Teil I -

[3] Schreiben SenInn - V B 42 - vom 17. Oktober 1990, gegenteilige Auffassungen von SenStadtUm und SenBauWohn sind vorgetragen worden (Baustadträtesitzung am 8. November 1990)

Nr. 52
der Abgeordneten
Elisabeth Ziemer (Bündnis 90/Grüne)
über Arbeit der Treuhand

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, nach welchen Kriterien die Treuhand Grundstücke an Bewerber in Berlin und der Berliner Region vergibt?
2. Falls ja, wie lauten diese Kriterien, mit wem wurden sie diskutiert und abgestimmt? Wird nach ökologischen und regionalplanerischen Aspekten entschieden?
3. Falls dem Senat solche Kriterien der Treuhand nicht bekannt sein sollten, er auch keinen Einfluß auf sie genommen hat, wie stellt er sich eine Stadtentwicklung Berlins ohne Einflußnahme auf die Treuhand vor?
4. Ist dem Senat bekannt, ob ehemalige SED-Mitarbeiter in der Treuhand verantwortlich die Auflösung des ehemaligen SED-Vermögens betreiben? Falls ja, sieht der Senat die Gefahr einer Begünstigung alter Seilschaften, und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Berlin, den 28. Januar 1991

Eingegangen am 6. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 52

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Kriterien der Vergabe von Grundstücken aus dem Bestand der Treuhand sind dem Senat von Berlin bekannt. Sie gelten grundsätzlich sowohl für die östlichen Stadtbezirke wie auch für den Großraum um Berlin in gleichem Maße.

Zu 2.:

Die Treuhandanstalt ist im Regelfall gehalten, insbesondere nicht betriebsnotwendige Flächen vormaliger volkseigener Betriebe auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu privatisieren, damit ein transparentes Verfahren den Nachvollzug der Entscheidungsvorgänge ermöglicht.

Die Treuhandanstalt ist bei ihren Entscheidungen im übrigen an den Auftrag des Treuhandgesetzes und die sonstigen rechtlichen Regelungen im Zuge des Einigungsvertrages (Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, Gesetz über besondere Investitionen etc.) gebunden.

Um die Beteiligung des Landes Berlin sicherzustellen, haben die Treuhandanstalt, Niederlassung Berlin, und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie in den vergangenen Wochen in enger Zusammenarbeit ein Beteiligungsmodell entwickelt. Auf der Grundlage dieses Modells benennt die Treuhandanstalt vergabereife Objekte der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie. Diese beteiligt die betroffenen Bezirke, die zuständigen Abteilungen der Senatsverwaltungen für Finanzen, für Bau- und Wohnungswesen und für Stadtentwicklung und Umweltschutz, damit die fachlichen Belange im Rahmen der Vorgaben für die Ausschreibungen berücksichtigt werden können.

Nach gemeinsamen Beschluß der für eine spätere Verwendung der betreffenden Grundstücke geltenden Rahmenbedingungen werden diese von der Treuhandanstalt, Niederlassung Berlin, den Ausschreibungen zugrundegelegt.

Mit diesem Verfahren, das Pilotcharakter auch für andere Bereiche der Treuhandanstalt haben könnte, werden die Interessen des Landes Berlin bei der Vergabe von Grundstücken in weitestgehendem Maße berücksichtigt, zumal die Details der städtebaulichen Gestaltung und die Regelung der ökologischen Fragen den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren auf Erteilung der jeweils erforderlichen Bau- oder Anlagengenehmigungen weiterhin vorbehalten bleiben, denen sich auch jeder Erwerber eines vormaligen Treuhand-Grundstückes selbstverständlich unterwerfen muß.

Nach einem Probelauf dieses Verfahrens hat es Ende Januar eine erste Ausschreibung von 20 Grundstücken gegeben. Weitere Abstimmungsgespräche werden derzeit für eine zweite Tranche von Grundstücken vorbereitet, die demnächst von der Treuhandanstalt, Niederlassung Berlin, vergeben werden sollen.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Der Senat von Berlin sieht sich außerstande, zu Personalangelegenheiten der Treuhandanstalt Stellung zu nehmen.

Der Senat von Berlin ist jedoch der Auffassung, daß bei der Anwendung transparenter und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Wege der Entscheidungsfindung, wie der öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung des Landes Berlin und der damit verbundenen öffentlichen Kontrolle der Vergabevorgänge, Gefahren der Begünstigung bestimmter Personengruppen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Der Senat von Berlin setzt sich daher mit Nachdruck gegenüber der Treuhandanstalt dafür ein, daß das mit der Niederlassung Berlin abgestimmte Verfahren für alle Grundstücksvergabevorgänge in Berlin und Umgebung zur Anwendung kommt und sieht sich in seinem Bestreben, möglichst transparente Vergabeverfahren zu fördern, durch den jüngst vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen bestärkt, der in weit höherem Maße als bisher die Öffentlichkeit von Vergabeverfahren und Entscheidungsvorgängen einschließlich der Veröffentlichung von Einzelvorhaben im Bundesanzeiger vorsieht.

Berlin, den 22. Februar 1991

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 7. März 1991

Nr. 54
der Abgeordneten
Dr. Michaele Schreyer (Bündnis 90/Grüne)
über Jahrhundertentscheidung der Großen Koalition zur Zersiedlung des Umlands von Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist die Vereinbarung zwischen den Koalitionsparteien, die Flächen der Berliner Stadtgüter „der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wohnungsbau Berlins und dem Umland" zur Verfügung zu stellen, auch Regierungsprogramm?
2. Teilt der Senat die Auffassung der Koalitionsparteien, daß mithin die Freiflächensicherung bei der künftigen Nutzung der Stadtgüter nicht von Belang ist.
3. In welchem Zeitraum wünscht der Senat diese Zersiedlungsvereinbarung zwischen den Parteien der Berliner CDU und SPD realisieren zu können?
4. Wurden die Zersiedlungspläne für das Berliner Umland mit den betroffenen Gemeinden/Kreisen bzw. der Landesregierung Brandenburg abgesprochen?
5. Ist sich der Senat darüber im klaren, daß es eine Provokation für die betroffenen Gemeinden und das Land Brandenburg ist, wenn Herr Senator Haase ohne vorherige Konsultation Nutzungsabsichten für Flächen im Land Brandenburg über die Presse verkündet?

6. Gedenkt der Senat Herrn Senator Haase darüber aufzuklären, daß die Flächennutzungsplanung auch für die dem Land Berlin gehörenden Flächen im Umland den zuständigen Brandenburger Organen obliegt?
7. Wurde zwischen den Koalitionspartnern vereinbart, daß die Zuständigkeit für Regionalplanung von seiten des Landes Berlin zukünftig bei der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe liegt, oder aus welchem Grunde duldet der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz die Kompetenzanmaßung seines Kollegen?

Berlin, den 4. Februar 1991

Eingegangen am 5. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 54

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gesamtberliner Landesregierung hat bereits am 4. Dezember 1990 einen Bericht über die Berliner Stadtgüter zur Kenntnis genommen. Danach haben die Berliner Stadtgüter die Aufgabe, Eigentum des Landes Berlin an Grundstücken, die für die Stadt- und Regionalentwicklung (Wirtschaftsansiedlung, Wohnungsbau, Ökologie, Entsorgung, Verkehr und Erholung) kurz-, mittel- und langfristig von Interesse sind, zu verwalten, zu bewirtschaften und zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Grundlage nehmen vorbehaltlich späterer Beschlüsse die Berliner Stadtgüter ihre Aufgaben wahr.

Zu 2.:

Der Senat räumt auch der Freiflächensicherung bei der künftigen Nutzung landeseigener Grundstücke der Berliner Stadtgüter angemessene Bedeutung ein. Die Belange von Stadtentwicklung, Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrieansiedlung usw. werden gegenüber den ökologischen Erfordernissen, der Versorgung mit Grün- und Erholungsflächen sowie der Qualität der Landschafts- und Stadtgestalt abgewogen.

Zu 3. und 4.:

Entfällt, da der Senat keine „Zersiedlungspläne" für das Berliner Umland hat.

Zu 5.:

Zu den Aufgaben des für die Eigenbetriebe zuständigen Mitglieds des Senats gehört es, allgemeine Vorstellungen zur Zukunft der Eigenbetriebe, also auch zur möglichen Nutzung von Grundstücken der Berliner Stadtgüter zu entwickeln und zu vertreten. Selbstverständlich wird die Planungshoheit des Landes Brandenburg und seiner Gebietskörperschaften bei allen Flächen im Umland von Berlin respektiert. Der Senator für Verkehr und Betriebe hat bei seinen öffentlichen Äußerungen deutlich gemacht, daß die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und den Gemeinden auf der Grundlage von Gleichrangigkeit und Partnerschaft entwickelt werden soll.

Zu 6.:

Nein, siehe auch Antwort zu Frage 5.

Zu 7.:

Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist für die Regionalplanung die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz vorgesehen. Der Senator für Verkehr und Betriebe hat und wird sich auch zukünftig unter Achtung planungsrechtlicher Kompetenzen zu Fragen der Eigenbetriebe äußern.

Berlin, den 28. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 4. März 1991

Nr. 55
des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl (Bündnis 90/Grüne) über Ergebenheitsadressen des ärztlichen Leiters des Urban-Krankenhauses an Herrn Diepgen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Regierenden Bürgermeister Diepgen das offizielle Schreiben des ärztlichen Leiters des Urban-Krankenhauses vom 13. Dezember 1990 (Briefkopf des Urban-Krankenhauses) bekannt, in dem ausgeführt wird:

 „Sehr geehrter Herr Diepgen,

 zunächst möchten Sie die unterzeichnenden Ärzte zu Ihrem eindrucksvollen Wahlsieg beglückwünschen. Wir haben mit großer Hoffnung das Wahlergebnis mit beeinflußt und registriert. Sie richten sich vor allem auf eine entscheidungsfreudige und zielorientierte Gesundheitspolitik. Die Probleme im Gesundheitsressort sind größer als je zuvor, und wir wünschen Ihnen jetzt eine glückliche Hand bei den anstehenden Personalentscheidungen. In den zurückliegenden 2 Jahren fanden wir nicht immer die fachkompetenten Ansprechpartner, die wir uns gewünscht hätten. Davor war Herr Hasinger einer der Entscheidungsträger, der das Berliner Gesundheitswesen wesentlich mitgestaltet hat. Wir würden uns freuen, wenn Sie auf seine große Erfahrung und sein enormes Wissen zurückgreifen könnten."?

2. Ist dem Regierenden Bürgermeister Diepgen bekannt, auf welche Weise die Unterzeichner des Briefes „mit großer Hoffnung das Wahlergebnis mit beeinflußt" . . . haben?
3. Wie beurteilt der Regierende Bürgermeister und Volljurist Diepgen aus beamtenrechtlicher Sicht die eindeutige parteipolitische Stellungnahme des ärztlichen Leiters des Urban-Krankenhauses?
4. Wird der Regierende Bürgermeister Diepgen dem ärztlichen Leiter des Urban-Krankenhauses diese für alle Beamten geltende Verhaltensregel auch in eindeutiger Weise mitteilen?
5. Kann der Regierende Bürgermeister Diepgen zur Ehrenrettung einiger Chefärzte mitteilen, welcher Chefarzt diesen Brief nicht unterzeichnet hat?
6. Erinnert sich der Regierende Bürgermeister Diepgen noch an Ergebenheitsadressen im ehemaligen Ostteil der Stadt, und wie hätte er sie öffentlich qualifiziert?

Berlin, den 6. Februar 1991

Eingegangen am 6. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 55

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Regierende Bürgermeister hat anläßlich des Wahlergebnisses vom 2. Dezember 1990 als Landesvorsitzender seiner Partei eine große Zahl von Glückwünschen erhalten, für die er sich leider bisher nicht immer bedanken konnte.

Dem Fragesteller gebührt das Verdienst, daß er die Gelegenheit gibt, diesen Dank hiermit öffentlich nachzuholen.

Sollte der Fragesteller den Glückwunsch beanstanden, so ist darauf hinzuweisen, daß es in einer Demokratie zum fairen Umgang miteinander gehört, daß auch der Wahlverlierer dem Wahlsieger gratuliert, ohne daß dies als „Ergebenheitsadresse" verstanden wird.

Zu 2.:

Aus dem Briefinhalt ergibt sich, daß der Absender zum Ausdruck bringen wollte, er habe das Wahlergebnis am 2. Dezember 1990 mit seiner Stimme beeinflußt. Dies ist eine demokratische Selbstverständlichkeit, die auch der Fragesteller nicht beanstanden wird. In einer Demokratie beeinflußt jeder Wähler - wie auch jeder Nichtwähler - das Wahlergebnis auf seine Weise.

Zu 3. und 4.:

Das für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltende Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot betrifft öffentliche Meinungsäußerungen und politische Betätigungen des Beamten oder Angestellten. Abgesehen davon, daß es sich bei diesem Brief um keine öffentliche Meinungsäußerung handelt, ist ein Glückwunschschreiben mit einem Hinweis auf die eigene Wahlentscheidung kein Verstoß gegen das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot.

Zu 5.:

Die Ehre eines Chefarztes ist durch dieses Schreiben in keiner Weise tangiert. Eine „Ehrenrettung", wie sie der Fragesteller für notwendig hält, ist nicht vonnöten.

Zu 6.:

Der Regierende Bürgermeister hält Vergleiche, wie sie der Fragesteller mit seiner Frage unterstellt, für deplaciert.

Berlin, den 19. Februar 1991

Diepgen
Regierender Bürgermeister von Berlin

Eingegangen am 21. Februar 1991

Nr. 56
der Abgeordneten Prof. Dr. Marlis Dürkop und Dr. Hans-Jürgen Fischbeck (Bündnis 90 / Grüne) über Grundlagen und Durchführung der „Abwicklung" an Hochschulen im Ostteil der Stadt

Wir fragen den Senat:

1. Was tut der Senat von Berlin, um die am 13. Dezember 1990 vom Konzil der Humboldt-Universität eingesetzten zentralen sowie die dezentralen geheim- und direktgewählten Personalstrukturkommissionen bei ihrer Arbeit zur strukturellen und personellen Erneuerung der Universität im Interesse der Autonomie der Hochschule zu unterstützen?
2. In welcher Form gedenkt der Senat, die Vorschläge dieser Kommissionen zur Neustrukturierung von Studiengängen, zur Bedarfsplanung und neuer Stellenbeschreibungen sowie deren Personalempfehlungen zu Kündigung oder Weiterbeschäftigung in seine eigenen Überlegungen miteinzubeziehen?
3. Welche Schritte hat der Senat bisher unternommen, um die laut Einigungsvertrag sicherzustellende Fortführung von grundständigen Studiengängen, der Weiterbildung, Umschulung und Nachqualifizierung an den zur Abwicklung vorgesehenen Hochschulen bzw. Fachbereichen im Ostteil der Stadt zu garantieren?
4. Wie stellt sich der Senat eine ordnungsgemäße Weiterführung von Ausbildungsgängen vor, wenn abwicklungsbedingt weder Fachbereichsräte noch Prüfungskommissionen arbeiten können?
5. Welche Ausbildungsangebote und wie viele Studierende sind im einzelnen von den Abwicklungsbeschlüssen
 - an den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte und Erziehungswissenschaft sowie dem Institut für Philosophie der Humboldt-Universität,
 - an der Hochschule für Ökonomie

 betroffen?
6. Auf welche Rechtsgrundlagen bezieht sich der Senat bei
 - der von ihm geplanten Schaffung dreier neuer Fachbereiche vorbei an den Gremien der Universität (Staatswissenschaften, Philosophie- und Sozialwissenschaften, Pädagogische Wissenschaften),
 - der Einsetzung von drei Gründungsdekanen,
 - der Einsetzung von Struktur- und Berufungskommissionen,
 - der Bestimmung von deren Zusammensetzung und Befugnissen,

 obwohl nach dem ersten Mantelgesetz die Humboldt-Universität mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 den Status einer Kuratorialhochschule des Landes Berlin erhalten hat?
7. Wer wählt nach welchen Kriterien innerhalb von sechs Monaten welche Mitarbeiter/innen aus, um den Beschluß der Gesamtberliner Landesregierung von Senat und Magistrat vom 22. Dezember 1990 zu realisieren, nachdem in für die Abwicklung vorgesehenen Fachbereichen „grundsätzlich mit den bisher Beschäftigten befristete Arbeitsverträge bis zum 30. September 1991 abgeschlossen . . . " und eine „endgültige Struktur" neuer Fachbereiche zum 1. Oktober 1991 geschaffen sein sollen?
8. Auf welcher Grundlage wird der Senat Personalbedarfsplanungen vornehmen, Stellenbeschreibungen erstellen und Auswahlverfahren durchführen?
9. Wie ist in jedem Einzelfall die Bewertung von Qualifikation und Vergangenheit der Beschäftigten vorgesehen?
10. Wie können diejenigen Beschäftigten, deren Arbeitsvertrag zum Ende des „Wartestandes" **ohne Kündigung** erlöschen soll, ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geltend machen?
11. Welche Umschulungsprogramme hat der Senat für diejenigen geplant, die nicht weiter an den Hochschulen und darüber hinaus auch an den Instituten der ehemaligen Akademie der Wissenschaften beschäftigt werden sollen?
12. Welche Erklärung hat der Senat dafür, daß die Ingenieurschule für Bauwesen mit Schreiben vom 28. Dezember 1990 der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport abgewickelt werden soll, obwohl das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der ehemaligen DDR mit ausdrücklichem Einverständnis der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung die bisherige Ingenieurschule Berlin-Lichtenberg zusammen mit dieser Einrichtung als Modellvorhaben für den Aufbau staatlicher Fachhochschulen in den neuen Bundesländern ausgewählt hat?
13. Beabsichtigt der Senat im Interesse des dringenden Bedarfs an Fachhochschulen in den neuen Bundesländern sowie der Verbindlichkeiten gegenüber rund 950 Studierenden die Ingenieurschule für Bauwesen weiterhin an dem Modellprojekt zu beteiligen?

 Wenn ja, in welcher Form?

Berlin, den 5. Februar 1991

Eingegangen am 8. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 56

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat folgt bei der Neustrukturierung den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 26. November 1990 zur Einsetzung von Struktur- und Berufungskommissionen. Die Vorschläge der Personalstrukturkommission der Humboldt-Universität können in die Beratungen dieser Gremien einfließen und in dem hierfür vorgesehenen Verfahren geprüft und weiterverfolgt werden.

Zu 3.:

Die genannten Aufgaben obliegen an der Humboldt-Universität grundsätzlich den Fachbereichen. Ihre Durchführung ist - was die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen angeht - gewährleistet (s. Antwort auf Frage 4). Über die außeruniversitären Maßnahmen gibt die Antwort auf Frage 11 Auskunft.

Der Senat verhandelt seit Anfang Januar mit Vertretern von HfÖ, FU und TU über ein Übergangslehrangebot für das Sommersemester 91 und das Wintersemester 91/92, das die Studenten der Jahrgänge 88 - 90 befähigen soll, spätestens nach dem Wintersemester 91/92 einen Ausbildungsstand zu erreichen, der entweder die Absolvierung der Diplomvorprüfung (Jahrgänge 88 und 89) oder die Einstufung in das 4. Semester (Jahrgang 90) nach den Maßstäben an westlichen Hochschulen erlaubt. Dieses Angebot wird grundsätzlich am Standort der HfÖ gemacht werden. Danach soll es den Studenten der HfÖ möglich sein, das Hauptstudium bzw. das 4. Semester als Studenten von FU, TU oder einer Fachhochschule aufzunehmen. Ziel ist es, den Studenten der Jahrgänge 88 - 90 einen allgemein anerkannten Abschluß zu verschaffen. Zur Erreichung dieses Ziels wird sich nach dem Übergangslehrangebot ein Ortswechsel nicht immer vermeiden lassen. Die Studenten der Jahrgänge 1986 und 1987 werden das Studium in den meisten der bisherigen HfÖ-Fachrichtungen bis zum Ende des Sommersemesters 91 abschließen. Für die Studenten von drei Fachrichtungen werden derzeit die organisatorischen Voraussetzungen für einen Studienabschluß bis zum Ende des Wintersemesters 91/92 geprüft.

Zu 4.:

Die abgewickelten Einrichtungen haben die Aufgabe, den bei ihnen eingeschriebenen Studierenden die Fortführung des Studiums und die Ablegung von Prüfungen zu ermöglichen. Die Fachbereiche haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Abwicklungsaufgabe ergeben. Zu diesem Zwecke schließen die Hochschulen befristete Verträge mit Lehrkräften ab. Mit dem Wintersemester 91/92 gehen die Aufgaben an die Gremien der zum 1. Oktober 1991 neu zu bildenden Fachbereiche der Humboldt-Universität bzw. derjenigen Fachbereiche an FU und TU über, die die Studenten der HfÖ übernehmen werden.

Zu 5.:

An der **Humboldt-Universität** sind in den genannten Fachbereichen nach Angaben der Hochschulleitung 17 Studiengänge im Direktstudium, zusätzlich 11 Studiengänge in anderen Studienformen betroffen. Die von der Hochschule hierzu gemachten Zahlenangaben sind hierbei Studierende, die Lehrveranstaltungen des FB Erziehungswissenschaften besuchen, ohne diesem selbst anzugehören. An der **Hochschule für Ökonomie** sind 3 800 Studierende in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik bzw. in den bisherigen Fachrichtungen der Hochschulen betroffen.

Zu 6.:

Die genannten Aufgaben sind Aufgaben des Kuratoriums (§ 65 BerlHG). Bis zu dessen Einrichtung nimmt die Kommission nach § 1 Anlage 2, Abschnitt XI, Gliederungspunkt A 3 des ersten Mantelgesetzes vom 28. September 1990 (die sogenannte Sechser-Kommission) die Aufgaben des Kuratoriums wahr. Diese Kommission hat das Verfahren am 25. Januar 1991 beschlossen.

Zu 7.:

Um die Durchführung von Studium und Prüfungen an den genannten Fachbereichen zu gewährleisten, sollen grundsätzlich mit allen bisher Beschäftigten befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die Frage nach einem Auswahlverfahren ist insoweit gegenstandslos.

Zu 8.:

Grundlage ist der oben genannte Beschluß der Sechser-Kommission, wonach für die drei neuen Fachbereiche der Humboldt-Universität je ein Gründungsdekan sowie eine Struktur- und Berufungskommission eingesetzt wird. Diese schlagen der Sechser-Kommission bzw. dem Kuratorium das Fächerspektrum vor und geben Empfehlungen zu den Stellenbedarfsplänen, die auf der Grundlage der für die einzelnen Studiengänge festzulegenden Studienplatzzahlen aufzustellen sind. Nach der Beschlußfassung der Sechser-Kommission/des Kuratoriums über die Ausschreibung der Professuren führen die Struktur- und Berufungskommissionen das entsprechende Verfahren durch und legen der zuständigen Senatsverwaltung die Berufungslisten vor.

Zu 9.:

Im Rahmen von Kündigungsverfahren folgt die Bewertung nach den Regeln des Einigungsvertrages (Anlage 1, Abschnitt XIV) und nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen.

Zu 10.:

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist frühzeitig beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Um in die Arbeitsvermittlung einbezogen zu werden, empfiehlt sich eine Meldung beim Arbeitsamt möglichst vor dem Ende des Wartestandes.

Zu 11.:

In Kooperation mit dem Landesarbeitsamt Berlin organisiert die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung Informationsveranstaltungen über Möglichkeiten der Weiterbildung, Umschulung und Nachqualifizierung. Für die Mitarbeiter der ehemaligen Akademie der Wissenschaften sind Veranstaltungen, in denen Bildungsträger ihre Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge vorstellen, bereits durchgeführt worden. Neben einer darüber hinaus vorbereiteten Ausweitung des ABM-Programms für arbeitslose Hochschulabsolventen wird den Ost-Berliner Hochschulen in den nächsten Wochen ein mit dem Landesarbeitsamt abgestimmtes Angebot universitärer Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Zu 12.:

Von einem „ausdrücklichen Einverständnis" der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung, die Ingenieurschule für Bauwesen in das Modellprojekt zum Aufbau einer Fachhochschule im Ostteil Berlins einzubeziehen, kann nicht die Rede sein. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung war an der Entscheidung, eine Fachhochschulausbildung an der Ingenieurschule für Bauwesen zu genehmigen, nicht beteiligt.

Die Ingenieurschule für Bauwesen hatte vom Minister für Bildung und Wissenschaft der ehemaligen DDR mit Schreiben vom 17. September 1990 ausschließlich eine Bevollmächtigung erhalten, mit Beginn des Studienjahres 90/91 nach Studienplänen auszubilden, die dem Antrag zur Gründung der Fachhochschule Berlin-Lichtenberg beigefügt waren. Mit dieser „eingeschränkten Bestätigung" wurde zugleich darauf verwiesen, daß Entscheidungen zur Gründung der Fachhochschule und damit zusammenhängende Struktur- und Personalfragen erst nach Vorliegen des Gutachtens des Wissenschaftsrates getroffen werden können. Es bestand keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Fachhochschulstudienganges.

Der Wissenschaftsrat hat inzwischen die Ingenieurschule für Bauwesen bewertet und empfohlen, sie nicht in den Fachhochschulsektor zu überführen. Deshalb wurde nach Beschluß der Landesregierung vom 18. und 21. Dezember 1990 zuständigkeitshalber die Abwicklung durch die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport veranlaßt.

Zu 13.:

Die Einrichtung eines Fachbereiches Bauingenieurwesen einschließlich der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bauwirtschaft an einer künftigen Fachhochschule für Technik in Berlin-Lichtenberg bedarf angesichts der Finanzsituation eines politischen Grundsatzbeschlusses, der im Rahmen des zu erarbeitenden Strukturplanes für die Berliner Hochschulen zu treffen ist.

Unbeeinflußt von dieser Entscheidung können die jetzigen Studentinnen und Studenten der ISB ihre Ausbildung beenden. Die Qualität der Ausbildung wird durch eine Betreuung durch die

Technische Fachhochschule in Kooperation mit der Ingenieurhochschule Berlin-Lichtenberg auch nach der Abwicklung sichergestellt.

Berlin, den 22. Februar 1991

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 4. März 1991

Nr. 58
der Abgeordneten Ingrid Holzhüter (SPD) über Berufsverbote für Frauen im Bauhauptgewerbe

Ich frage den Senat:

1. a) Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert das Beschäftigungsverbot für Frauen im Bauhauptgewerbe?
 b) Unter welchen Voraussetzungen können Frauen eine Ausnahmegenehmigung erhalten?
 c) Welchen arbeitsmedizinischen Untersuchungen müssen sich Männer, welchen arbeitsmedizinischen Untersuchungen müssen sich Frauen für eine Tätigkeit im Bauhauptgewerbe unterziehen?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß dieses Beschäftigungsverbot gegen das Gleichberechtigungsverbot und das Recht auf freie Berufswahl verstößt?
3. Welche Folgerungen und Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Tatsache, daß in der DDR Frauen in diesem Bereich zu qualifizierten Berufsabschlüssen als Baufacharbeiterinnen gelangen konnten?
4. Wird die Landesregierung eine Initiative ergreifen, mit dem Ziel zu einer Öffnung dieses Berufsfeldes auch für Frauen zu kommen?

Berlin, den 7. Februar 1991

Eingegangen am 8. Februar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 58

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Nach § 16 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung - AZO - vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), dürfen Arbeitnehmerinnen nicht mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen bei Bauten aller Art beschäftigt werden. Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmerinnen nach Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung - AV AZO - vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und weibliche Jugendliche nach Nr. 52 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz - AV JSchG - vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) in der Fassung der Bauprakti-kantinnen-Verordnung vom 16. Februar 1960 (BGBl. I S. 81) bei Bauten aller Art auch nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

Diese Beschäftigungsverbote werden in den Gleichheitssatz des Grundgesetzes berücksichtigender Auslegung seit einiger Zeit nur noch auf schwere und deshalb für Frauen und weibliche Jugendliche gesundheitsgefährdende Arbeiten auf Bauten angewandt, zu denen lediglich die Tätigkeiten im Bauhauptgewerbe gerechnet werden.

Zu 1. b):

Die vorgenannten Beschäftigungsverbote richten sich an die Arbeitgeber, so daß auch eine evtl. Ausnahmegenehmigung dem Arbeitgeber auf dessen Antrag zu erteilen wäre.

Nach Nr. 20 AV AZO bzw. Nr. 52 AV JSchG kann das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die Beschäftigung eines weiblichen Bauzeichnerlehrlings oder einer Frau bzw. einer mindestens 16 Jahre alten weiblichen Jugendlichen, die für das Studium an einer technischen Hochschule oder für den Besuch einer Bauschule eine praktische Tätigkeit in einem Bauhauptberuf nachweisen muß, auf einer oder mehreren Baustellen bis zur vorgeschriebenen Dauer der praktischen Tätigkeit zulassen, wenn

1. die Baustellen zur Beschäftigung von Frauen bzw. weiblichen Jugendlichen geeignet sind und
2. eine Gefährdung der Gesundheit der Frau bzw. der Jugendlichen nicht zu befürchten ist. Ob dies der Fall ist, hängt vom Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Frau bzw. Jugendlichen durch das Landesinstitut für Arbeitsmedizin ab.

In anderen Fällen können von der Senatsverwaltung für Soziales Ausnahmen auf Grund von § 28 AZO zugelassen werden. Diese Vorschrift ermächtigt die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zuzulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ein dringendes öffentliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift besteht nach unserer Auffassung darin, daß Frauen dieselben beruflichen Chancen erhalten wie Männer. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist allerdings, daß die Frau auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder als Baufacharbeiterin beschäftigt werden soll und daß nach arbeitsmedizinischer Unterbrechung eine Gefährdung der Gesundheit der Frau durch die Beschäftigung nicht zu befürchten ist.

Für die Beschäftigung ungelernter Arbeiterinnen werden Ausnahmen nicht bewilligt, weil diese Frauen nicht auf Grund einer Berufsausbildung auf den Zugang zum Baugewerbe angewiesen sind. Außerdem soll vermieden werden, daß aus anderen Wirtschaftszweigen kommende arbeitslose Hilfsarbeiterinnen zur Vermeidung von arbeitslosenversicherungsrechtlichen Nachteilen zu einer ungewünschten Tätigkeit als Bauhilfsarbeiterin gezwungen werden. Daß das Interesse der Frauen an Tätigkeiten auf dem Bau nach wie vor gering ist, zeigt die äußerst geringe Zahl einschlägiger Anfragen und Anträge bei den Berliner Arbeitsschutzbehörden.

Zu 1. c):

Als Voraussetzung für eine Beschäftigung im Bauhauptgewerbe sind für Männer arbeitsmedizinische Untersuchungen weder durch staatliche noch berufsgenossenschaftliche Vorschriften vorgesehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Baubetriebe, die zu 100 % dem arbeitsmedizinischen Dienst der Berufsgenossenschaften angeschlossen sind, aus eigenem Entschluß auf eine arbeitsmedizinische Einstellungsuntersuchung Wert legen. Für die Beschäftigung von Frauen wird eine arbeitsmedizinische Untersuchung vor Zulassung der Ausnahme und dann erneut im Abstand von zwei Jahren gefordert.

Zu 2.:

Wir sind der Auffassung, daß die oben genannten Vorschriften dringend der Novellierung bedürfen. Dabei ist auf eine Regelung hinzuwirken, die Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts eine Beschäftigung verbietet, bei der in gesundheitsgefährdendem Maß Lasten gehoben oder getragen werden müssen. In dieser Neuregelung ist auch Artikel 3 Absatz 1 der EG-Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten vom 29. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 156/9) Rechnung zu tragen. Danach hat der Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen oder die geeigneten Mittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen einzusetzen, um zu vermeiden, daß die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

Zu 3. und 4.:

Auf Grund des Einigungsvertrages (Artikel 8 i. V. m. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Nr. 7 und 9) sind die oben genannten Beschäftigungverbote für Frauen und weibliche Jugendliche in der früheren DDR nicht in Kraft gesetzt worden.

Nach Artikel 30 Absatz 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages ist es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, „den besonderen Frauenarbeitsschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren". Die jüngste Bonner Koalitionsvereinbarung läßt erkennen, daß die Bundesregierung bald einen Gesetzentwurf zur Ablösung der Arbeitszeitordnung und zur Neuregelung des Frauenarbeitsschutzes vorzulegen beabsichtigt. Wir werden uns dann für eine Lösung im Sinne der Antwort zu 2. einsetzen und notfalls auch selbst eine Initiative ergreifen, wenn die Bundesregierung ihren geplanten Entwurf nicht in absehbarer Zeit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht haben sollte.

Berlin, den 5. März 1991

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 8. März 1991

Nr. 60
der Abgeordneten Dr. Irana Rusta (SPD) über BfK (Büro für architekturbezogene Kunst)

Ich frage den Senat?

1. Was unternimmt der Senat, um das Büro für architekturbezogene Kunst in Berlin-Buch für die bildenden Künstler zu sichern?
2. Ist bei der Findung des neuen Trägers ein öffentliches Verfahren geplant, das solchen Bewerbern wie dem BBK (Berufsverband Bildender Künstler) die Möglichkeit einer Bewerbung um die Trägerschaft einräumt?

Berlin, den 4. Februar 1991

Eingegangen am 6. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 60

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat setzt die Bemühungen der vormaligen Landesregierung fort, den Standort „Buch" (früher: Büro für architekturbezogene Kunst) zu einem wichtigen Strukturelement der Bildenden Kunst in Berlin zu machen.

Die bisher vorgelegten Nutzungskonzepte verschiedener Interessenten werden gegenwärtig geprüft und in Gesprächsrunden unter der Leitung des Senators für Kulturelle Angelegenheiten erörtert. Dies ist bisher mit den Vorständen des Berufsverbandes Bildender Künstler Berlins e. V. (BBK) und des Verbandes Bildender Künstler Berlin (VBK) sowie mit Repräsentanten der Firma Philip Morris geschehen.

Dieses sachgerechte und angemessene Verwaltungshandeln erübrigt ein „öffentliches Verfahren" etwa im Sinne einer Ausschreibung oder eines Wettbewerbs.

Berlin, den 28. Februar 1991

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 5. März 1991

Nr. 61
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.) über Erpelgrund-Schule in Reinickendorf

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in der für 400 bis 500 Schüler konzipierten Erpelgrund-Schule gegenwärtig bereits rund 870 Schüler beschult werden - und dies bei stark steigender Tendenz? Welche Schülerzahl hält der Senat angesichts des infolge der zunehmenden Enge im Schulhaus und auf dem Pausenhof entstehenden Aggressionsverhaltens der Kinder eigentlich noch für verantwortbar?
2. Trifft es zu, daß bereits jetzt aus Platzmangel in der Schule der Turnunterricht auf die Nachmittagsstunden bis 16 Uhr verlegt werden mußte, und wie lange wird dieser Zustand noch andauern?
3. In welchem Umfang werden Kinder, die in der Ellof-Ringness-Schule keinen Platz finden, an die Erpelgrund-Schule verwiesen, und welche Folgen hat diese zusätzliche Belastung für die Klassenfrequenzen?
4. Trifft es zu, daß nach Abschluß des laufenden Schuljahres fünf 6. Klassen die Schule verlassen, aber mindestens sechs neue Klassen aufgemacht werden müssen, obwohl keine entsprechenden Räumlichkeiten mehr vorhanden sind?
5. Welche Klassenfrequenzen sind für die neuen Klassen vorgesehen?
6. Ist die notwendige Fortführung der pädagogisch wichtigen Vorschulklassen gewährleistet oder müssen diese aus Gründen des Raummangels geschlossen werden?
7. Wie beurteilt der Senat die pädagogischen Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf der Erpelgrund-Schule mit allen damit verbundenen Nebenerscheinungen (vgl. auch Frage 1)?
8. Trifft es zu, daß eine genehmigte, geprüfte Bauplanungsunterlage für einen Erweiterungsbau vorliegt, gegebenenfalls seit wann?
9. Warum ist die Verpflichtungsermächtigung, die für 1990 vorlag, vom Bezirksamt Reinickendorf nicht realisiert worden?
10. Liegt einer der Gründe dafür, daß der Baubeginn des Erweiterungsbaus hinausgezögert wurde, darin, daß das Steinhaus wegen der Belegung durch Asylanten nicht abgerissen werden konnte?
11. Teilt der Senat die Auffassung der betroffenen Eltern, daß jede weitere Verzögerung des Baubeginns für den vorgesehenen Erweiterungsbau nicht mehr zu verantworten ist? Falls ja, wird der Senat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen schnellstmöglichen Baubeginn des Erweiterungsbaus der Erpelgrund-Schule sicherzustellen, und zu wann wird er realisiert?

Berlin, den 6. Februar 1991

Eingegangen am 8. Februar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 61

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In der Erpelgrund-Schule werden zur Zeit rund 870 Schüler unterrichtet - von der Vorklasse ab mindestens fünfzügig. Für die insgesamt 37 Lerngruppen bzw. Vorklassen stehen an Räumen zur Verfügung:

- 36 Klassenräume (à 65 m²)
- 4 zusätzliche Räume (à 48 m²)
- 1 Mehrzweckraum (282 m²)

- 1 Sprachlabor
- 1 TNU-Raum
- 1 Werkraum
- 1 Musikraum (86 m²) und
- 1 Zeichenraum (65 m²).

Aus diesen räumlichen Ressourcen werden für den partiellen Ganztagsbetrieb (Klassen 1 bis 4) vier Räume durchgehend beansprucht.

Vier der fünf Vorklassen befinden sich in Räumen der ehemaligen Dorfschule Heiligensee, die mit einem erheblichen Kostenaufwand für die Bedürfnisse des Vorschulbereichs umgebaut worden ist. Im Haupthaus sind somit 33 Lerngruppen untergebracht, wobei auch Räume, die in der Aufstellung nicht als Klassenräume genannt sind, in die Gesamtorganisation einbezogen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen fördern die Verhältnisse in der Schule ein Aggressionsverhalten der Kinder nicht.

Zu 2.:

Die Nutzung der vorhandenen Turnhalle an Nachmittagen ist auch an dieser Schule erforderlich, um die drei Stunden Sport in der Woche für jede Klasse erteilen zu können. Organisatorische Alternativen in naheliegenden anderen Turnhallen wurden und werden jeweils geprüft.

Zu 3.:

Die Erpelgrund-Schule hat mit ihrem Ganztagsbetrieb eine starke Sogwirkung auf Schüler aus dem Einzugsbereich der Ellef-Ringness-Grundschule (XX, 17. Grundschule). Umschulungswünsche wegen des Ganztagsangebotes werden im Rahmen der Möglichkeiten befriedigt, was sich auf die Schülerzahl der Erpelgrund-Schule auswirkt.

Insgesamt sind zur Zeit ca. 20 Prozent der Erpelgrund-Schüler aus einem anderen Einzugsbereich.

Zu 4. und 5.:

Am Ende des Schuljahres 1990/91 verlassen fünf 6. Klassen die Erpelgrund-Schule. Soll der gegenwärtige Organisationsgrad erhalten bleiben, können nur fünf 1. Klassen aufgenommen werden.

Die tatsächliche Anzahl der neuen 1. Klassen steht allerdings noch nicht fest, da die Anmeldungen und Umschulungswünsche der Erziehungsberechtigten aus beiden Grundschulen noch ausgewertet und mit den Kapazitäten, insbesondere der Ganztagsbetreuung, verglichen werden müssen.

Zu 6.:

Das Vorklassen-Angebot der Erpelgrund-Schule, für das entsprechende Baumaßnahmen (vgl. zu 1.) durchgeführt wurden, bleibt erhalten.

Zu 7. und 8.:

Die Erpelgrund-Schule steht seit Jahren unter dem Druck räumlicher Enge. Ursache ist die zunehmende Anzahl schulpflichtiger Kinder in Heiligensee. Die Entwicklung und die Prognose der Schülerzahlen haben zur Entscheidung geführt, zur Entlastung der beiden vorhandenen eine dritte Grundschule (zweizügig) in diesem Bereich zu bauen.

Die bis dahin durch die geschilderte Situation an der Erpelgrund-Schule auftretenden vorübergehenden Organisationsprobleme (Turnhallenbelegung, Erteilung von Förder- und Teilungsstunden) sind bekannt. Trotzdem haben sich die Lehrkräfte der Schule zu keiner Zeit den besonderen pädagogischen Aufgaben des Ganztagsbetriebes und der Integration entzogen.

Für den entlastenden und weitere pädagogische Möglichkeiten eröffnenden Neubau liegen seit dem 19. November 1990 anerkannte Bauplanungsunterlagen vor.

Zu 9.:

Für den Neubau einer Grundschule „Im Erpelgrund" ist eine Verpflichtungsermächtigung 1990 zu Lasten 1991 nicht veranschlagt.

Zu 10.:

Die Belegung des Steinhauses durch Asylbewerber hatte keine Auswirkung auf sachadäquate Terminierung des Abrisses.

Zu 11.:

Der Senat hält den Neubau einer dritten Grundschule in Heiligensee für dringend erforderlich.

Die planerischen Voraussetzungen für einen Baubeginn 1991 liegen vor. Nach Auskunft des zuständigen Bezirks erfordert der gegenwärtige Stand der Ausführungsplanung derzeit keine weiteren Schritte.

Gemäß dem Haushaltswirtschaftsrundschreiben 1991 sind neue Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben führen oder führen können, grundsätzlich zurückzustellen.

Davon ist auch die Anfangsrate der Baumaßnahme „Im Erpelgrund" betroffen. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten prüfen, ob die finanziellen Voraussetzungen für einen Baubeginn im Jahre 1991 geschaffen werden können.

Berlin, den 7. März 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 62
des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (F.D.P.) über Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Todesschützen an der Berliner Mauer

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Flüchtlinge sind in der Zeit vom 13. August 1961 bis zum 9. November 1989 durch Gewalteinwirkung an der Berliner Mauer zu Tode gekommen?
2. Wieviel Ermittlungsverfahren mit welchem Verfahrensstand, wegen Tötungsdelikten an der Mauer werden bei den Berliner Ermittlungsbehörden geführt?
3. In wieviel Fällen sind die Täter bereits namentlich bekannt?
4. Gehören zu den namentlich bekannten Tätern auch diejenigen, die für den Tod des 18jährigen Peter Fechter am 17. August 1962 verantwortlich sind?
5. Welche Maßnahmen sind eingeleitet, um alle Mauer-Todesschützen restlos namhaft zu machen?

Berlin, den 7. Februar 1991

Eingegangen am 7. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 62

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zwischen dem 13. August 1961 und dem 9. November 1989 sind 81 Personen durch Gewalteinwirkung an der Berliner Mauer zu Tode gekommen.

Zu 2.:

Die Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität" der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht führt bisher etwa 100 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten an der Mauer. Weitere 80 Verfahren haben entsprechende Vorfälle an der innerdeutschen Grenze zum Gegenstand.

Diese Zahlen verändern sich ständig, weil aus nichtamtlichen westlichen Quellen und aus Unterlagen der ehemaligen DDR laufend weitere, bisher noch nicht bekannte Fälle ermittelt werden und weil Staatsanwaltschaften der alten Bundesländer der Arbeitsgruppe noch weitere Verfahren zur Übernahme vorlegen.

Gegenstand der meisten Verfahren ist jeweils ein bestimmter Vorfall, bei dem ein Fluchtversuch durch Einsatz von Schußwaffen, durch Minen oder auf ähnliche Weise verhindert worden ist. In einem anderen, umfangreichen Vorgang handelt es sich um die zentrale Steuerung des gesamten Geschehens durch die politische Spitze der ehemaligen DDR.

In keinem der Verfahren erlaubt das Ermittlungsergebnis bisher die Voraussage, ob und wann Anklage erhoben werden wird.

Zu 3.:

Die Aussage, der Täter einer Einzeltat sei namentlich bekannt, ist aus rechtsstaatlichen und praktischen Gründen bislang nicht möglich. Vielfach gibt es noch keinen Hinweis auf den oder die unmittelbar Beteiligten. In anderen Fällen sind mögliche Schützen oder ihre Vorgesetzten benannt worden oder voraussichtlich zu ermitteln. Allen diesen Spuren geht die Arbeitsgruppe nach. Es wäre kriminaltaktisch nicht vertretbar, ihre bisherigen Erkenntnisse in Einzelheiten zu schildern.

Zu 4.:

Auch zu diesem angesprochenen Einzelfall können wir aus den Gründen des letzten Satzes der vorangegangenen Ziffer nichts mitteilen.

Zu 5.:

Der Senat bemüht sich bereits seit einigen Monaten darum, die personelle Ausstattung der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität" zu verstärken. Bisher konnten ihr außer ihrem Leiter und einem Wirtschaftsreferenten nur fünf Staats- und Oberstaatsanwälte zugeteilt werden; weitere Kräfte durften der durch die Vereinigung auch sonst stark belasteten Berliner Strafjustiz nicht entzogen werden. Auf dringende Bitten des Senats hat jedes der alten Bundesländer zugesagt, zunächst einen Staatsanwalt nach Berlin abzuordnen. Der erste Staatsanwalt aus dem Land Bayern hat am 19. Februar 1991 seine Arbeit aufgenommen. Der Senat rechnet für den Monat März mit zwei bis vier Abordnungen aus den Altländern. Die übrigen Kräfte müssen noch gewonnen werden.

Auch diese Verstärkung hält der Senat noch nicht für ausreichend. Deshalb strebt er an, gemeinsam mit den anderen Bundesländern die Verfolgung von Unrechtshandlungen der ehemaligen Machthaber und Funktionäre des DDR-Regimes, die eine gesamtdeutsche Aufgabe ist, einer zentral zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übertragen, die ihren Sitz in Berlin haben soll.

Innerhalb dieser personalwirtschaftlichen Grenzen führt die Arbeitsgruppe ihre Verfahren mit Nachdruck in der durch das Verfahrensrecht und die Regeln der Kriminalistik beschriebenen Weise. Bei der Bewältigung der umfangreichen, zum Teil von der DDR übernommenen Aktenbestände bedient sie sich der Elektronischen Datenverarbeitung.

Berlin, den 19. Februar 1991

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 63
des Abgeordneten Dr. Tolksdorf (F.D.P.) über Umfang „geringfügiger" Beschäftigungsverhältnisse auf AMK-Veranstaltungen

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang werden während der „Grünen Woche" von der AMK sogenannte „geringfügige" Beschäftigungsverhältnisse eingegangen? Trifft es zu, daß hauptsächlich Frauen mit derartigen Arbeitsverträgen ausgestattet werden?
2. Trifft es zu, daß „geringfügig" Beschäftigte während der „Grünen Woche" mehr als 450,- DM/Monat verdienen?
3. Ist die AMK angesichts der hohen Überschüsse aus der „Grünen Woche" bereit, die auf die gesamte Ausstellungszeit bezogenen Beschäftigungsverhältnisse so auszustatten, daß Beiträge zu den Sozialversicherungsträgern gezahlt werden?

Berlin, den 7. Februar 1991

Eingegangen am 7. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 63

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Das Land Berlin ist Mehrheitsgesellschafter der AMK Berlin, die als eine selbständige Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH organisiert ist. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen lassen einen Eingriff in die Entscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebes nicht zu. Unabhängig davon hat sich die AMK Berlin zu den von Ihnen gestellten Fragen wie folgt geäußert:

Zu 1.:

Bei der AMK Berlin Ausstellungs-Messe-Kongress-GmbH bestehen keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt im Monat 480,- DM nicht übersteigt. Alle Arbeitnehmer der AMK Berlin haben eine Wochenarbeitszeit von mehr als 15 Stunden. Dies trifft auch auf Arbeitnehmer mit einem Zeitarbeitsvertrag zu, also auf Aushilfskräfte, die z. B. anläßlich einer Veranstaltung wie der Internationalen Grünen Woche Berlin befristet bei der AMK Berlin beschäftigt werden.

Bestimmte Leistungen wie z. B. Reinigung, Bewachung, Einlaßkontrolle, Befragungen etc. werden von der AMK Berlin komplett an Fremdfirmen vergeben. Vertragsgegenstand zwischen der AMK Berlin und ihren Subunternehmern ist dabei der jeweilige Leistungsumfang. Die Beschäftigungsverhältnisse, die die Subunternehmer eingehen, liegen nicht in der Verantwortung der AMK Berlin und sind ihr auch nicht bekannt. Gleiches trifft zu auf die Beschäftigung von Personal auf den Messeständen, die in der Verantwortung des jeweiligen Ausstellers liegt.

Bei der Tochtergesellschaft der AMK Berlin, der AMK Berlin Gastronomie GmbH (AGG), ist der häufige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Zeitarbeitskräften zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich, wie in der Gastronomie-Branche generell. Es handelt sich hierbei überwiegend um studentische Aushilfskräfte sowie um Schüler, die zum Teil in Form von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt werden. Die Auswahl der Zeitarbeitskräfte erfolgt nach Qualifikation bzw. den Arbeitsanforderungen entsprechend. Das Geschlecht ist nur insoweit Einstellungskriterium, als die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen (z. B. Nachtarbeit).

Bei den regelmäßigen Betriebsprüfungen der Krankenkassen hat es bisher keine Beanstandungen gegeben.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu 1.

Berlin, den 21. Februar 1991

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 65
des Abgeordneten Dr. Tolksdorf (F.D.P.) über Hotelauskünfte des Verkehrsamtes am Flughafen Tegel

Ich frage den Senat:

1. Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß das Verkehrsamt Berlin am Flughafen Tegel grundsätzlich nur Auskünfte über Westberliner Hotels und Pensionen erteilt?
2. Welche Pläne bestehen, auch das Hotelangebot in Ostberlin und evtl. im unmittelbaren Umland (z. B. Potsdam) aufzunehmen und den Gästen Berlins mitzuteilen?
3. Für welchen Zeitraum plant das Verkehrsamt eine Aktualisierung des Hotelverzeichnisses Berlin? Werden dort auch die Beherbergungsbetriebe im Ostteil der Stadt - qualitativ geprüft und dementsprechend eingeordnet - aufgenommen werden?

Berlin, den 6. Februar 1991

Eingegangen am 8. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 65

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das Verkehrsamt Berlin hat bereits zu Beginn des Jahres 1990 die Vermittlungstätigkeit für Hotels und Pensionen im Ostteil der Stadt und in der Umgebung Berlins (incl. Potsdam) aufgenommen. Grundsätzlich werden die Berlin-Besucher in allen Auskunftsstellen - einschließlich Flughafen Tegel - über Hotels und Pensionen im gesamten Stadtgebiet informiert.

Freimeldungen der Beherbergungsbetriebe im Ostteil und in der Umgebung Berlins und Vermittlungsbemühungen der Auskunftsstellen scheitern zur Zeit jedoch häufig an den unzureichenden Telefonverbindungen.

Zu 3.:

Das Hotelverzeichnis wird seit einem Jahr aus Kostengründen nicht mehr vom Verkehrsamt, sondern in alleiniger Verantwortung der Hotel- und Gaststätteninnung Berlin herausgegeben.

Berlin, den 22. Februar 1991

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 27. Februar 1991

Nr. 67
des Abgeordneten Thomas Seerig (F.D.P.) über Ausweitung des BVG-Tarifgebietes

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit plant der Senat die Ausweitung der zeitlichen Gültigkeit von BVG-Fahrscheinen über die bisherigen 120 Minuten, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß im erweiterten Streckennetz nicht mehr alle Fahrten innerhalb dieser Zeitspanne zu beenden sind?
2. Welche Konsequenzen will der Senat aus diesen längeren Fahrtdauern in baulich-technischer Hinsicht ziehen?

 Sollen insbesondere Sanitäreinrichtungen modernisiert bzw. eingerichtet werden?

 Wenn ja, in welchem Umfang, und inwieweit werden dabei Aspekte der Behindertenfreundlichkeit beachtet?

 Wenn nein, weshalb nicht?
3. Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs?

 Welche Finanzmittel plant der Senat für diese Aufgabe ein?
4. Wann werden entsprechende Maßnahmen, das heißt zu den Punkten 2, 3 und 4, begonnen?

 Wann ist mit einer ausreichenden Ausstattung zu Punkt 3 nach den Senatsplänen zu rechnen?

Berlin, den 6. Februar 1991

Eingegangen am 7. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 67

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Über die künftige formelle und materielle Tarifgestaltung bei den Berliner Verkehrs-Betrieben (BVG) ist noch nicht entschieden worden. Sie befindet sich noch im Beratungsstadium.

Der Senat wird zu gegebener Zeit dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage zur Beschlußfassung vorlegen.

Daher können zur Zeit auch keine Aussagen über eventuell daraus zu ziehende Konsequenzen in baulich-technischer Hinsicht getroffen werden.

Zu 3. und 4.:

Zur weiteren Erhöhung der Attraktivität der ÖPNV im Schnellbahnnetz werden neben Verbesserungen z. B. im Bereich der Fahrgastinformation kontinuierlich zusätzliche Fahrtreppen und Aufzüge bzw. Rampen zum stufenlosen Erreichen der Bahnsteige eingebaut.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt im S-Bahnbereich (BVG-Netz) im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. dem Neubau von Bahnhöfen.

Im Bahnbereich sind für 1991 für den Einbau von Aufzügen in bestehenden Anlagen 5 Mio. DM bereitgestellt worden, bei den im Bau befindlichen Streckenabschnitten sind diese Einrichtungen Bestandteil des Bauvorhabens.

Das Ziel des Senats ist es, alle Schnellbahnhöfe mit Aufzügen bzw. Rampen behindertenfreundlich auszurüsten. Der Realisierungszeitraum für die bestehenden Schnellbahnlinien hängt von dem zur Verfügung stehenden Finanzrahmen ab.

Auch im Omnibusbereich unternimmt die BVG erhebliche Anstrengungen insbesondere hinsichtlich der behindertengerechten Gestaltung der Fahrzeuge. Bei den „Eindeckern" ist

dies weitgehend gelungen. Sie beschafft nur noch Busse in Niederflurbauweise mit Hubplattformen (insbesondere für Rollstuhlfahrer). Im Wirtschaftsplan der BVG für 1991 sind allein dafür knapp 20 Mio. DM vorgesehen.

Berlin, den 20. Februar 1991

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 68
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.) über tarifliche Regelungen für wissenschaftliches Personal an Hochschul- und Akademieeinrichtungen im östlichen Teil von Berlin

Ich frage den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat die tariflichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) auf den genannten Personenkreis zur Anwendung zu bringen?
2. Welche tariflichen Regelungen sollen für den Personenkreis gelten, für den eine Verbeamtung aus Altersgründen nicht erfolgen kann?
3. Muß angenommen werden, falls eine Senatsentscheidung bis Ende März aussteht, daß mit Auslaufen der jetzt geltenden tariflichen Regelungen zu diesem Zeitpunkt der genannte Personenkreis mit einer Reduzierung seines Urlaubsanspruchs auf 20 Tage Grundurlaub und Einfrieren seiner Bezüge rechnen muß?
4. Ist der Senat auch der Meinung, daß damit eine Berufsgruppe gegenüber anderen Berufsgruppen, für die der BAT/Ost bzw. das Bundesmanteltarifgesetz (BMT-G)/Ost Geltung hat, benachteiligt wird, da sie von den dort zur Anwendung kommenden Regelungen zur Arbeitszeitverkürzung, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Kündigungsregelungen ausgeschlossen bleibt?
5. Innerhalb welcher Frist beabsichtigt der Senat eine tarifliche Gehalts- und Urlaubsregelung für das Personal in den genannten Wissenschaftsbereichen im östlichen Teil von Berlin herbeizuführen?

Berlin, den 6. Februar 1991

Eingegangen am 7. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 68

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat von Berlin beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Einführung des Beamtenrechts im östlichen Teil von Berlin auch die Rechtsverhältnisse des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, soweit sie nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regeln dem Beamtenrecht zugeordnet werden können, entsprechend dem Berliner Hochschulgesetz zu regeln.

Zu 2. und 4.:

Soweit nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt, wird dieser Personenkreis gegebenenfalls im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen sein.

Für diesen im Angestelltenverhältnis zu beschäftigenden Personenkreis liegen zur Zeit noch keine Tarifverträge vor. Den Tarifpartnern ist das Problem jedoch bekannt. Es ist davon auszugehen, daß auch für diesen Personenkreis Regelungen mit angemessenen Arbeitsbedingungen und Vergütungsregelungen getroffen werden.

Eine nur auf den östlichen Teil von Berlin bezogene Lösung ist dem Senat nicht möglich. Das Land Berlin ist als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder an die Vereinbarungen gebunden, die von den Tarifpartnern für diesen Personenkreis getroffen werden. Eine bis zum Abschluß eines Tarifvertages befristete Berliner Lösung würde die laufenden Tarifverhandlungen präjudizieren und damit eine anzustrebende tarifvertragliche Lösung erschweren.

Zu 3.:

Es trifft nicht zu, daß der genannte Personenkreis mit einer Reduzierung seines Urlaubsanspruchs und mit dem Einfrieren seiner Bezüge rechnen muß, da die derzeitigen Arbeitsbedingungen bis zum Abschluß eines Tarifvertages fortgelten.

Zu 5.:

Entfällt.

Berlin, den 21. Februar 1991

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 69
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.) über Offener Brief von Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauenpolitik

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den Inhalt des offenen Briefes der „Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauenpolitik der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie" vom 18. Januar 1991 an Frau Senatorin Stahmer, der zugleich der Presse übermittelt wurde?
2. Wie steht der Senat zum Verfahren, daß Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes - ohne dazu legitimiert zu sein - einen solchen Weg wählen, um rein private politische Meinungsäußerungen abzugeben?
3. Wie wird der Senat auf dieses Schreiben reagieren und hält es der Senat in diesem Zusammenhang für angebracht, die Verfasserinnen des Schreibens zu ermuntern, politischen Nachhilfeunterricht zu nehmen?
4. Inwieweit trifft es zu, daß sich einige Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauenpolitik über diesen Offenen Brief bei der Senatorin beschwert haben und wie hat der Senat auf diese Beschwerde reagiert?

Berlin, den 7. Februar 1991

Eingegangen am 8. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 69

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat wertet den offenen Brief als Ausdruck menschlicher Betroffenheit.

Zu 2. und 3.:

Vor einer Weitergabe des offenen Briefes an die Presse ist die Zustimmung der zuständigen Senatorin eingeholt worden.

Zu 4.:

Der Senat hat ein diesbezügliches Schreiben von **drei** Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauenpolitik zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 20. Februar 1991

Dr. Bergmann
Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 21. Februar 1991

Nr. 75
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Umwelterziehung als Unterrichtsprinzip

Ich frage den Senat:

1. Welche Modellversuche sind in letzten 6 Jahren
 a) an welchen Schulen in Berlin,
 b) mit welcher Zielsetzung,
 c) mit welchen finanziellen Zuschüssen
 durchgeführt worden?
2. Welche Ergebnisse hatten die Modellversuche?
3. Wie sollen künftig die Ergebnisse dieser Modellversuche für die Berliner Schule genutzt werden?
4. Wie ist eine Verknüpfung zwischen der Umwelterziehung in der Schule mit der Kindertagesstättenerziehung zu erreichen?
5. Wie wird sich der Senat von Berlin dafür einsetzen, daß die Umwelterziehung als Unterrichtsprinzip (KMK 1980) dadurch unterstützt wird, daß bei der Revision von Rahmenplänen Umwelterziehung als humanistische Wertvorstellung (Schulgesetz, § 1) in allen Fächern berücksichtigt wird?
6. Wird der Senat von Berlin weitere Modellversuche entwikkeln und dafür Mittel beim Bundesminister für Bildung beantragen und wird der Senat dies zumindest für ein Projekt zusammen mit dem Land Brandenburg erarbeiten und durchführen?
7. Wie will der Senat „Umwelterziehung als Unterrichtsprinzip" fächerübergreifend in der Lehreraus- und -weiterbildung verankern?

Berlin, den 12. Februar 1991

Eingegangen am 12. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 75

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

1.1 Audiovisuelle Medien

Vor 6 Jahren wurde ein Modellversuch „Audiovisuelle Medien für die berufliche Grundbildung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung" beendet. Im Rahmen dieses Modellversuchs wurden 11 Filme erstellt, die den Schulen als 16-Millimeter-Lichttonfilme, Super-8-Magnettonfilme und VHS-Kassetten ausgeliefert wurden.

Der Film „... z. B. Stromverbrauch" erhielt bei den Wirtschaftsfilmtagen in Graz 1984 die Auszeichnung „Steirischer Panther in Silber" und seitens der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden die Auszeichnung „besonders wertvoll". Der Film „Energieeinsparung durch Recycling" bekam den Hauptpreis bei dem 12. Internationalen Film- und Fernsehfestival über Umweltschutz in Ostrava-Poruba, CSFR.

Die Kosten betrugen 805 905,69 DM, von denen der Bund 90 % und den Rest die FWU trug. Dem Land entstanden keine Kosten.

Die Ausleihe dieser Filme durch die jeweiligen Landesbildstellen, deren Umfang uns nicht bekannt ist, gibt nur bedingt Auskunft darüber, inwiefern dieses Unterfangen längerfristig Erfolg hatte.

1.2 Umwelterziehung

Am 1. Juli 1988 wurde mit einem neuen Modellversuch „Umweltbildung, Umwelterziehung und Umweltgestaltung im Schulbereich - praxisorientierte Projekte unter Einbeziehung neuer Kommunikationsformen und Kooperationsformen" begonnen, der am 30. Juni 1991 endet.

a) An dem Modellversuch „Umweltbildung, Umwelterziehung und Umweltgestaltung im Schulbereich" nehmen die Malteser-Grundschule in Tempelhof, die Peter-Petersen-Grundschule in Neukölln, die Schlesien-Oberschule (OH) in Charlottenburg, die Askanische Oberschule (OG) in Tempelhof, die Fritz-Karsen-Schule (G, O, OG) in Neukölln und die Sophie-Scholl-Oberschule (O, OG) in Schöneberg teil. Die letztgenannte Schule beendete mit Schreiben vom 5. Dezember 1989 ihre Mitarbeit.

b) Der Schwerpunkt des Modellversuchs liegt in der Durchführung praxisorientierter, handlungsbezogener Projekte an Schulen. Folgende Zielsetzungen bestimmen den Rahmen des Versuchs:

1. Als Grundforderungen die Formulierungen von Basiszielen zur Umwelterziehung und Umweltgestaltung.
2. Als Kooperationsformen die Zusammenstellung, Auswertung und Weiterentwicklung der Erfahrungen und Erkenntnisse in Bereichen der Kooperation, Kommunikation, Koordination und Institutionen, Initiativen und Aktivitäten zur Umwelterziehung.
3. Erarbeitung eines flächenübergreifenden Gesamtkonzeptes in verschiedenen Schulen auf der Grundlage der geltenden Rahmenpläne und Weiterentwicklung bzw. Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernhilfen zur Umwelterziehung und -gestaltung, zu umweltrelevanten Problemen in Schule und Alltag („Handbuch zur Umwelterziehung und -gestaltung").
4. Als praxisnahe Projekte die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten und Aktionen an Schulen, in der Nähe, im Stadtteil, im Bezirk mit Orientierung an beispielhaften Projekten oder Aktionen aus dem Berliner Raum oder anderswo.
5. Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Projekten und Plänen, Organisations- und Handlungsformen zur Lehrerfortbildung unter Einbeziehung neuer Kommunikations- und Kooperationsformen.

c) Der Modellversuch „Umweltbildung, Umwelterziehung und Umweltgestaltung im Schulbereich" - Förderungskennzeichen A 6285.8 - erhält für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1991 einen Zuschuß bis zur Höhe von

613 377,– DM.

Mindestens den gleichen Betrag muß das Land Berlin aufbringen. Der Zuschuß des Bundes verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Haushaltsjahr 1988	104 346,– DM
Haushaltsjahr 1989	205 738,– DM
Haushaltsjahr 1990	208 737,– DM
Haushaltsjahr 1991	94 556,– DM

1.3 Im Mai 1990 wurde vom Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Volksbildung, die Durchführung eines Modellversuchs „Lokales Lehrerzentrum" (Pädagogische Werkstatt Kreuzberg) zum Förderbereich: Einbeziehung von Umweltfragen in das Bildungswesen beantragt. Dabei wurde die Gewährung einer Zuwendung aus Bundesmitteln in Höhe von 911 295,– DM für den Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 veranschlagt. Ein Senatsbeschluß, um den Modellversuch bei der Bund-Länder-Kommission

anmelden zu können, konnte nicht herbeigeführt werden, da die Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres die entsprechende Senatsvorlage aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht mitgezeichnet haben.

Zu 2. und 3.:

Die Unterschiedlichkeit der Schulen und die Vielfalt der Ansätze lassen es nicht zu, die Ergebnisse summarisch zusammenzufassen. Die Berichte und Dokumentationen der 5 Partnerschulen werden im Pädagogischen Zentrum ausgelegt. Die Berliner Schulen erhalten im Rahmen eines Rundschreibens die Inhaltsverzeichnisse dieser Dokumentationen, so daß sie bei eigenen Vorhaben gezielt auf diese zurückgreifen können. Darüber hinaus war ursprünglich ein Handbuch vorgesehen. Dieses Handbuch werden wir mehrteilig vorlegen. Die einzelnen Teile beziehen sich auf jeweils einen Inhaltsbereich. Einige Teile werden in Form von Videos und ein Teil als Datenbank auf einer Computerdiskette gespeichert erstellt. Wir bemühen uns derzeit, für diese Teile Verlage und andere Multiplikatoren zu finden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Themen:

1. Fragen der Außenraumgestaltung, dabei wird die Tradition von „Grün macht Schule" fortgesetzt und z. B. um Teile wie bei „Kunst und Grün" erweitert. Hierbei wurden insbesondere Vorhaben verfolgt, die die Schulen selbst durchführen können, die kostengünstig sind und die auch nur Teilflächen betreffen. Das letztere ist besonders für diejenigen Schulen bedeutsam, die aus baulichen Gründen größere Flächen nicht verändern können. Diese Begrünungsaktionen sind zum Teil auch in den Fachunterricht, z. B. Chemie und Kunst, integriert worden.
2. Die Organisation einer Cafeteria, die unter ernährungsphysiologischen und ökologischen Gesichtspunkten betrieben wird. Auch dieses Projekt wird in den Fachunterricht integriert. Damit zusammenhängend wird die Bedeutung der täglichen Bewegung in der Schule dokumentiert.
3. Dokumentation und Handreichung für ein fächerübergreifendes Unterrichtsprojekt in der Sekundarstufe I zur Müllvermeidung. Hierbei wird deutlich gezeigt, welche Schwierigkeiten bei der Organisation eines derartiges Projektes zu überwinden sind und wie sie überwunden werden können.
4. Arbeitsgemeinschaften, Projekttage und Physikkurse zur Energieeinsparung. Hierbei werden Vorschläge gemacht, wie im Unterricht die Schülerinnen und Schüler die Energie-Bilanz des Schulgebäudes analysieren und verbessern können.
5. Der Aufbau eines Umweltlabors und eine Datenbank, in der die ca. 600 für den Unterricht bedeutsamen chemischen Verbindungen aufgeführt sind. Regeln zur Sicherheit und zur Entsorgung sowie die Kosten der jeweiligen Chemikalien werden angezeigt.
6. Das bereits vorliegende Gutachten zur Dachbegrünung.
7. Die Bedeutsamkeit von Ästhetik und Ökologie für das Schulgebäude mit einem Gesamtüberblick über die Schulgebäude Berlins.
8. „Schule als ökologischer Lernort", siehe der ebenso betitelte Tagungsband, Senatsverwaltung für Schule, Berufsausbildung und Sport und das in der nächsten Woche erscheinende „Planungsbuch Gesamtschule".

Zu 4.:

Bisher gibt es keine direkte Kooperation zwischen Schul- und Jugendverwaltung in Bezug auf Umwelterziehung. In der Schule wird bei dieser Thematik an den Vorerfahrungen der Kinder vor der Schule bzw. außerhalb der Schule angeknüpft.

Zu 5.:

Bei der künftigen Revision von Rahmenplänen soll der Umwelterziehung als Unterrichtsprinzip Rechnung getragen werden.

Zu 6.:

Derzeit werden keine neuen Modellversuche zur Umwelterziehung geplant oder entwickelt.

Zu 7.:

Die Umwelterziehung wird im Rahmen des Studiums und der 1. Staatsprüfung für die Lehrämter prinzipiell berücksichtigt. Dabei sind Umfang und Intensität der Behandlung von Aspekten der Umwelterziehung in erheblichem Maße abhängig von der Wahl von Teilstudiengängen („Fächern"), Studienschwerpunkten innerhalb der „Fächer" und von Lehrveranstaltungen sowie von Prüfungsbereichen und den zugehörigen Wahlgebieten. Generell ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, daß die Lehrerausbildung (1. Phase) im Rahmen eines akademischen Studiums und nicht in einem im einzelnen festgelegten Seminar- bzw. Schuldurchgang erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Umwelterziehung explizit und implizit Gegenstand von Studium und Prüfung ist.

Für die II. Phase der Lehrerbildung ist auszuführen:

In der schulpraktischen Ausbildung wird rahmenplangerecht ausgebildet. Da Umwelterziehung verbindlicher Inhalt der Rahmenpläne ist, bezieht die Arbeit im Fachseminar und im Ausbildungsunterricht sowie im Allgemeinen Seminar diese Thematik ein.

Fächerübergreifende Umwelterziehung ist in der Lehrerfortbildung als pädagogischer Schwerpunkt verankert. Im Programm I/91 für die Fort- und Weiterbildung für Pädagoginnen und Pädagogen werden 22 Veranstaltungen angeboten.

Berlin, den 7. März 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 76
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Aufbau des Schulpsychologischen Dienstes im Ostteil von Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß im Zuge der Übernahme des Schulgesetzes für Berlin für den Ostteil der Stadt zum 1. August 1991, dort dann auch die Ausführungsvorschriften über den Schulpsychologischen Dienst gelten werden und bedeutet dies, daß auch der Aufgabenkatalog des Schulpsychologischen Dienstes gemäß der AV für den Ostteil der Stadt unverändert übernommen werden soll?
2. Trifft es zu, daß seit 1976 Diplom-Psychologen mit Therapieauftrag im Schulpsychologischen Dienst Berlin (-West) tätig sind und in der Durchführung schulbezogener Maßnahmen für lern- und verhaltensgestörte Kinder gute Arbeit geleistet haben?
3. Trifft es zu, daß die im Westteil der Stadt vorhandenen psychotherapeutischen Kapazitäten im Schulpsychologischen Dienst im Ostteil der Stadt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollen, bzw. entsprechende Stellen vom zuständigen Mitglied des Senats nicht beantragt wurden; wenn ja, warum nicht?
4. Trifft es zu, daß die beantragten Stellen sich lediglich auf den pädagogisch-psychologischen Bereich beschränken, also auf Diplom-Psychologen in der Laufbahn des Schulpsychologierats, die neben einer Ausbildung als Lehrer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Psychologie nachweisen müssen?

5. Trifft es zu, daß neben dieser verlangten - wegen ihrer zweier Studiengänge sogenannten - Doppelqualifikation vom Diplom-Psychologen in der Laufbahn des Schulpsychologierats auch noch eine zusätzliche Qualifikation hinsichtlich psychotherapeutischer Verfahren vorausgesetzt werden müßte, um den im Ostteil der Stadt betroffenen Kindern, Eltern und Lehrern mit ausreichender Fachkompetenz gerecht zu werden?
6. Trifft es zu, daß eine solche Zusatzausbildung in einer anerkannten Psychotherapie langjährige theoretische und praktische Ausbildung sowie Supervision zur Voraussetzung hat, die durch Lehrer- und Psychologiestudium nicht abgedeckt werden?

Berlin, den 12. Februar 1991

Eingegangen am 12. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 76

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dies trifft zu. Gegenwärtig wird lediglich geprüft, ob für einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 1993 § 43 der Schullaufbahnverordnung wie folgt erweitert werden kann:

„In der Laufbahn des Schulpsychologierates darf auch angestellt werden, wer die Befähigung zur Anstellung als Diplomlehrer besitzt oder die Lehrbefähigung der Sekundarstufe I berufsbegleitend erworben hat und

a) ein Diplom in der Grundstudienrichtung Psychologie (Fachrichtung Pädagogische oder Klinische Psychologie) besitzt oder
b) ein postgraduales Studium im Fach Pädagogische Pychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat,

unter der Voraussetzung, daß er an einer berufsbegleitenden schulpsychologischen Weiterbildung teilnimmt."

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Vordringlich ist die Einrichtung und Besetzung von Stellen für Schulpsychologen und für Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst zur Gewährung von Ermäßigungsstunden. Gemäß den „Ausführungsvorschriften über den Schulpsychologischen Dienst" vom 18. August 1988 üben die Diplompsychologen mit Therapieauftrag ihre therapeutische Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Leiter der Schulpsychologischen Beratungsstelle aus. Daher muß zunächst die Einrichtung und Besetzung dieser und auch der übrigen Stellen für Schulpsychologen gesichert sein. Erst danach sollen Stellen für Therapeuten eingerichtet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß es Schulpsychologische Beratungsstellen mit Schulpsychologen und Mitarbeitern im Schulpsychologischen Dienst bereits seit 1957 gibt, die ersten Stellen für Therapeuten jedoch erst knappe zwanzig Jahre später eingerichtet wurden. Im übrigen ist Berlin das einzige Bundesland, in dem es gesonderte Stellen für Therapeuten im Schulbereich gibt.

Zu 4.:

Für die östlichen Bezirke wurden 46 Stellen für die Laufbahn des Schulpsychologierats und 34 Stellen für die Gewährung von Ermäßigungsstunden für Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst beantragt. Diese insgesamt 80 Stellen entsprechen hinsichtlich der Schulpsychologen und der Mitarbeiter dem Standard der westlichen Bezirke.

Zu 5.:

Dies trifft nicht zu. Wie bereits zu 3. gesagt, sollen zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Stellen für Therapeuten beantragt werden.

Zu 6.:

Ja.

Berlin, den 21. Februar 1991

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 25. Februar 1991

Nr. 84
des Abgeordneten Wolfgang Wieland (Bündnis 90 / Grüne) über Hausdurchsuchungen bei Angehörigen des islamischen Glaubens

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Hausdurchsuchungen fanden seit Beginn des Jahres bei in Berlin wohnenden Angehörigen des islamischen Glaubens statt?
2. Wann fanden die Hausdurchsuchungen im einzelnen statt?
3. Welche Nationalität besitzen die Durchsuchten?
4. Auf Grund welcher Erkenntnisse und Anschuldigungen erfolgten die Durchsuchungen?
5. Aus welchen Quellen speisten sich diese Erkenntnisse?
6. Welche Ergebnisse zeitigten die Durchsuchungen?
7. Ist der Senat der Meinung, daß von Personen eine besondere Gefährdung ausgeht, wenn sie islamischen Glaubens sind?
8. Teilt der Senat die Auffassung, daß das gezeigte Verhalten gegenüber einer in Berlin lebenden Minderheit einem „gedeihlichen Miteinander" (Koalitionsvereinbarung) entgegenwirkt und Vorurteile bestätigt und fördert?

Berlin, den 5. Februar 1991

Eingegangen am 15. Februar 1991

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 84

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl von Durchsuchungen bei in Berlin wohnenden Angehörigen des islamischen Glaubens seit Beginn des Jahres 1991 ist nicht bekannt. Die Berliner Polizei führt weder eine Statistik noch eine Datei über die Zugehörigkeit von Personen zu einer Religions- bzw. Glaubensgemeinschaft, die im übrigen auch kein Kriterium für die Durchführung polizeilicher oder strafprozessualer Maßnahmen ist. Soweit die Anfrage auf die Mitte Januar 1991 durchgeführten Durchsuchungen in 56 Wohnungen, einschließlich Nebenwohnungen, Arbeits- und Geschäftsräumen von insgesamt 43 Personen arabischer und deutscher Staatsangehörigkeit zielt, von denen möglicherweise auch einige dem islamischen Glauben angehören, werden die weiteren Fragen hierauf bezogen beantwortet.

Zu 2.:

Die Durchsuchungen fanden am 16./17. Januar 1991 in der Zeit zwischen 12.50 Uhr und 0.10 Uhr statt.

Zu 3.:

Nach amtlichen Unterlagen besitzen die Betreffenden folgende Staatsangehörigkeiten;

Libanon	9
Jordanien	4
Marokko	1
Irak	18
Iran	2
Libyen	1
Syrien	1
Deutschland	5
Staatenlos	7

Fünf Personen besitzen sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit.

Zu 4. und 5.:

Die Durchsuchungen wurden auf Grund richterlicher Beschlüsse durchgeführt. Sie richteten sich gegen einzelne Personen, über die konkrete Sicherheitserkenntnisse vorlagen, die die Betreffenden als potentielle Gefährder einstufen.

Zu 6.:

Es wurden weder Waffen noch sprengstoffverdächtige Gegenstände aufgefunden. Andere sichergestellte Materialien wurden inzwischen wieder ausgehändigt.

Zu 7. und 8.:

Nein. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die der Fragestellung zu entnehmende Auffassung jeder Grundlage entbehrt.

Berlin, den 7. März 1991

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. März 1991

Nr. 85
des Abgeordneten Arnold Krause (Bündnis 90 / Grüne) über die Existenz und die Verwendung der staatlichen Reserven für Katastrophenfälle

Ich frage den Senat:

1. An welchen Orten existieren staatliche Reserven für Katastrophenfälle, insbesondere solche mit medizinischen und pharmazeutischen Artikeln?
2. Wie viele solcher Lager sind seit dem 3. Oktober 1990 in den östlichen Stadtbezirken aufgelöst worden?
3. Welche Artikelgruppen sind in welchen Mengen eingelagert und für welche Verwendung sind die eingelagerten Artikel vorgesehen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die vorhandenen Reserven für die Linderung der Folgen des Golf-Krieges einzusetzen, und mit welchen Kosten rechnet der Senat gegebenenfalls?

Berlin, den 10. Februar 1991

Eingegangen am 15. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 85

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Staatliche Reserven für Katastrophenfälle (medizinische und pharmazeutische Artikel) werden im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes vorgehalten. Die Bestände des Katastrophenschutzes werden in der Zuständigkeit des Landes Berlin vorgehalten, die des Zivilschutzes werden im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund verwahrt.

Zu 1.:

Für größere Schadensereignisse in Berlin werden bei der Berliner Feuerwehr bzw. beim Rettungsdienst Berlin Notfallsortiments für die Erstversorgung von Verletzten an Rettungswachen vorrätig gehalten. Zivilschutzbestände für Hilfskrankenhäuser werden im West- und Ostteil der Stadt an drei Orten aufbewahrt. Weitere Reserven des Zivilschutzes u. a. für die Versorgung der Bevölkerung werden an rund 35 Orten im Ostteil der Stadt aufbewahrt. Eine detaillierte Liste der Standorte kann aus Sicherheitsgründen nicht bekanntgegeben werden.

Zu 2.:

Seit dem 3. Oktober 1990 sind rund 15 Lager des Zivilschutzes aufgelöst worden, um auf Wunsch des Bundes eine Zentralisierung bzw. eine Verringerung der Bestände zu erreichen.

Zu 3.:

Im Rahmen des Katastrophenschutzes werden alle für die Erstversorgung von Notfallpatienten notwendigen Medikamente und medizinischen Verbrauchsartikel vorgehalten. Sie reichen aus, um 300 bis 500 Verletzte erstzuversorgen.

Im Rahmen des Zivilschutzes sind im Ostteil Berlins Arzneimittel, Verbandstoffe, medizinische Geräte und Instrumente (einschließlich Verbrauchsartikel) eingelagert. Der Umfang dieses Sortiments kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht dargelegt werden. Die Bestandsfortschreibung unterliegt zudem einer ständigen Änderung, da regelmäßig Artikel z. B. an Gesundheitseinrichtungen im Ostteil der Stadt abgegeben werden. Die eigentliche Zweckbestimmung der Artikel ist vom Bundesministerium des Innern bzw. vom Bundesamt für Zivilschutz vorzugeben. Eine solche Konzeption liegt bisher nicht vor.

Zu 4.:

Der Senat kann über Bestände des Zivilschutzes nicht verfügen, weil sie sich nicht in seinem Eigentum befinden. Dem Senat ist nicht bekannt, ob der Bund die vorhandenen Reserven für die Linderung der Folgen des Golfkrieges einsetzen will.

Notfallsortimente, die für die Erstversorgung bei Schadensereignissen in Berlin vorgehalten werden, müssen im Bedarfsfalle für die Berliner Bevölkerung zur Verfügung stehen. Eine Abgabe kommt deshalb hier nicht in Frage.

Berlin, den 5. März 1991

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 8. März 1991

Nr. 92
der Abgeordneten Renate Künast (Bündnis 90 / Grüne) über Wohnungsdurchsuchungen durch die Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Wie oft ist von der Berliner Polizei im Jahre 1990 eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt worden?

 Wie hoch war diese Zahl 1988 (vergl. zu der Situation vor der „Maueröffnung")?
2. In wie vielen Fällen ist die Durchsuchung von einem Richter angeordnet worden?

3. Wie oft ist durch die Berliner Polizei im Jahre 1990 im Zusammenhang mit dem Verdacht des Ladendiebstahls eine Wohnung durchsucht worden?

 Wie hoch war diese Zahl 1988?

4. In wie vielen von diesen Fällen (Verdacht des Ladendiebstahls) ist die Durchsuchung von einem Richter angeordnet worden?

Berlin, den 14. Februar 1991

Eingegangen am 20. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 92

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Wohnungsdurchsuchungen werden auf Grund von vorgangsbezogenen Einzelfallentscheidungen oder -anordnungen durchgeführt. Bei der Berliner Polizei werden weder über die Anzahl von Wohnungsdurchsuchungen noch über die Gründe dafür besondere, vorgangsübergreifende Unterlagen geführt.

Eine nachträgliche Ermittlung der erfragten Zahlen durch Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Berlin, den 5. März 1991

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. März 1991

Nr. 99
der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90 / Grüne) über Mißachtung der GGO durch das Olympia-Büro Berlin

Ich frage den Senat:

1. In der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Nr. 1994 über Olympische Verschwendung des Senats heißt es unter Punkt 3: „Die Senatsvorlage in der vorgelegten Form ist daher nicht nur an die Vertreter der Gesamtberliner Landesregierung von Senat und Magistrat, sondern auch an die Mitglieder der Bundesregierung und Repräsentanten der Wirtschaft und des Sports versandt worden."

 Wie vereinbart der Senat diese Antwort mit dem § 22,1 der GGO II in dem es heißt:

 „Senatsvorlagen dürfen vor der Verabschiedung durch den Senat der Öffentlichkeit zur zugänglich gemacht werden, wenn alle beteiligten Mitglieder des Senats einverstanden sind; in diesen Fällen ist die Senatskanzlei zu unterrichten."?

2. An welche Repräsentanten der Wirtschaft und des Sports ist die Senatsvorlage vor der Beschlußfassung im Senat versandt worden?

3. Wie beurteilt der Senat den Verdacht, daß die Entscheidung zur Unterrichtung einer Teil-Öffentlichkeit vor der Beschlußfassung im Senat darauf beruht, daß ohnehin nie die Absicht bestand, die von den AL-Senatorinnen vorgebrachten Bedenken gegen die Vorlage ernsthaft zu beraten und die Vorlage gegebenenfalls in wesentlichen Punkten zu ändern oder gar zu verschieben?

Berlin, den 12. Februar 1991

Eingegangen am 20. Februar 1991

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 99

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die betreffende Senatsvorlage ist erst **nach** deren Verabschiedung an Dritte versandt worden.

Zu 2.:

Entfällt, siehe Antwort zu 1.

Zu 3.:

Entfällt, siehe Antwort zu 1.

Berlin, den 7. März 1991

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 12. März 1991